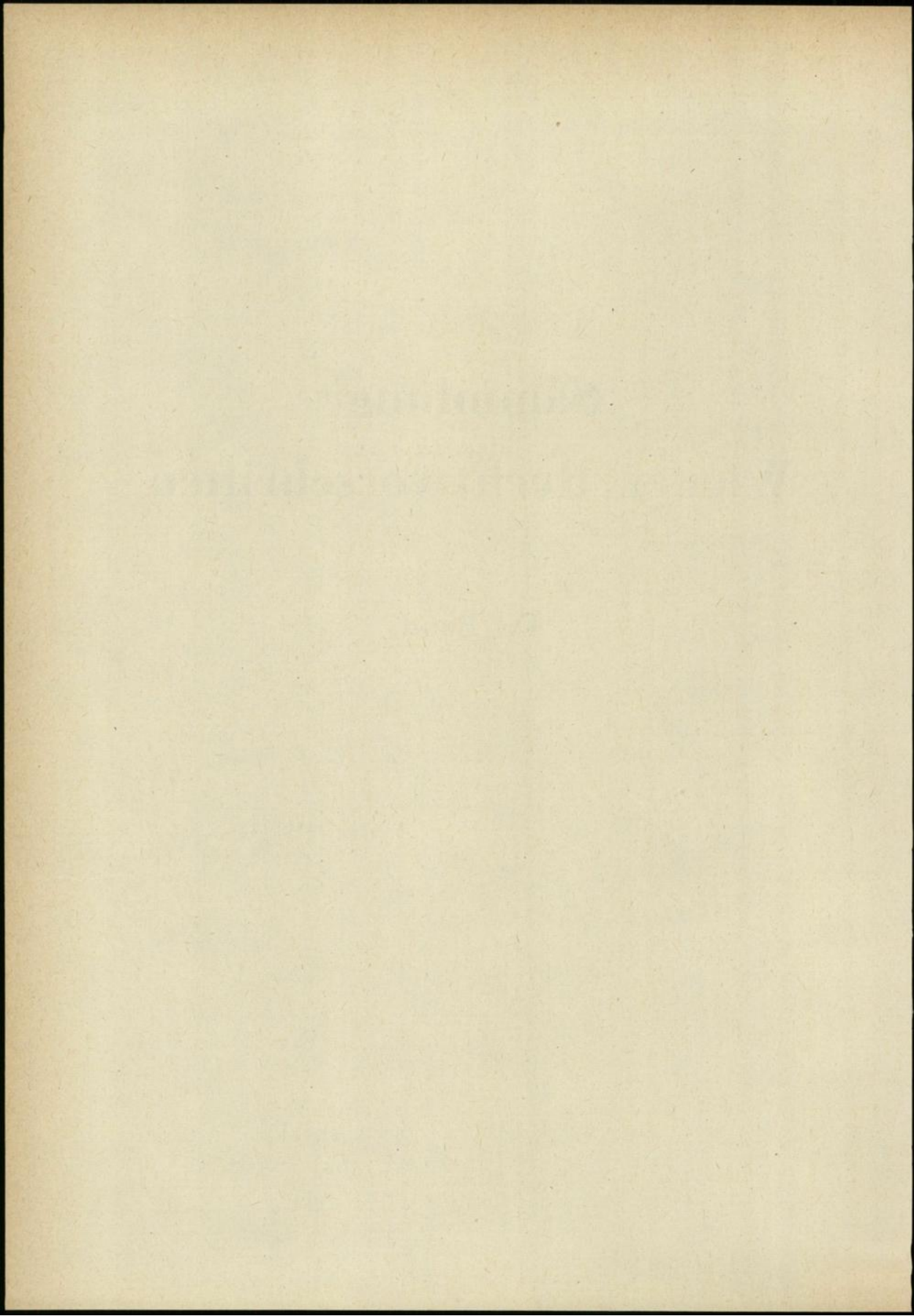


**Sammlung**  
**Wiener Rechtsvorschriften**

**IX. Band**





# WILHELM & HANS KUGLER

DAS HAUS DER GROSSEN AUSWAHL

Vorhangstoffe, Decken, Teppiche, Plastikfolien, Plastikboden-  
belag, Linoleum

**Wien I, Hoher Markt 10**

Telefon 63 46 26

Wien III, AEZ-Hauptzollamt

Telefon 73 56 65

Wien III, Landstraßer Hauptstraße 61

Telefon 73 36 77

Wien VI, Mariahilfer Straße 89 a

Telefon 57 42 84

Wien XII, Meidlinger Hauptstraße 80

Telefon 54 76 62

Zell am See

Telefon 2366

D 157/77

# K A I N D L

der führende Lieferant für:

Eisenhalbfabrikate  
Buntmetallhalbzeuge  
Schrauben - Eisendraht  
Stahldraht - Drahtstifte  
Werkzeuge

für

Metall- und Holzbearbeitung

mit 21 Wiener Verkaufsstellen

Zentrale: Wien VII, Kaiserstraße 113—115, Tel. 44 56 41

KWBG



Scha 72/77

**TOR**

**„RIPPEN-TORSTAHL“50**

(Wortmarke ges. gesch.)

Der altbewährte Betonformstahl  
in neuer Form mit neuen wirtschaftlichen Vorteilen

Auskünfte erteilen:

**Oesterreichisch-Alpine Montan-  
gesellschaft**

**Wien I, Friedrich-Straße 4**

Tel. 577676

**Schmidtstahlwerke  
Aktiengesellschaft**

**Wien IV, Schwindgasse 6**

Tel. 65 65 29, 65 85 62

Scha 29/77

**HUNDERTTAUSENDE KUBIKMETER ERDBEWEGUNG**  
erfordern die großen Baustellen für den wirtschaftlichen Aufbau

**CATERPILLAR\* - Geräte**

sind hierfür in ganz Österreich eingesetzt

**CATERPILLAR-KETTENFAHRZEUGE:**

Planiergeräte 65-420 PS  
Schaufellader 0,9-2 m<sup>3</sup> 52-155 PS  
Zusatz- und Ergänzungsgeräte

**CATERPILLAR-RADFAHRZEUGE:**

Motorgrader 75-150 PS  
Schürfkübelzüge 11-21m<sup>3</sup> 225-420 PS  
Radlader 0,9-2 m<sup>3</sup> 80-140 PS

Generalvertretung für Österreich:

*Fa. Eisner*  
**Wien-Linz-Graz**

\*Caterpillar, Cat und Traxcavator sind eingetragene Schutzmarken

Scha 44/77

# Nachträge zum 69. bis 76. Jahrgang

## A. Zum 69. Jahrgang

Zum 69. Jahrgang, Seite 263 und 272, und zum 71. Jahrgang, Seite 388:

**Verordnung des Wiener Magistrats vom 17. August 1961 über die Anerkennung von Sicherheitsvorschriften für die Herstellung, Instandhaltung und den Betrieb von Aufzügen, MAbt. 64-2420/61, Amtsblatt der Stadt Wien vom 6. September 1961, Nr. 71**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1953, betreffend den Bau und den Betrieb von Aufzügen in Wien (Wiener Aufzugsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 12, wird verordnet:

### § 1

Für die Herstellung, Instandhaltung und den Betrieb von Aufzügen werden folgende vom Österreichischen Normenausschuß (ÖNA) herausgegebenen Önormen anerkannt:

B 2450 „Aufzüge-Bauvorschriften“, 4. geänderte Ausgabe vom Mai 1961;

B 2451 „Aufzüge-Betriebs- und Wartungsvorschriften“, 3. geänderte Ausgabe vom April 1961;

B 2452 „Aufzüge-Abnahmeprüfung und wiederkehrende Prüfungen“, 2. geänderte Ausgabe vom Mai 1957;

B 2455 „Aufzüge in Hochhäusern“, Ausgabe vom Dezember 1959.

### § 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Wiener Magistrates vom 15. Mai 1956, Zl. MAbt. 64 — 1587/56, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien vom 27. Juni 1956, Jahrgang 1956, Nummer 51, soweit durch diese die Önormen

B 2450 „Aufzüge-Bauvorschriften“, 2. geänderte Ausgabe vom 28. Oktober 1955;

B 2451 „Aufzüge-Betriebs- und Wartungsvorschriften“, 2. geänderte Ausgabe vom 27. März 1954 und

B 2452 „Aufzüge-Abnahmeprüfung und wiederkehrende Prüfungen“ vom 20. Juni 1949 anerkannt wurden, aufgehoben.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Wirksamkeit.

Zum 69. Jahrgang, Seite 299:

**Kundmachung, betreffend die Aufhebung der Kundmachungen der MAbt. 48, und zwar MAbt. 48/M 1 — 15/55 vom September 1955, MAbt. 48/M 1 — 13/57 vom März 1957, MAbt. 48/M 1 — 25/57 vom Oktober 1957, MAbt. 48/M 1 — 6/58 vom Jänner 1958 und MAbt. 48/M 1 — 13/58 vom Dezember 1958 und weiters sämtliche auf Grund des VIII. Abschnittes („Hauskehrichtabfuhrgebühr“) der „Steuerverordnung 1934“ (LGBl. für Wien Nr. 29/1934) erlassenen Kundmachungen, Amtsblatt der Stadt Wien vom 21. Jänner 1961, Nr. 6**

### § 1

Die Kundmachungen der MAbt. 48 vom September 1955, März 1957, Oktober 1957, Jänner 1958 und Dezember 1958 auf Grund des „Hauskehrichtabfuhrgesetzes 1954“ (LGBl. für Wien Nr. 16/54 und Nr. 10/59), verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 77/1955, 28/1957, 85/1957, 14/1958 und 102 und 103/1958, werden aufgehoben.

### § 2

Die Kundmachungen auf Grund des VIII. Abschnittes („Hauskehrichtabfuhrgebühr“) der „Steuerverordnung 1934“ (LGBl. für Wien Nr. 29/1934), werden sämtliche aufgehoben.

### § 3

Diese Kundmachung tritt mit 21. Jänner 1961 in Kraft.

**Bauunternehmung — Betonwerk**

# **Johann Karner**

**Inhaber: Baumeister J. Schöfmann**

**Mistelbach, Oserstraße 17**

**Telefon 83 u. 296**

H 1977

## B. Zum 70. Jahrgang

Zum 70. Jahrgang, Seite 399:

### Gesetz vom 22. Juni 1962, LGBl. für Wien Nr. 18, über die Abänderung des Tierschutzgesetzes

Vorbemerkung (Erl.)

Übertretungen des Wiener Tierschutzgesetzes werden derzeit als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 3000 S oder Arrest bis zu 6 Wochen geahndet (§ 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 43/1949), wobei die Geld- und Arreststrafe bei schweren oder längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen auch nebeneinander verhängt werden können (§ 4 Abs. 2).

Die körperliche Integrität der Tiere, die der Großstädter insbesondere als Haustiere schätzen und lieben gelernt hat, ist zu einem allgemein anerkannten schutzbedürftigen Rechtsgut geworden. Nach Ansicht weiter Kreise der Bevölkerung reicht der derzeitige Strafrahmen aber nicht aus, um Roblinge vor Tierquälereien abzuschrecken und begangene Handlungen entsprechend zu sühnen. Der Entwurf sieht daher eine bedeutende Erhöhung der zulässigen Höchststrafe, und zwar im Sinne der Richtlinien des Bundeskanzleramtes über Strafsätze für Verwaltungsübertretungen, auf 30.000 S vor. Die Arreststrafe von höchstens 6 Wochen und die Möglichkeit, bei besonders erschwerenden Umständen gemäß § 4 Abs. 2 Geld- und Arreststrafe nebeneinander zu verhängen, sollen unverändert bleiben. Bei Zusammentreffen einer Verwaltungsübertretung nach dem Tierschutzgesetz mit anderen von Verwaltungsbehörden oder einem Gericht zu abtendenden strafbaren Handlungen sind die Strafen gemäß § 22 Abs. 2 VStG. 1950 ohnehin nebeneinander zu verhängen, so daß ein diesbezüglicher Hinweis im Tierschutzgesetz entbehrlich erscheint.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Tierschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 43/1949, wird abgeändert wie folgt:

Der § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen sind vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen.“

Zum 70. Jahrgang, Seite 421:

### Gesetz vom 26. Mai 1961, LGBl. für Wien Nr. 7, über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Wiener Heilvorkommen- und Kurortegesetz)

Vorbemerkung (Erl.)

Der Nationalrat hat am 2. Dezember 1958 ein Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte beschlossen; es wurde am 16. Dezember 1958 im Bundesgesetzblatt unter Nr. 272/58 kundgemacht.

Dieses Bundesgesetz enthält zum Teil grundsätzliche Bestimmungen, zum Teil aber unmittelbar anwendbares Bundesrecht, wie dies das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 mit der Abänderung vom 2. Dezember 1958, BGBl. Nr. 271/58, (B-VG.) vorsieht.

Nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ist nämlich auf dem Gebiet des Kurortewesens und der natürlichen Heilvorkommen dem Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG. nur die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der sanitären Aufsicht zur Gänze übertragen, während in allen anderen Belangen gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG. dem Bund die bloße Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, den Ländern aber die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung obliegen.

Gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG. ist nun das Land Wien verbunden, ein Ausführungsgesetz zu den grundsätzlichen Bestimmungen des erwähnten Gesetzes zu erlassen.

Wenngleich die Bestimmungen des Gesetzes für Wien nur zum Teil von Bedeutung sind — ein Kurort ist derzeit nirgends vorhanden —, so soll doch bereits jetzt einer allfälligen künftigen Entwicklung Rechnung getragen werden.

Da das Grundsatzgesetz eine sehr weitgehende Regelung enthält, folgt die Mehrzahl der Bestimmungen des Ausführungsgesetzes inhaltlich zur Gänze den Vorschriften des Bundesgesetzes. Soweit darüber hinaus die Grundsätze des Bundesgesetzes näher ausgeführt werden, gründen sich die landesrechtlichen Vorschriften auf die allgemein anerkannten Anschauungen und Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften.

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des I. und des III. Teiles des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, beschlossen:

#### I. Begriffsbestimmungen

##### § 1

(1) Unter natürlichen Heilvorkommen — im folgenden kurz Heilvorkommen genannt — werden ortsgebundene, natürliche Vorkommen verstanden, die auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, ferner natürliche Faktoren ortsbedingter Art, die gleichfalls eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(2) Als Heilvorkommen gelten insbesondere:

- a) Heilquellen,
- b) Heilpeloiden,
- c) Heilfaktoren.

(3) Unter Heilquellen werden Quellen verstanden, deren Wasser auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(4) Unter Heilpeloiden (Heilmoor, -schlamm oder -schlick) werden durch geologische oder geologisch-biologische Vorgänge entstandene Peloiden verstanden, die in feinkörnigem Zustand mit Wasser vermischt und erwärmt bei Bädern, Packungen oder sonstiger Anwendung auf Grund besonderer Eigenschaften ohne weiteren Zusatz eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(5) Unter Heilfaktoren werden natürliche Faktoren ortsbedingter Art, wie Klima, Lage, Höhe u. ä., verstanden, die eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(6) Unter Kurorten werden jene Teile des Stadtgebietes verstanden, in denen behördlich anerkannte Heilvorkommen ortsgebunden genutzt werden und in denen die hiefür erforderlichen Kureinrichtungen vorhanden sind.

(7) Unter Kuranstalten und Kureinrichtungen werden Einrichtungen verstanden, die der stationären oder ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten dienen, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen oder seinen Produkten ergeben.

## II. Natürliche Heilvorkommen

### § 2

#### Anerkennung auf Antrag

(1) Heilvorkommen, ausgenommen Heilfaktoren (§ 1 Abs. 2 lit. c), sind durch die Landesregierung auf Antrag ihres Eigentümers bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2 bis 5 als solche anzuerkennen.

(2) Eine Heilquelle ist als solche anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird,

a) daß sie eine für die beabsichtigte therapeutische Anwendung hinreichende Ergiebigkeit besitzt;

b) daß das Quellwasser ohne Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten läßt;

c) daß das Quellwasser die im Anhang 1 angeführte spezifische Beschaffenheit aufweist oder die im Anhang 1 angeführten pharmakologisch wirksamen Inhaltsstoffe in den dort angegebenen Mindestmengen enthält.

(3) Ein Heilpeloid ist als solches anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird,

a) daß es in einem für die beabsichtigte Verwendung ausreichenden natürlichen Lager vorhanden ist;

b) daß es solche physikalische, physikalisch-chemische oder chemische Eigenschaften besitzt, wie sie für die beabsichtigte Heilwirkung nötig sind;

c) daß es ohne Veränderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten läßt.

(4) Für die Anerkennung natürlicher Grund- und Sickerwässer aus Mooren als Heilvorkommen ist außer den Voraussetzungen des Abs. 3 nachzuweisen, daß die Wässer aus einem anerkannten Moorlager stammen.

(5) Ein sonstiges natürliches Vorkommen ist als Heilvorkommen anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird, daß es ohne Veränderung seiner natürlichen Zusammensetzung oder Beschaffenheit eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten läßt; insbesondere muß radioaktive Luft für Inhalationen Radon (Rn) mindestens entsprechend  $1 \cdot 10^{-9}$  Curie (c)/Liter enthalten.

### § 3

#### Anerkennungsverfahren

(1) Die in § 2 Abs. 2 bis 5 geforderten Voraussetzungen sind vom Antragsteller durch eine Vollanalyse (§ 9 Abs. 3) und durch ein schriftliches Sachver-

ständigengutachten nachzuweisen; die Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

(2) Im Anerkennungsverfahren nach § 2 ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(3) Im Anerkennungsbescheid sind jene Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft erforderlich sind, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

### § 4

#### Anerkennung von Amts wegen

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann die Landesregierung, sofern der Landeshauptmann keine Einwendungen aus dem Titel der sanitären Aufsicht erhebt, bestimmte natürliche Heilvorkommen auch von Amts wegen als solche erklären.

### § 5

#### Verlautbarung der Anerkennung

Die Landesregierung hat die Anerkennung eines Heilvorkommens auf Kosten des Einschreiters im „Amtsblatt der Stadt Wien“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

### § 6

#### Bezeichnung

(1) Heilvorkommen sind im Anerkennungsbescheid (§ 2) beziehungsweise in der Nutzungsbewilligung (§ 7) unter Anführung eines eventuellen Eigennamens, der örtlichen Lage und der für die Heilwirkung des Vorkommens maßgebenden Merkmale (§ 2) zu kennzeichnen.

(2) Nach den für die Heilwirkung maßgebenden Merkmalen von Heilquellen sind die im Anhang 2 angeführten Bezeichnungen zu unterscheiden.

(3) Es ist verboten, für ein Heilvorkommen im öffentlichen Verkehr eine von der Kennzeichnung nach Abs. 1 und 2 abweichende Bezeichnung zu verwenden.

### § 7

#### Nutzungsbewilligung

(1) Die Nutzung von Heilvorkommen, ausgenommen jene von Heilfaktoren (§ 1 Abs. 5), bedarf einer Bewilligung durch Bescheid der Landesregierung. Die Bewilligung ist unbeschadet der Vorschriften des § 11 an das Vorliegen eines Antrages des Eigentümers des Vorkommens oder eines sonstigen Nutzungsberechtigten gebunden.

(2) Die Nutzungsbewilligung ist zu erteilen, wenn

a) die Anerkennung im Sinne des § 2 vorliegt;

b) die hygienisch und technisch einwandfreie Fassung der Heilquellen sowie die hygienisch und technisch einwandfreie Gewinnung beziehungsweise Aufbereitung der Produkte eines Heilvorkommens vom Antragsteller nachgewiesen werden;

c) bei ortsgebundener Nutzung eines Heilvorkommens, insbesondere eines solchen mit Inhaltsstoffen flüchtiger oder leicht veränderlicher Natur, die für die Heilwirkung von Bedeutung sind, gewährleistet ist, daß auch am Ort der Anwendung der Mindestgehalt im Sinne des § 2

vorhanden ist; bei natürlichen Kohlesäurebädern muß wenigstens ein Gehalt von 700 mg freies Kohlendioxyd pro Kilogramm des badefertigen Wassers erreicht werden.

(3) Die in Abs. 2 lit. b und c geforderten Voraussetzungen sind vom Antragsteller durch ein schriftliches Sachverständigengutachten nachzuweisen; dieses Gutachten darf nicht älter als sechs Monate sein.

(4) Im Bewilligungsverfahren nach Abs. 2 ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(5) In der Nutzungsbewilligung sind jene Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft erforderlich sind, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

(6) Jede Nutzung natürlicher Vorkommen als Heilvorkommen entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ist verboten.

## § 8

### Indikationen und Anwendungsformen

(1) Die Inhaber von Heilvorkommen haben binnen sechs Monaten nach Erhalt des Bescheides über deren Anerkennung die Indikation und therapeutischen Anwendungsformen der Landesregierung bekanntzugeben.

Mit der Meldung ist ein Gutachten über die Indikationen und die therapeutischen Anwendungsformen vorzulegen, das von einem der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Institute, Laboratorien oder Untersuchungsanstalten unter Beiziehung eines medizinischen Experten für Balneologie verfaßt wurde.

(2) Die Landesregierung hat zu den nach Abs. 1 einlangenden Meldungen ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu den bekanntgegebenen Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(3) Die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen des Heilvorkommens gelten als anerkannt, soweit die Landesregierung nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt der Meldung deren Anführung oder Anwendung untersagt. Die Anführung oder Anwendung ist zu untersagen, wenn gegen sie sanitäre Bedenken bestehen.

(4) Von den Besitzern oder Nutzungsberechtigten der Heilvorkommen dürfen nach Ablauf der Fristen nach Abs. 1 und 3 nur Indikationen und therapeutische Anwendungsformen zu Werbezwecken verwendet werden, die der Landesregierung gemeldet wurden und deren Anführung oder Anwendung nicht untersagt worden ist. Auch in Werbeschriften der Kurorte dürfen nur solche Indikationen und therapeutische Anwendungsformen angeführt werden. Jede irreführende Werbung, die Verwendung von Laienurteilen über Behandlungserfolge mit einem Heilvorkommen sowie die Erteilung von Anweisungen zur Selbstbehandlung von Krankheiten mittels der Produkte von Heilvorkommen sind verboten.

(5) Werden bei einem Heilvorkommen auf Grund neuer wissenschaftlicher Forschungsergebnisse über die ursprünglich angezeigten und nicht untersagten Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen

hinausgehende Indikationen und therapeutische Anwendungsformen bekannt, so sind hierauf die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die im Abs. 1 festgesetzte Frist mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der neuen Indikation beziehungsweise therapeutischen Anwendungsform zu laufen beginnt.

## § 9

### Analysen

(1) Die Inhaber von Heilvorkommen haben mindestens alle 20 Jahre eine Vollanalyse und mindestens alle fünf Jahre eine Kontrollanalyse unter Berücksichtigung der charakterisierenden Bestandteile des Vorkommens (§ 2) durchführen zu lassen.

(2) Mit der Durchführung der Analysen (Vollanalysen, Kontrollanalysen) sind je nach Art des Heilvorkommens Anstalten und Sachverständige der Fachgebiete der Chemie, Pharmakologie, Balneologie, Radiumforschung, Klimatologie und der Hygiene oder Bakteriologie zu betrauen. Anstalten, die nicht unter der Leitung eines balneologisch erfahrenen Arztes stehen, und Sachverständige, die nicht als balneologisch erfahrene Ärzte anzusehen sind, haben die am Schlusse der Analyse vorzunehmende Bewertung der Analysenbefunde unter Beiziehung eines medizinischen Experten für Balneologie vorzunehmen.

(3) Die Vollanalyse hat zu enthalten:

- a) bei Heilquellen in Kurorten mit einer Nächtigungsziffer von jährlich mehr als 100.000 Heilungsuchenden und bei Heilquellen, zu deren Nutzung für Versandzwecke jährlich mehr als 500.000 Liter abgefüllt werden, die im Anhang 3 angeführten Angaben (große Heilwasseranalyse);
- b) bei sonstigen Heilquellen die im Anhang 4 angeführten Angaben (kleine Heilwasseranalyse);
- c) bei Heilpeloiden die in Anhang 5 angeführten Angaben;
- d) bei sonstigen Heilvorkommen einschließlich der Heilfaktoren die in Anhang 6 angeführten Angaben.

(4) Die Kontrollanalyse hat zu enthalten:

- a) bei Heilquellen jeglicher Art die in Anhang 7 angeführten Angaben;
- b) bei Heilpeloiden die in Anhang 8 angeführten Angaben;
- c) bei sonstigen Heilvorkommen einschließlich der Heilfaktoren die in Anhang 9 angeführten Angaben.

(5) Die Inhaber der Heilvorkommen haben die Analysenbefunde zur jederzeitigen Einsicht durch Organe der sanitären Aufsicht bereitzuhalten.

## § 10

### Vertrieb der Produkte

(1) Das Produkt eines Heilvorkommens darf vom Inhaber erwerbsmäßig zu Heilzwecken unbeschadet gewerblicher Vorschriften nur auf Grund einer Bewilligung durch Bescheid der Landesregierung vertrieben oder versendet werden.

(2) Die Bewilligung (Abs. 1) ist zu erteilen, wenn

- a) die Anerkennung im Sinne des § 2 vorliegt;
- b) das Produkt eines Heilvorkommens im natürlichen Zustand versand- und lagerfähig ist;



c) sich die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produktes eines Heilvorkommens beim Lagern nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändern;

d) die erforderlichen Abfüll-, Aufbereitungs- und Lagerungseinrichtungen in hygienisch und technisch einwandfreier Ausführung vorhanden sind.

(3) Die in Abs. 2 lit. b, c und d geforderten Voraussetzungen sind vom Antragsteller durch ein schriftliches Sachverständigengutachten nachzuweisen; dieses Gutachten darf nicht älter als sechs Monate sein. Im Bewilligungsverfahren ist ferner ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(4) Im Bewilligungsbescheid sind jene Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft erforderlich sind, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

(5) Die zum Versand gelangenden Flaschen und Abpackungen der Produkte von Heilvorkommen sind mit Etiketten zu versehen, die den Namen und die örtliche Lage des Heilvorkommens, eine kurze Darstellung der letzten Analyse, insbesondere auch den Namen des analysierenden Institutes (Sachverständigen) und das Datum der Analyse, ferner eine kurze Darstellung der anerkannten, auf das Versandprodukt bezüglichen Indikationen und bei Wässern von Heilquellen die Angaben eines allfälligen Zusatzes von Kohlensäure zu enthalten haben.

(6) Wässer von Heilquellen, die im naturbelassenen Zustand zum Versand gelangen und bei denen ein Zusatz von Kohlensäure nicht erfolgt ist, dürfen als „natürliche abgefüllte Heilwässer“ bezeichnet werden.

(7) Produkte, die nicht von anerkannten Heilvorkommen stammen, dürfen nicht mit einer Bezeichnung in Verkehr gesetzt werden, die den Anschein erweckt, als ob es sich um Produkte anerkannter Heilvorkommen handle.

(8) Im übrigen gelten für die Bezeichnung die Bestimmungen des § 6.

## § 11

### Enteignung

(1) Die Landesregierung kann Grundstücke, auf denen eine Heilquelle oder ein Heilpeloid vorhanden ist, samt den zu ihrer Erschließung und Verwertung notwendigen Grundstücken auf Antrag zugunsten der Gemeinde Wien oder einer anderen Körperschaft öffentlichen Rechtes enteignen, wenn die Heilquelle oder das Heilpeloid nicht oder offensichtlich unzureichend ausgenützt wird, ihre Ausnützung aber im öffentlichen Interesse gelegen und wirtschaftlich möglich ist. Ebenso ist eine solche Enteignung zugunsten anderer juristischer oder physischer Personen zulässig, wenn diese bereits mit der Pflege und Verwertung eines Heilvorkommens erfolgreich befaßt waren.

(2) Grundstücke, die Zwecken dienen, für die auch nach einem Bundesgesetz ein Enteignungsrecht besteht, können nur enteignet werden, wenn das zur Vollziehung jenes Bundesgesetzes zuständige Bundesministerium der Landesregierung mitgeteilt hat, daß von dem Enteignungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

(3) Eine Enteignung ist nur zulässig, wenn und insoweit das in Abs. 1 bezeichnete Ziel nicht auf eine andere Art in angemessener Frist erreicht werden kann.

## § 12

### Enteignungsverfahren

Auf die Durchführung der Enteignung findet das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß Anwendung:

a) Zur Entscheidung über die Enteignung ist die Landesregierung zuständig;

b) der Enteignungsbescheid hat gleichzeitig eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten, die auf Grund der Schätzung beider Sachverständiger zu ermitteln ist;

c) jedem der beiden Teile steht es frei, wenn er sich durch die Entscheidung über die Bemessung der Entschädigung benachteiligt erachtet, innerhalb eines Jahres nach Entscheidung der Landesregierung die Bemessung der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Mit der Geltendmachung des Anspruches beim ordentlichen Gericht tritt die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Bemessung der Entschädigung außer Kraft; der Antrag kann nur mit Zustimmung des Antraggegners zurückgezogen werden;

d) wenn sich die Enteignung auf Anlagen bezieht, deren Betrieb die Durchführung eines bundesgesetzlich geregelten Verfahrens voraussetzt, ist die für die Durchführung dieses Verfahrens zuständige Behörde zu hören;

e) die Entschädigung für enteignete Grundstücke hat in erster Linie durch ein entsprechendes Ersatzgrundstück zu erfolgen. Auf Verlangen des Eigentümers ist das ganze Grundstück abzulösen, wenn der nach einer Enteignung verbleibende Rest nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden kann.

## III. Kurorte

### § 13

#### Anerkennung

(1) Kurorte bedürfen einer Anerkennung durch die Landesregierung. Die Anerkennung hat einen Antrag der Gemeinde Wien zur Voraussetzung.

(2) Als Kurort ist ein Gebiet anzuerkennen, wenn in ihm

a) ein Heilvorkommen gemäß § 1 Abs. 1 vorhanden ist;

b) die zur Ausnützung vorhandenen Heilvorkommen erforderlichen Betriebs- beziehungsweise Aufbereitungsanlagen sowie die der Eigenart des Kurbetriebes entsprechenden und nötigenfalls den Heilzweck fördernden Einrichtungen vorhanden sind;

c) die für die Sicherung des Kurerfolges nötigen allgemeinen hygienischen Voraussetzungen nachgewiesen werden, insbesondere auch gewährleistet sind;

1. Eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung sowie Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe,

2. Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmplage mit besonderer Berücksichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubentwicklung,

3. die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort oder bei einer Jahresfrequenz von weniger als 500 Kurgästen die dauernde Anwesenheit eines Arztes wenigstens während der Saison, ferner das Vorhandensein fachlich geeigneten Pflegepersonals,

4. die Sicherung der Arzneimittelversorgung im Kurort,

5. den hygienischen Anforderungen entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten für die Kurgäste,

6. Verpflegungsmöglichkeiten mit Diätkost, falls dies für den Indikationsbereich des Kurortes erforderlich ist,

7. das Vorhandensein entsprechender Desinfektionseinrichtungen,

8. Maßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf die Kurgäste durch den Verkehr,

9. das Vorhandensein ausreichender Grünflächen.

(3) Über die Voraussetzungen des Abs. 2 hinaus ist die Anerkennung eines Gebietes als Luftkurort oder heilklimatischer Kurort an das Vorhandensein einer Klimastation und die Anlage von Promenadenwegen und Liegemöglichkeiten im Freien gebunden. Die Anerkennung als heilklimatischer Kurort hat außerdem auch den Nachweis des Vorhandenseins natürlicher, ortsgebundener klimatischer Faktoren (Reizfaktoren, Schonfaktoren, Reiz- und Schonfaktoren) zur Voraussetzung, die für bestimmte Krankheiten eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, die Anerkennung eines Gebietes als Luftkurort, den Nachweis des Vorhandenseins natürlicher, ortsgebundener Faktoren (Lokalklima, Witterung, rauch- und staubarme Luft, entsprechende Verteilung der Niederschlagszeiten), die im allgemeinen die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern und dadurch eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

## § 14

### Anerkennungsverfahren

(1) Die in § 13 Abs. 2 und 3 geforderten Voraussetzungen sind vom Antragsteller durch ein schriftliches Sachverständigengutachten nachzuweisen. Hinsichtlich der Heilfaktoren ist eine Vollanalyse (Anhang 6) beizubringen. Die Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

(2) Im Anerkennungsverfahren nach § 13 ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(3) Im Anerkennungsbescheid sind jene Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft erforderlich sind, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

## § 15

### Verlautbarung der Anerkennung

Die Landesregierung hat die Anerkennung eines Kurortes im „Amtsblatt der Stadt Wien“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

## § 16

### Bezeichnung

(1) Kurorte dürfen nach der Art des vorhandenen Heilvorkommens im öffentlichen Verkehr als Heilbad, heilklimatischer Kurort, Luftkurort oder mit einem sonstigen auf die Besonderheit des Heilvorkommens hinweisenden Wort, wie Thermalbad, Moorbad u. ä., bezeichnet werden.

(2) Solange eine Anerkennung im Sinne des § 13 nicht ausgesprochen ist, darf keinem Gebiet eine Bezeichnung beigelegt werden, die den Anschein erwecken könnte, daß es als Kurort anerkannt worden sei.

## § 17

### Kurbezirk

(1) Wird ein Gebiet als Kurort anerkannt, so ist sein Umfang (Kurbezirk) von der Landesregierung durch Verordnung genau festzusetzen.

(2) Der Kurbezirk eines Kurortes muß das gesamte Gebiet umfassen, dessen Einrichtungen der Nutzung eines Heilvorkommens dienen. Die Grenzen des Kurbezirkes müssen dem Verlauf der Gemeindegrenzen nicht folgen, dürfen aber über diese nicht hinausgehen.

## § 18

### Kurkommission

(1) In jedem Kurort ist eine Kurkommission zu bilden. Die Mitgliedschaft in der Kurkommission ist ehrenamtlich. Ihre Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Den Sachaufwand der Kurkommission hat die Gemeinde Wien zu tragen.

(2) Die Kurkommission besteht aus

- a) je einem Vertreter der im Kurbezirk liegenden Gemeindebezirke, der von der Landesregierung auf Grund eines Vorschlages der Bezirksvertretung ernannt wird;
- b) je einem von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien entsendeten Vertreter der Besitzer der Kurmittel und der örtlichen Fremdenverkehrsinteressenten;
- c) einem von der Landwirtschaftskammer für Wien entsendeten Vertreter der Land- und Forstwirte im Kurbezirk;
- d) einem von der Kammer für Arbeiter und Angestellte entsendeten Vertreter der Dienstnehmer in den örtlichen Kuranstalten und Kureinrichtungen;
- e) einem von der Ärztekammer für Wien entsendeten Vertreter der im Kurbezirk ansässigen Ärzte;
- f) einem vom Bürgermeister entsendeten Vertreter des Magistrates;
- g) falls Sozialversicherungsträger im Kurbezirk Kuranstalten (Kurheime) zur Unterbringung ihrer Versicherten unterhalten oder Versicherte zu mehr als 50 v. H. auf Vertragsplätze in andere Kuranstalten (Kurheime) des Kurbezirkes

einweisen, auch aus zwei vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsendeten Vertretern der in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger.

(3) Für jedes Mitglied der Kurkommission ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen; fällt auch ein Ersatzmitglied aus, so ist für die restliche Dauer der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt, obliegt der Kurkommission die Besorgung aller Angelegenheiten des Kurwesens, für die nicht Organe der Gemeinde zuständig sind. Der Kurkommission obliegt demnach insbesondere die Aufsicht über die Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmplage, über die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit der Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten für die Kurgäste und über die Werbung für Kuranstalten und Kureinrichtungen, ferner die Obsorge für das Wohlergehen der Kurgäste außerhalb der Kuranstalten und Kureinrichtungen; ausgenommen ist die Einflußnahme auf Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie. Festgestellte Mängel im Kurbetrieb hat die Kurkommission dem Magistrat anzuzeigen; dieser hat nötigenfalls die Anzeige an die Landesregierung zu erstatten.

(5) Für jede Kurkommission ist eine Kurordnung durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen, in der unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Gesetzes und auf die Erfordernisse einer wirksamen und zweckmäßigen Tätigkeit der Kurkommission die Aufgaben, die Bestellung und Abberufung der Mitglieder (Ersatzmitglieder), der Vorsitz, die Beschlußfähigkeit, der Vorgang bei der Abstimmung, die für Beschlüsse erforderliche Mehrheit, die Führung von Niederschriften und die Anzahl der Sitzungen der Kurkommission zu regeln sind.

#### IV. Kuranstalten und Kureinrichtungen

##### § 19

##### Betriebsbewilligung

(1) Der Betrieb von Kuranstalten und Kureinrichtungen, die der Nutzung eines Heilvorkommens dienen, bedarf unbeschadet einer nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigung der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder von Kureinrichtungen ist zu erteilen, wenn

- a) ein Heilvorkommen (§ 1 Abs. 1) vorhanden ist, für das bereits die Nutzungsbewilligung nach § 7 erteilt beziehungsweise der nach § 13 Abs. 3 erforderliche Nachweis erbracht wurde;
- b) das Eigentumsrecht oder sonstige Nutzungsrechte des Bewerbers an der für die Kuranstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlage nachgewiesen sind;
- c) hinsichtlich der für die Unterbringung der Kuranstalt oder Kureinrichtungen in Betracht kommenden Gebäude die nach sonstigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungen bereits vorliegen;
- d) die für den unmittelbaren Betrieb der Kuranstalt und Kureinrichtungen erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen vorhanden sind und die Betriebsanlage und alle

medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den Sicherheitsvorschriften entsprechen;

- e) die Aufsicht über den Betrieb durch einen geeigneten Arzt, der nach den Vorschriften des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in seiner jeweils geltenden Fassung, zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist, gewährleistet wird;
- f) das Vorhandensein eines fachlich geeigneten Bade- beziehungsweise Pflegepersonals nachgewiesen ist;
- g) der Bewerber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, deren gesetzlicher Vertreter eigenberechtigt ist, gegen ihn keine Ausschließungsgründe im Sinne der §§ 5 und 6 der Gewerbeordnung vorliegen und er die nötige Verlässlichkeit besitzt;
- h) eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung sowie die Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe gesichert sind.

(3) In der Bewilligung (Abs. 1) sind die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft zur Sicherstellung eines einwandfreien Kurbetriebes notwendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(4) Mit Bedacht auf die Größe und Bedeutung der Anstalt kann auch die Erstellung einer Anstaltsordnung aufgetragen werden, in der ihre Rechtsverhältnisse dargestellt und der innere Betrieb geregelt werden. Die Anstaltsordnung ist der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen; die Kenntnisaufnahme ist zu verweigern, wenn die Anstaltsordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Betriebsbewilligung widerspricht oder wenn sie einen ordnungsgemäßen Kurbetrieb nicht gewährleistet.

##### § 20

##### Bewilligungsverfahren

(1) Der Bewerber hat dem Ansuchen maßstabgerechte Baupläne eines Bausachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen in je fünffacher Ausfertigung anzuschließen, aus denen der beabsichtigte Verwendungszweck der Betriebsräume und bei den für die Behandlung wie für die Unterbringung oder den Aufenthalt der Kurgäste und des Personals bestimmten Räumen auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes zu ersehen sind; für die Schlafräume der Pfinglinge und des Personals ist weiters ein Verzeichnis über die Anzahl der Betten anzuschließen.

(2) Im Bewilligungsverfahren ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt. Außerdem ist die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Heilbade- und Kuranstalten und Heilquellenbetriebe zu hören.

##### § 21

##### Änderung der Anlage

(1) Wesentliche räumliche Änderungen von Kuranstalten und Kureinrichtungen sind der Landesregierung anzuzeigen; sofern sie die Heilbehandlung maßgeblich beeinflussen, bedürfen sie der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Im Verfahren darüber sind die Vorschriften der §§ 19 und 20 sinngemäß anzuwenden.

(3) Änderungen der Anstaltsordnung (§ 19 Abs. 4) sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen; hiefür gelten im übrigen die Vorschriften des § 19 Abs. 4.

## § 22

### Verpachtung und Übergang; Fortbetriebsrechte

(1) Die Verpachtung oder der Übergang einer Kuranstalt auf einen anderen Rechtsträger bedarf der Mitteilung an die Landesregierung, die zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 lit. g gegeben sind; ist dies nicht der Fall, so ist die Verpachtung oder der Übergang auf einen anderen Rechtsträger zu untersagen, sofern nicht dem Übergang ein Fortbetriebsrecht nach Abs. 2 zugrunde liegt.

(2) Nach dem Tode des Berechtigten kann eine Kuranstalt für Rechnung seiner Witwe auf die Dauer des Witwenstandes weitergeführt werden; wenn die Witwe nicht selbst die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 lit. g erfüllt, so hat sie — wenn sie nicht eigenberechtigt ist, ihr gesetzlicher Vertreter — für die Dauer dieses Mangels einen nach § 19 Abs. 2 lit. g geeigneten Stellvertreter zu bestellen. Nach dem Tode des Berechtigten kann eine Kuranstalt auch für Rechnung eines minderjährigen erbberechtigten Deszendenten weitergeführt werden, doch hat der gesetzliche Vertreter bis zur Erreichung der Großjährigkeit des Deszendenten einen nach § 19 Abs. 2 lit. g geeigneten Stellvertreter zu bestellen. Wenn der Berechtigte sowohl eine Witwe als auch erberechtigte minderjährige Deszendenten hinterläßt, steht ihnen gemeinsam das Fortbetriebsrecht zu; in diesem Falle ist der Stellvertreter von allen Berechtigten gemeinsam zu bestellen.

(3) In den Fällen des Fortbetriebsrechtes ist der Stellvertreter in der Mitteilung nach Abs. 1 namhaft zu machen. Entspricht er nicht den gesetzlichen Voraussetzungen, so hat die Landesregierung dem Berechtigten die Bestellung eines anderen Stellvertreters aufzutragen. Ebenso ist vom Berechtigten ein anderer Stellvertreter zu bestellen, wenn der bisherige Stellvertreter ausscheidet oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Das Ausscheiden und jeder Wechsel des Stellvertreters sind der Landesregierung mitzuteilen; in solchen Fällen finden die obigen Grundsätze sinngemäß Anwendung.

## § 23

### Sperre

(1) Die Landesregierung hat die Sperre von Kuranstalten und Kureinrichtungen zu verfügen, wenn

- a) die Kuranstalt oder Kureinrichtung ohne die in § 19 oder § 21 vorgeschriebene Bewilligung betrieben wird oder wenn
- b) die Kuranstalt entgegen den Bestimmungen des § 22 betrieben wird oder wenn
- c) Betriebsbedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt sind und dadurch der gesicherte Betrieb der Kuranstalt oder Kureinrichtung nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die Sperre ist auf Antrag aufzuheben, sobald der Mangel behoben wurde.

## V. Zurücknahme von Berechtigungen

### § 24

(1) Eine Anerkennung nach § 2 Abs. 1 oder nach § 13 Abs. 1 und eine Bewilligung nach § 7 Abs. 1, nach § 10 Abs. 1 oder nach § 19 Abs. 1 sind von der Landesregierung zurückzunehmen,

- a) wenn eine für die Anerkennung oder für die Erteilung der Bewilligung vorgeschriebene Voraussetzung weggefallen ist oder wenn ein ursprünglich bestandener und noch fortdauernder Mangel nachträglich hervorkommt, oder
- b) wenn der Landeshauptmann die Zurücknahme aus dem Titel der sanitären Aufsicht (II. Teil des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1958 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/58) beantragt.

(2) Eine Anerkennung nach § 2 Abs. 1 oder nach § 13 Abs. 1 und eine Bewilligung nach § 7 Abs. 1, nach § 10 Abs. 1 oder nach § 19 Abs. 1 können von der Landesregierung zurückgenommen werden, wenn sonstige schwerwiegende Mängel, die geeignet sind, die erwartete Heilwirkung zu beeinträchtigen, trotz Aufforderung innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist nicht behoben werden.

(3) Die Landesregierung hat die Zurücknahme der Anerkennung eines Heilvorkommens oder eines Kurortes im „Amtsblatt der Stadt Wien“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

## VI. Aufsicht des Bundes

### § 25

#### Verständigung des Landeshauptmannes

Anerkennungen und Bewilligungen sowie deren Zurücknahme, die die Landesregierung auf Grund einschlägiger Bestimmungen dieses Gesetzes erteilt oder verfügt, sowie die Untersagung von Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen eines Heilvorkommens im Sinne des § 8 Abs. 3 sind von der Landesregierung unverzüglich unter Übermittlung einer Bescheidabschrift dem Landeshauptmann bekanntzugeben.

### § 26

#### Sanitäre Aufsicht

Hinsichtlich der sanitären Aufsicht über die Heilvorkommen, Kuranstalten, Kureinrichtungen und Kurorte gelten die Vorschriften der §§ 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1958 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958.

## VII. Strafbestimmungen

### § 27

(1) Zuwiderhandlungen gegen die im § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 6, § 10 Abs. 7 und § 16 Abs. 2 aufgestellten Verbote oder die im § 8 Abs. 1, 4 und 5, § 9 Abs. 1 und 5, § 10 Abs. 5, § 19 Abs. 4, § 21 Abs. 1 und 3, § 22 Abs. 1, 2 und 3 und § 28 Abs. 3 und 4 aufgestellten Gebote dieses Gesetzes, der Vertrieb der Produkte von Heilvorkommen (§ 10) oder der Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 19) ohne Bewilligung sowie Übertretungen der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

gen werden, sofern die Handlung oder Unterlassung nicht nach einer anderen Vorschrift mit gerichtlicher Strafe oder mit einer strengeren Verwaltungsstrafe bedroht ist, vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Liegen besonders erschwerende Umstände vor, so können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Produkte, die entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes vertrieben oder verwendet werden, und Werbematerial, das den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, können für verfallen erklärt werden.

### VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 28

##### Übergangsbestimmungen

(1) Heilvorkommen und Kurorte, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits nach bisher geltenden Vorschriften behördlich anerkannt sind, bedürfen nicht der in § 2 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 geforderten Anerkennung; ebensowenig bedürfen die Nutzung eines solchen Heilvorkommens, der Versand der Produkte von Heilvorkommen sowie der Betrieb von Kuranstalten und Kureinrichtungen der nach § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 vorgesehenen Bewilligungen, wenn sie zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit den bisher geltenden Vorschriften erfolgen.

(2) Die Landesregierung kann jedoch eine zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorliegende Anerkennung eines Heilvorkommens oder Kurortes zurücknehmen und kann eine zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung eines solchen Heilvorkommens, den Versand der Produkte eines Heilvorkommens oder den Betrieb von Kuranstalten und Kureinrichtungen untersagen, wenn die für derartige Anlagen, Einrichtungen oder Tätigkeiten nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen und die Mängel trotz Anforderung innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht behoben werden.

(3) Die Inhaber von Heilvorkommen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits als anerkannt gelten, haben ab diesem Zeitpunkt binnen Jahresfrist durchführen zu lassen:

- a) eine Vollanalyse (§ 9 Abs. 3), wenn die letzte älter als 20 Jahre ist, oder
- b) eine Kontrollanalyse (§ 9 Abs. 4), wenn die letzte älter als fünf Jahre ist.

(4) Die Inhaber von Heilvorkommen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits als anerkannt gelten, haben ab diesem Zeitpunkt binnen sechs Monaten die bisher verwendeten Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen des Heilvorkommens der Landesregierung bekanntzugeben. Die Landesregierung hat hiezu ein Gutachten des Landeshauptmannes im Sinne des § 8 Abs. 2 einzuholen. Die bekanntgegebenen Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen des Heilvorkommens gelten als anerkannt, soweit die Landesregierung nicht binnen drei Monaten nach Erhalt der Meldung ihre Anführung oder Anwendung untersagt.

#### § 29

##### Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die

Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (BGBl. Nr. 189/1955, in der geltenden Fassung), soweit darin Bestimmungen enthalten sind, die sich auf Kuranstalten im Sinne dieses Gesetzes beziehen, nicht berührt.

#### § 30

##### Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 28. Juni 1935, betreffend Heilquellen im Gebiet der bundesunmittelbaren Stadt Wien, GBl. der Stadt Wien Nr. 41/1935, außer Kraft.

### Anhang 1

Die für eine Heilquelle erforderliche spezifische Beschaffenheit des Quellwassers und die Mindestmengen pharmakologisch wirksamer Inhaltsstoffe (§ 2 Abs. 2 lit. c) sind:

- a) eine dauernde Mindesttemperatur des Quellwassers an seiner Austrittsstelle aus dem Boden von 20° C oder
- b) ein Mindestgehalt an gelösten festen Stoffen von 1 g je kg des Quellwassers oder
- c) ein Mindestgehalt an natürlichem freiem Kohlendioxyd von 250 mg je kg des Quellwassers für Trinkkuren beziehungsweise 1000 mg je kg des Quellwassers für Badekuren oder
- d) unabhängig von der Menge gelöster fester Stoffe ein Mindestgehalt an pharmakologisch besonders wirksamen Bestandteilen in folgenden Mengen:  
bei Eisenquellen: Eisen: 10 mg/kg,  
bei Jodquellen: Jod: 1 mg/kg,  
bei Schwefelquellen: titrierbarer Schwefel: 1 mg/kg,  
bei Arsenquellen: Arsen: 0.7 mg/kg,  
bei Radonwässern  
für Trinkkuren: Radon (Rn): entsprechend 100 · 10<sup>-9</sup> Curie (c)/kg,  
für Badekuren: Radon (Rn): entsprechend 10 · 10<sup>-9</sup> Curie (c)/kg,  
bei Heilquellen mit anderen pharmakologisch besonders wirksamen Bestandteilen: jener Gehalt, der für eine Heilwirkung erforderlich ist.

### Anhang 2

Nach den für die Heilwirkung maßgebenden Merkmalen von Heilquellen sind folgende Bezeichnungen zu unterscheiden (§ 6 Abs. 2):

- a) Quellen mit mindestens 1 g gelöster fester Stoffe je kg des Wassers sind als Mineralwässer durch Ionen, die mit mindestens 20 Millivalprozent (mval%) vertreten sind, zu bezeichnen. Hiebei sind zuerst die Kationen und dann die Anionen in der Reihenfolge fallenden Gehaltes anzuführen;
- b) Quellen mit einer konstanten Mindestaustrittstemperatur von 20° C sind als Thermen zu bezeichnen;
- c) Quellen mit pharmakologisch wirksamen Stoffen im Sinne des Anhanges 1 lit. d sind unabhängig von der Gesamtkonzentration mit dem Namen des betreffenden Inhaltsstoffes zu bezeichnen; Radonwässer, die den Voraussetzungen des Anhanges 1 lit. d entsprechen, können als radioaktive Wässer bezeichnet werden;

- d) Quellwässer mit einem Mindestgehalt an natürlichem freiem Kohlendioxyd nach Anhang 1 lit. d sind je nach der Höhe des vorhandenen Mindestgehaltes als Trinksäuerlinge oder als Säuerlinge zu bezeichnen;
- e) Kochsalzwässer, die mindestens je 240 Millivall (mval) Natrium- und Chlorid-Ionen (mindestens 5.5 g Natrium- und 8.5 g Chloridionen) je kg des Wassers enthalten, können als Solequellen oder Solen bezeichnet werden.

### Anhang 3

Die große Heilwasseranalyse (§ 9 Abs. 3 lit. a) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Ergebnis einer Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Angabe des Datums;
- b) das Ergebnis einer physikalischen und physikalisch-chemischen Untersuchung mit folgenden Angaben: Quellschüttung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und vorausgegangene Witterung, Luftdruck, pH-Wert (elektrometrisch an der Quelle bestimmt), elektrolytische Leitfähigkeit bei Quelltemperatur sowie bei 20° C, Dichte bei 20° C, Trockenrückstand bei 105° und 180° C, radioaktive Spurenstoffe Uran, Radium und Radon, Menge der gelösten und der frei aufsteigenden Quellgase sowie das Ergebnis einer spektralanalytischen Untersuchung auf Spurenelemente;
- c) das Ergebnis einer chemischen Untersuchung mit folgenden Angaben: Ionen in mg/kg, mval/kg und mval%; nichtdissoziierte Bestandteile in mg/kg und mmol/kg; gelöste Gase in mg/kg, mmol/kg und cm<sup>3</sup>/kg bezogen auf 0° C und 760 Torr; Summenbildung in den genannten Stoffgruppen; frei aufsteigende Quellgase in % der Gesamtmenge; Kaliumpermanganatverbrauch; Charakteristik des Quellwassers;
- d) Angaben über den Gehalt der wertbestimmenden, balneo-therapeutisch maßgebenden Inhaltsstoffe am Orte des Gebrauches (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslaß, Inhalationsnebel);
- e) das Ergebnis einer biologischen Untersuchung über die am Heilwasserursprung in natürlicher Biozönose lebenden Mikroorganismen;
- f) das Ergebnis einer hygienisch-bakteriologischen Untersuchung;
- g) die Bewertung der Analysenbefunde und die Erörterung etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Analyse eingetretener Veränderungen des Quellwassers.

### Anhang 4

Die kleine Heilwasseranalyse (§ 9 Abs. 3 lit. b) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Ergebnis einer Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Angabe des Datums;
- b) das Ergebnis einer physikalischen und physikalisch-chemischen Untersuchung mit folgenden Angaben: Quellschüttung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und vorausgegangene Witterung, Luftdruck, Dichte bei 20° C, elektrolytische Leitfähigkeit bei 20° C, Trockenrückstand bei

- 180° C, pH-Wert (elektrometrisch an der Quelle bestimmt), radioaktive Spurenstoffe Radium und Radon, Menge der frei aufsteigenden Quellgase;
- c) das Ergebnis einer chemischen Untersuchung mit folgenden Angaben: mindestens die Ionen Kalium, Natrium, Ammonium, Calcium, Magnesium, Eisen, Mangan, Nitrit, Nitrat, Chlor, Sulfat und Hydrogencarbonat, gegebenenfalls sonstige, die Quelle charakterisierende Bestandteile, wie Jod, Arsen, Hydrogensulfid, in mg/kg, mval/kg und mval%; von nichtdissoziierten Bestandteilen Meta-Kieselsäure in mg/kg und mmol/kg; von Quellgasen freies Kohlendioxyd und, falls charakterisierend, Schwefelwasserstoff in mg/kg, mmol/kg und cm<sup>3</sup>/kg bezogen auf 0° C und 760 Torr; Summenbildung in den genannten Stoffgruppen; Zusammensetzung der frei aufsteigenden Quellgase, falls für die Quellung wesentlich (zum Beispiel Nutzung zu Kohlensäure-Gasbädern); Kaliumpermanganatverbrauch; Charakteristik des Quellwassers;
- d) Angaben über den Gehalt an wertbestimmenden (balneo-therapeutisch maßgebenden) Inhaltsstoffen am Orte des Gebrauches (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslaß, Inhalationsnebel);
- e) das Ergebnis einer hygienisch-bakteriologischen Untersuchung;
- f) die Bewertung der Analysenbefunde und die Erörterung etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Analyse eingetretener Veränderungen des Quellwassers.

### Anhang 5

Die Vollanalyse für Heilpeloiden (§ 9 Abs. 3 lit. c) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine kurze Ausführung der bisher von dem betreffenden Lager durchgeführten Untersuchungen;
- b) eine makroskopische Beschreibung des Peloids mit folgenden Angaben: Farbe, Konsistenz, Homogenität, Geruch, größere Bestandteile, Zersetzungsgrad;
- c) das Ergebnis einer mikroskopischen Untersuchung mit folgenden Angaben: Zersetzungsgrad, charakteristische Pflanzenbestandteile, mineralische Substanz;
- d) das Ergebnis einer physikalischen Untersuchung mit folgenden Angaben: pH-Wert im Lager (elektrometrisch gemessen), Wassergehalt des naturfeuchten Peloids, Wasserkapazität, Wassergehalt bei Normal- und Packungskonsistenz, Sedimentvolumen, bei Badetorfen auch Quellungsgrad, Dichte, spezifische Wärme, Wärmekapazität, Wärmeleitzahl, Wärmehaltung nach der Kugelmethode;
- e) das Ergebnis einer chemischen Untersuchung mit folgenden Angaben: allgemeine Zusammensetzung und Glühverlust, abgekürzte quantitative organische Gruppenanalyse auf Bitumina, lösliche Kohlenhydrate und Pektine, Cellulosen und Hemicellulosen, Huminsäuren sowie Lignine und Humine; Gehalt an anorganischen und organischen Stoffen im Wasserauszug 1:50 mit quantitativen Bestimmungen der Einzelbestandteile;
- f) das Ergebnis einer hygienisch-bakteriologischen Untersuchung;

- g) bei Badetorfen auch das Ergebnis einer Untersuchung des Moorwassers durch Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Angabe des Datums und das Ergebnis sonstiger Untersuchungen des Moorwassers mit folgenden Angaben: pH-Wert (elektrometrisch womöglich im Lager bestimmt), elektrolytische Leitfähigkeit bei der Temperatur des Lagers und bei 20° C, Trockenrückstand bei 105° und 180° C, Glühverlust, Glührückstand, Kaliumpermanganatverbrauch, anorganische Bestandteile qualitativ, fallweise Calcium- und Magnesium-Ionen quantitativ;
- h) die Charakterisierung des Peloids und dessen Beurteilung, ferner Hinweise für die Aufbereitung eines normalkonsistenten Peloidbades beziehungsweise für die Aufbereitung von Packungen;
- i) die Bewertung der Analysenbefunde und die Erörterung etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Untersuchung eingetretener Veränderungen.

#### Anhang 6

Die Vollanalyse für sonstige Heilvorkommen einschließlich der Heilfaktoren (§ 9 Abs. 3 lit. d) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Angabe des Datums der Probenahme beziehungsweise der Beobachtung;
- b) möglichst vollständige Angaben über die Zusammensetzung des Heilvorkommens beziehungsweise die Beschaffenheit der Heilfaktoren;
- c) gegebenenfalls Angaben über die Ergiebigkeit des Heilvorkommens beziehungsweise die zeitliche und räumliche Erstreckung der Heilfaktoren;
- d) die Bewertung der Befunde und die Erörterung etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Untersuchung eingetretener Veränderungen.

#### Anhang 7

Die Kontrollanalyse für Heilquellen (§ 9 Abs. 4 lit. a) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Ergebnis einer Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Angabe des Datums;
- b) das Ergebnis einer physikalischen und physikalisch-chemischen Untersuchung mit folgenden Angaben: Quellschüttung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und vorausgegangene Witterung, Luftdruck, elektrolytische Leitfähigkeit bei 20° C, Trockenrückstand bei 180° C, pH-Wert (elektrometrisch an der Quelle bestimmt), Radon (falls für die Quelle charakterisierend), Menge der frei aufsteigenden Quellgase (falls therapeutisch genutzt);
- c) das Ergebnis einer chemischen Untersuchung mit folgenden Angaben: quantitative Bestimmung der Ionen Calcium, Magnesium, Eisen, Chlorid, Sulfat und Hydrogencarbonat, Berechnung von Natrium + Kalium aus der Anionen- und Kationendifferenz, ferner charakterisierende Bestandteile, wie Jod und Arsen in mg/kg, mval/kg und mval% titrierbarer Schwefel (falls vorhanden) in mg/kg; freies Kohlendioxyd in

mg/kg, mmol/kg und cm<sup>3</sup>/kg, bezogen auf 0° C und 760 Torr; Ammoniak, Nitrate und Nitrite qualitativ; Kaliumpermanganatverbrauch; Charakteristik des Wassers;

- d) Angaben über den Gehalt an wertbestimmenden (balneotherapeutisch maßgebenden) Inhaltsstoffen am Ort des Gebrauches (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslaß, Inhalationsnebel);
- e) das Ergebnis einer hygienisch-bakteriologischen Untersuchung;
- f) die Bewertung der Analysenbefunde und die Erörterung etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Analyse eingetretener Veränderungen des Quellwassers.

#### Anhang 8

Die Kontrollanalyse für Heilpeloide (§ 9 Abs. 4 lit. b) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) eine kurze makroskopische und mikroskopische Beschreibung mit folgenden Angaben: Farbe, Konsistenz, Homogenität, Geruch, gröbere Bestandteile, Zersetzungsgrad;
- b) das Ergebnis einer physikalischen Untersuchung mit folgenden Angaben: Wassergehalt des naturfeuchten Peloids, pH-Wert (elektrometrisch im Lager bestimmt), Wasserkapazität, Sedimentvolumen, Dichte;
- c) das Ergebnis einer chemischen Untersuchung mit folgenden Angaben: allgemeine Zusammensetzung und Glühverlust, Gehalt an anorganischen und organischen Stoffen im Wasserauszug 1 : 50;
- d) das Ergebnis einer hygienisch-bakteriologischen Untersuchung;
- e) bei Badetorfen auch das Ergebnis einer Untersuchung des Moorwassers durch Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Angabe des Datums und das Ergebnis sonstiger Untersuchungen des Moorwassers mit folgenden Angaben: elektrolytische Leitfähigkeit bei 20° C, pH-Wert (elektrometrisch womöglich im Lager bestimmt);
- f) die Bewertung der Analysenbefunde und die Erörterung etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Untersuchung eingetretener Veränderungen.

#### Anhang 9

Die Kontrollanalyse für sonstige Heilvorkommen einschließlich der Heilfaktoren (§ 9 Abs. 4 lit. c) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Angabe des Datums der Probenahme oder Beobachtung;
- b) Angaben über die für eine Heilwirkung maßgebliche Zusammensetzung des Heilvorkommens beziehungsweise die Beschaffenheit der Heilfaktoren;
- c) die Bewertung der Befunde und die Erörterung etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Untersuchung eingetretener Veränderungen.

**Gebührentarife für die Friedhöfe und Urnenhaine der Stadt Wien, Gemeinderatsbeschuß vom 28. Juli 1961, Pr. Z. 1631/61, Amtsblatt der Stadt Wien vom 23. August 1961, Nr. 67**

**Vorbemerkungen**

Dieser Gebührentarif kann nur mit Genehmigung des Gemeinderates abgeändert werden. Gebühren müssen im vorhinein zur Gänze entrichtet werden. Sie dürfen weder gestundet, ermäßigt, gestrichen, noch in Teilzahlungen erlegt werden.

Der Tarif I gilt für die Hauptfriedhöfe, der Tarif II für die Wahlfriedhöfe. Die Bewertung der Gräber nach ihrer Lage, die Zuerkennung von Grabstellen bei Lebzeiten, die Umwandlung von Grabstellen einer Type in solche einer anderen Type, die Zulassung von Überbelägen, die Vergebung von Erdgräbern nur für Urnenbestattungen und die Durchführung von Enterdigungen liegen im Ermessen der MAbt. 43.

Grabstellen für die Dauer des Friedhofsbestandes dürfen, soweit dies nicht im Gebührentarif vorgesehen ist, auf keinen Fall abgegeben werden. Sonderfälle sind vom Gemeinderat zu genehmigen. Gebühren für Grabstellen auf die Dauer des Friedhofsbestandes sind für eine Laufzeit von 60 Jahren zu berechnen.

**A. Grabstellengebühren**

Post Nr.	Beträge in Schilling
1	Gemeinsames (einfaches) Grab samt Öffnen, Schließen und Sargversenken je Leiche Eigenes Grab für 10 Jahre und 4 Leichen, bei Erwerbung anlässlich einer Beerdigung
	10 Tarif
	I Haupt- Friedhöfe II Wahl-
2	A. in laufender Reihe B. in ausgesuchter Lage
	160 320
3	Lage 1
4	Lage 2
5	Lage 3
6	Lage 4
7	Lage 5
	360 400 480 560 640 720 800 960 1120 1280
	Urnengrab mindestens 1 m <sup>2</sup> groß, je 1 m <sup>2</sup> Fläche, für 10 Jahre und 8 Aschenkapseln, bei Erwerbung anlässlich einer Beerdigung in den Urnenhainen
	1. der Feuerhalle und der Hauptfriedhöfe
8	A. in laufender Reihe:
9	B. in ausgesuchter Lage:
	Der halbe Ansatz der Post 2/I Die halben Ansätze der Posten 3/I bis 7/I
	2. der Wahlfriedhöfe
10	A. in laufender Reihe:
11	B. in ausgesuchter Lage:
12	Erneuerung eines belegten eigenen Grabes beziehungsweise Urnengrabes für weitere 10 Jahre:
	Der halbe Ansatz der Post 2/II Die halben Ansätze der Posten 3/II bis 7/II Die unter Post 2 bis 7 beziehungsweise 8 bis 11 genannten Ansätze
13	Eigenes Grab für 10 Jahre und 4 Leichen beziehungsweise Urnengrab für 10 Jahre und 8 Aschenkapseln ohne Beerdigung einer Leiche beziehungsweise Aschenkapsel (Lebzeitengrab):
	Das Zweifache der Ansätze unter Post 3 bis 7 beziehungsweise 9 oder 11
14	Erneuerung eines nicht belegten eigenen Grabes beziehungsweise Urnengrabes für weitere 10 Jahre (Lebzeitengrab): Gruftartiges eigenes Grab für 4 oder mehr Leichen, ohne oder bei Beerdigung einer Leiche, mit dem Rechte zur Anbringung eines Steindeckels (Grabkammer)
	Das Zweifache der Ansätze unter Post 3 bis 7 beziehungsweise 9 oder 11
15	a) für 30 Jahre, mit Ausmauerungsrecht:
	Das Eineinhalbfache der Ansätze unter Post 3 bis 7, multipliziert mit der Anzahl der zulässigen Leichen
16	b) für 60 Jahre, nur bei vorheriger Ausmauerung: Gruftartiges Urnengrab für 8 oder mehr Aschenkapseln, ohne oder bei Beerdigung einer Aschenkapsel, mit dem Rechte zur Anbringung eines Steindeckels (Urnengruft), je Quadratmeter Fläche
	Das Zweifache der nach Post 15 errechneten Ansätze



Post  
Nr.

- 17 a) für 30 Jahre, mit Ausmauerungsrecht:
- 18 b) für 60 Jahre, nur bei vorheriger Ausmauerung: Gruftplatz für 6 oder mehr Leichen, ohne oder bei Bestattung einer Leiche, mit dem Rechte zur Anbringung eines Steindeckels (Gruft)
- 19 a) für 30 Jahre mit Ausmauerungsrecht:
- 20 b) für 60 Jahre, nur bei vorheriger Ausmauerung:
- 21 Erneuerung eines gruftartigen eigenen Grabes (Grabkammer), eines Gruftplatzes (Gruft) beziehungsweise eines gruftartigen Urnengrabes (Urnengruft) für weitere 10 Jahre:
- 22 Besondere Grabstätten für die Beerdigung von Leichen und Aschenkapseln, wie Gartengräber, Kolumbariennischen, Mausoleen, Urnen- und Wandnischen, gemeinsame Grabanlagen u. a.:
- 23 Notgruft für die vorübergehende Beerdigung von Leichen:
- 24 Grünflächen nur für Ausgestaltungszwecke, ohne Beerdigungsrecht, für ein Jahr, pro Quadratmeter:
- 25 Erneuerung eines Einzel- oder Kindergrabes für 10 Jahre:
- 26 Erneuerung einer bis 0,4 m<sup>2</sup> großen belegten einfachen Urnengrabstelle für 10 Jahre:
- 27 Beilegungsgebühr für Grabstellen jeder Art:
- 28 Überbelagsgebühr für die Überschreitung der Anzahl der zulässigen Leichen beziehungsweise Aschenkapseln, je Leiche beziehungsweise Aschenkapsel und Grabstelle jeder Art:
- 29 Zusammenziehungsgebühr für Grabstellen mit dem Rechte zur einheitlichen Ausgestaltung:

Dreiviertel der Ansätze unter Post 9 oder 11, multipliziert mit der Anzahl der zulässigen Aschenkapseln  
Das Zweifache der nach Post 17 errechneten Ansätze

#### Beträge in Schilling

Das Eineinhalbfache der Ansätze unter Post 3 bis 7, multipliziert mit der Anzahl der zulässigen Leichen, zuzüglich 10 Prozent

Das Zweifache der nach Post 19 errechneten Ansätze  
Ein Drittel der nach Post 15, 17 oder 19 ermittelten Gebühr

Fallweise, unter sinngemäßer Anwendung der in den Post-Nummern 3 bis 7 beziehungsweise 9 oder 11 angeführten Gebührensätze und Bestimmungen

Je Monat und Leiche 40 S, zuzüglich einer rückzahlbaren Sicherstellungssumme von 800 S für die Benützungsdauer

Ein Fünfzigstel der Ansätze unter Post 2 bis 11, wobei die Dauer des Benützungsrechtes mit jener der zugehörigen Grabstelle gleich sein muß

Ein Viertel der Ansätze unter Post 2 bis 7, multipliziert mit der Anzahl der zulässigen Leichen

#### Beträge in Schilling Tarif

I	II
60	120

Dauert zur Zeit der Beilegung das Benützungsrecht nicht mehr volle 10 Jahre, so ist für die Verlängerung auf 10 Jahre der quotenmäßig berechnete Teil der zur Zeit der Beilegung gültigen Erneuerungsgebühr zu entrichten. Bruchteile eines Jahres müssen, wenn sie nicht kleiner als 3 Monate sind, voll gerechnet werden.

Die jeweils gültige Grabstellgebühr, geteilt durch die Anzahl der zulässigen Leichen beziehungsweise Aschenkapseln

Ein Fünftel der Summe der einzelnen jeweils gültigen Grabstellgebühren

### B. Arbeitsgebühren

30 Sanitätsleiche: Sarg- und Transportkosten	Sarg: 40	Transport 65
31 Gratisleiche: Sarg, Transport, Beisetzung und Beerdigung einschließlich eines gemeinsamen (einfachen) Grabes, insgesamt		85
Öffnen und Schließen für die Bestattung einer Leiche, jedoch ohne Be- und Enterdigung derselben		
a) eines eigenen Grabes samt Einfassungsturz entfernen		
32 1. bei normalen Verhältnissen und für Gräber in laufender Reihe		200

Post Nr.		Beträge in Schilling
33	2. bei Arbeiterschwernis außer bei Gräbern in laufender Reihe Zuschlag zu 1.	bis 100 Prozent
34	b) eines gruftartigen Grabes	
	1. ausgemauert	290
35	2. nicht ausgemauert	Post 34 zuzüglich Post 32 beziehungsweise auch 33
36	c) einer Gruft mit einfachem Einlaß, einer Kolumbariennische oder einer Arkadengruft	340
37	d) einer Gruft mit größerem Einlaß	Das Eineinhalbfache der Post 36
38	e) bei Arbeiterschwernis, Zuschlag zu den Posten 34 bis 37	bis 50 Prozent
	Öffnen und Schließen für die Bestattung einer Urne (Aschenkapsel), jedoch ohne Be- oder Enterdigung derselben	
39	a) eines Urnengrabes	50
40	b) einer Urnennische	70
41	c) eines gruftartigen Urnengrabes (Urnengruft)	100
42	d) eines eigenen Grabes	50
43	e) eines eigenen Grabes bis zur Grabsohle:	Die Ansätze der Post 32 beziehungsweise auch 33
44	f) eines gruftartigen Grabes	Die Ansätze der Post 34 beziehungsweise 35
45	g) einer Gruft, der Deckel	
	1. mehrteilig:	Die Hälfte des Ansatzes der Post 36
46	2. einteilig:	Der Ansatz der Post 36
	Sargversenken	
47	1. in ein Grab	35
48	2. in eine Gruft oder Kolumbariennische	75
	Enterdigen eines Sarges, auch zwecks Zusammenlegung	
49	1. aus einem Grabe	95
50	2. aus einer Gruft oder Kolumbariennische	180
51	Sargentfernen bei einer Leiche anlässlich einer Enterdigung oder einer Grabräumung mit Beerdigung der Leichenreste	30
52	Versenken (Bestatten) beziehungsweise Enterdigen oder Tieferlegung (Räumen) einer Aschenkapsel (Urne)	10
53	Herausheben und Umbetten einer Leiche	15
54	Vertiefung beziehungsweise Verbreiterung oder Verlängerung eines Grabes	50
55	Überschüttungshöhe bei einem Grabe feststellen (Probemessung oder Probegrabung)	25
56	Sargschirm versetzen oder entfernen	50
57	Sargstützträger beistellen und versetzen, je Stück	80
58	Überwachung beim Öffnen und Schließen einer Gruft oder eines gruftartigen Grabes	35
59	Herausstellen einer Leiche aus der Beisetzammer	5
60	Abtragen einer Leiche oder Urne je Beerdigungshelfer	22
61	Einäscherung einer vorschriftsmäßig versargten Leiche einschließlich Beförderung in den Verbrennungsraum und Beistellung einer Aschenkapsel samt dem Verschließen und Bezeichnen derselben	230

Post Nr.		Beträge in Schilling
	Für Mitglieder des Wiener Vereines	175
62	Aufbewahrung einer Aschenkapsel in der Feuerhalle, gerechnet vom achten Tage nach der Einäscherung, für jeden angefangenen Monat	10
63	Kreuz aufstellen bei einem gemeinsamen (einfachen) Grabe	10
	Geläute	
	a) in den Aufbahrungshallen der Hauptfriedhöfe bei einer Beerdigung	
64	1. in einem gemeinsamen (einfachen) Grabe	1
65	2. in jedem anderen Grabe	3
66	3. in einer Gruft	5
67	b) in den Aufbahrungshallen und Kapellen aller übrigen städtischen Friedhöfe	5
68	c) in der Wiener Zentralfriedhofskirche	25

### C. Beisetz- und Aufbahrungsgebühren

Beisetzung			
	einer Leiche in einer städtischen Beisetztkammer		
69	a) bei nachträglicher Bestattung in einem gemeinsamen Grabe, bei einem Fürsorgebegräbnis oder ohne Aufbahrung		5
70	b) bei Aufbahrungen IV. oder III. Klasse		15
71	II. oder I. Klasse		30
	Benützung	Raumbenützung allein	mit Aufbahrungs- benützung
	a) eines städtischen Aufbahrungsraumes oder einer Aufbahrungsnische in der Wiener Zentralfriedhofskirche für Aufbahrungen		
72	1. bei einem Fürsorgebegräbnis	5	15
73	2. IV. oder III. Klasse	25	70
74	3. II. oder I. Klasse	50	240
75	b) von Kapellen oder Kapellenräumen für Aufbahrungen		
		Das Zweifache der Ansätze unter Post 72 bis 74	
76	c) der Kapellen, Altäre oder der Wiener Zentralfriedhofskirche für Einsegnungen		10
	d) des Zeremonienraumes in der Feuerhalle		
77	1. für die Versenkungszeremonie		5
78	2. für eine Aufbahrung ohne Versenken		50
79	e) des Urnenaufbahrungsraumes in der städtischen Feuerhalle	5	15
80	f) einer städtischen Aufbahrungshalle für Urnenaufbahrungen	10	20

EISENWAREN	<b>KRAUSCHNER &amp; CO.</b>	GROSSHANDEL
WIEN XVI, NEUMAYERGASSE 13	TELEPHON 92 13 07, 92 43 72	
<b>SCHRAUBEN</b>	<b>BAU- UND MÖBELBESCHLÄGE</b>	<b>WERKZEUGE</b>

D 911/77

## Gesetz vom 20. Oktober 1961, LGBl. für Wien Nr. 17, über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen

### Vorbemerkung (Erl.)

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Jänner 1923, LGBl. für Wien Nr. 31, betreffend die Räumung von Unratsanlagen durch die Stadt Wien und die Einhebung von Räumungsgebühren, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1935, Gesetzblatt der Stadt Wien Nr. 72 (kurz Kanalräumungsgesetz genannt), besorgt die Stadt Wien die Instandhaltung und Räumung der Straßenkanäle (früher auch als Hauptunratskanäle bezeichnet) sowie die Räumung der Hauskanäle und Senkgruben innerhalb des Wiener Stadtgebietes durch ihr Personal und hebt hierfür Gebühren ein.

Hinsichtlich der Gebühren enthält das Gesetz lediglich Bestimmungen über deren Höhe (§§ 2, 3) und deren Fälligkeit (§ 4). Fragen von größter praktischer Bedeutung, wie, wer Gebührenschnuldner ist, wann die Gebührenschnuldner beginnt und endet, wann das Bemessungsrecht verjährt, sind im Gesetz jedoch nicht geregelt. Dieser Mangel war solange tragbar, als noch die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnbausteuer bzw. die Mietaufwandsteuer in Kraft standen. Daraus, daß das Wohnbausteuerergesetz vom 20. Jänner 1923, LGBl. für Wien Nr. 30, zugleich mit dem Kanalräumungsgesetz vom Wiener Landtag beschlossen und kundgemacht wurde und das Kanalräumungsgesetz wiederholt auf die Wohnbausteuer Bezug nimmt, ist nämlich ersichtlich, daß die im Kanalräumungsgesetz vorgesehenen Gebühren ursprünglich als eine Ergänzung der Wohnbausteuer gedacht waren und deshalb die Bestimmungen über die Wohnbausteuer auch auf diese Gebühren analog angewendet werden konnten. An die Stelle der Wohnbausteuer trat ab 1. August 1934 die im wesentlichen gleichartige Mietaufwandsteuer (geregelt in Artikel I der Steuerverordnung 1934, LGBl. für Wien Nr. 29). Diese ist aber im Jahr 1940 durch die Grundsteuer ersetzt worden. Seither stellt das Kanalräumungsgesetz einen Torso dar. Seine Handhabung bereitet insbesondere bei der Vorschreibung der Kanalräumungsgebühren große Schwierigkeiten.

Der Eingang an Gebühren reicht schon seit langem nicht mehr aus, um die der Stadt Wien erwachsenden Selbstkosten für die Instandhaltung und Räumung der Straßenkanäle sowie die Räumung der Hauskanäle und der Senkgruben zu decken. Es bleibt daher keine andere Möglichkeit als die einer angemessenen Erhöhung der Gebühren.

Überdies hat sich das derzeitige System der Gebührenerhebung als unzulänglich erwiesen, da es zu großen Ungleichheiten in der Belastung der Bevölkerung geführt hat. Die Kanalräumungsgebühr beträgt bei Häusern, die seinerzeit der Wohnbausteuer unterlagen, für je 100 Kronen der der Bemessung der Wohnbausteuer zugrundeliegenden Mietzins-(Mietwert-) Summe 2 S, bei Häusern, welche der Wohnbausteuer nicht unterlagen, für jeden laufenden Meter eines Hauskanals und außerdem für jeden angeschlossenen Abort 2 S. Die Praxis hat nun ergeben, daß die auf die Wohnbausteuer aufgebaute Gebühr im allgemeinen wesentlich höher ist als die, welche sich für dasselbe Haus ergeben würde, wenn sie nach den Vorschriften für Häuser, die nicht der Wohnbausteuer unterlagen,

bemessen würde. Bei 80 wahllos herausgegriffenen, früher der Wohnbausteuer unterlegenen Häusern wurde zum Vergleich die Gebühr errechnet, die sich ergeben würde, wenn diese Objekte nicht der Wohnbausteuer unterlegen wären. Danach beträgt die Gebührenschnme im ersteren Fall 48.488 S, im zweiten Fall bloß 12.504 S. Dementsprechend ist auch die Gebühr bei den der Wohnbausteuer nicht unterlegenen Häusern wesentlich niedriger als bei den Häusern der anderen Kategorie. Da der Wohnbausteuer im wesentlichen nur Althäuser unterlagen, geht infolge der starken Wohnbautätigkeit der letzten Jahre der prozentuelle Anteil dieser Häuser an der Gesamtsumme aller Häuser immer mehr zurück, was dazu führt, daß sich trotz Vermehrung der Häuseranzahl und Erweiterung des Kanalnetzes das Gebührenaufkommen in den letzten Jahren nur ganz unwesentlich erhöht hat, wogegen die Anforderungen an die Kanalinstandhaltung und Kanalräumung erheblich gestiegen sind. Eine noch auffälligere Ungleichheit herrscht derzeit bei den Gebühren für die Senkgrubenräumung. Von den derzeit bestehenden rund 21.300 Senkgruben werden rund 6500 auf Grund von Ausnahmebewilligungen des Magistrates durch die Grundeigentümer selbst geräumt. Bei der großen Menge der verbleibenden 14.800 Senkgruben wird für die Räumung eine nach den der Stadt Wien erwachsenden Selbstkosten berechnete Gebühr erhoben, die derzeit auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Februar 1961, Pr. Z. 79, grundsätzlich 37,50 S je Kubikmeter des abgeführten Senkgrubeneinhalts beträgt. Für rund 2200 Senkgruben in Häusern, die seinerzeit der Wohnbausteuer unterlagen, besteht jedoch die Begünstigung, daß je Bewohner bis zu 2½ Kubikmeter des Senkgrubeneinhalts zu dem begünstigten Gebührensatz von 2 S je 100 Kronen der Mietzins-(Mietwert-) Summe abbefördert werden und nur die darüber hinausgehende Menge mit der nach den Selbstkosten bemessenen Gebühr in Rechnung gestellt wird. Die Zahl dieser Senkgruben ist in langsamem, aber stetigem Rückgang begriffen; sie vermindert sich im Durchschnitt um jährlich 100.

Aus dem geschilderten Sachverhalt ergibt sich die dringende Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung der Gebühren, wobei die Deckung der Selbstkosten anzustreben ist und sich eine jeweils gleichartige Behandlung der an Kanäle angeschlossenen Häuser einerseits und der mit Senkgruben ausgestatteten Objekte andererseits als unerlässlich erweist. Nicht nur, daß eine Unterscheidung zwischen Häusern, die der Wohnbausteuer unterlagen, und solchen, bei denen dies nicht der Fall war, auf einen längst überholten Rechtszustand Bezug nähme, ließe sich auch kein wie immer gearteter sachlich gerechtfertigter Grund für eine verschiedenartige gebührenrechtliche Behandlung der beiden Gruppen von Objekten finden. Darüber hinaus erscheint es aber auch angezeigt, die mit Senkgruben oder Hauskläranlagen ausgestatteten Objekte den an Kanäle angeschlossenen Häusern in gebührenrechtlicher Beziehung soweit gleichzustellen, als dies nach der Natur der Sache vertretbar ist, weil damit die Vorteile einer besonders weitgehenden Vereinheitlichung der Gebührenerhebung, einer gleichmäßigen Belastung der Bevölkerung und einer Vereinfachung der mit der Bemessung verbundenen Verwaltungsarbeit erzielt werden.

Zweckmäßigkeitsgründe sprechen dafür, von den wenigen Möglichkeiten, die für eine Vereinheitlichung der Bemessungsmethode in Frage kommen, eine solche zu wählen, die von einem mit den Unratsanlagen im

Zusammenhang stehenden leicht feststellbaren Gegenstand ausgeht und diesen zum Maßstab der Gebührenpflicht macht. Als solcher Gegenstand kommt in erster Linie der Sitzaborn in Betracht. Dieser wird daher zum grundsätzlichen Maßstab der Gebühr genommen. Die Stadt Wien folgt damit dem Beispiel mehrerer anderer österreichischer Städte, wie Graz, Linz, Salzburg und St. Pölten. Daneben werden, dem Beispiel der Stadt Salzburg folgend, auch Pißanlagen in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Die Gebühr besteht in einem Jahresbetrag je Sitzaborn, Pißmuschel und laufenden Meter der Pißwände, dessen Höhe ebenfalls nach Salzburger Muster gestaffelt werden kann. Die ziffernmäßige Festsetzung der Gebührenhöhe soll nach dem Vorbild des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBl. für Wien Nr. 10, durch Beschluß des Gemeinderates erfolgen. Das Recht, die Gebühr auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben, beruht zunächst auf der in § 7 Abs. 5 F.-VG. im Zusammenhang mit § 10 Abs. 3 lit. d) des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, begründeten Ermächtigung zur Ausschreibung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden; diese Ermächtigung wird subsidiär durch eine weitere, im vorliegenden Entwurf enthaltene, auf § 8 Abs. 5 F.-VG. zurückgehende Ermächtigung ergänzt.

Die nach Sitzabornen bzw. Pißanlagen berechnete Gebühr ist dazu bestimmt, die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb der städtischen Kanalanlagen, für die Räumung der Hauskanäle, soweit sie nicht lediglich Regenwasser ableiten, und für die Räumung einer bestimmten Höchstmenge von Unrat aus Senkgruben und Hauskläranlagen, dem sogenannten Normalmaß, zu decken. Für die über das Normalmaß hinausgehenden Räumungen von Senkgruben und Hauskläranlagen ist eine nach den Selbstkosten zu berechnende Gebühr zu entrichten. Die Festsetzung einer Höchstmenge erwies sich als notwendig, denn wenn eine feste Jahresgebühr ohne Rücksicht auf die Zahl der Räumungen und die abbeforderte Menge erhoben würde, wäre zu befürchten, daß die Senkgruben übermäßig stark in Anspruch genommen und Undichtheiten der Senkgruben, durch welche Grundwasser eindringt, nicht behoben würden, sodaß die Stadt Wien weit öfter als bisher zur Räumung von Senkgruben herangezogen würde, ohne daß für diese zusätzlichen Leistungen gesonderte Gebühren eingehoben werden könnten. Im Interesse der Rechtsvereinheitlichung soll das für Senkgruben bestimmte Normalmaß auch für Hauskläranlagen gelten, obwohl aus diesen bei sachgemäßer Behandlung weitaus weniger Unrat abzuführen ist als aus Senkgruben, und für sie daher an sich ein wesentlich geringeres Normalmaß gerechtfertigt wäre.

Das Gesetz sieht ferner Gebühren für andere den Betrieb von Unratsanlagen betreffende, nur beispielsweise aufgezählte Arbeitsleistungen vor, wie etwa für die Behebung von Verstopfungen der Unratsleitungen, die durch eine unsachgemäße Inanspruchnahme, wie etwa das Hineinwerfen von Abfällen, verursacht worden sind. Diesen Gebühren sowie auch der Gebühr für die über das Normalmaß hinausgehende Räumung von Senkgruben und Hauskläranlagen ist gemeinsam, daß sie auf Grund der in § 10 Abs. 3 lit. d) des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, normierten bzw. der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen, auf § 8 Abs. 5 des F.-VG. beruhenden Ermächtigung durch

Beschluß des Gemeinderates nach Maßgabe der Selbstkosten festgesetzt werden können.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

### § 1<sup>1)</sup>

#### Alleinbesorgungsrecht des Magistrates

Die Räumung der Straßen- und Hauskanäle, Senkgruben und Kläranlagen innerhalb der Stadt Wien ist durch den Magistrat besorgen zu lassen. Hauskanäle, die lediglich Regenwasser ableiten, sind hiervon ausgenommen.

Anmerkung: <sup>1)</sup> (Erl.) Diese Bestimmung geht auf den ersten Satz des § 1 des Kanalräumungsgesetzes aus dem Jahr 1923 zurück. Dem ausschließlichen Recht des Magistrates, die Räumung der Straßen- und Hauskanäle, Senkgruben und Kläranlagen durchzuführen, entspricht begrifflich auch die Pflicht zur Erbringung dieser Leistungen. Unter Kläranlagen sind nicht nur die in den folgenden Bestimmungen oftmals genannten Hauskläranlagen zu verstehen, sondern auch solche Kläranlagen, die der Reinigung der in die Straßenkanäle eingeleiteten Abwässer dienen und daher einen Bestandteil des städtischen Kanalnetzes darstellen. Die Hauskanäle, die lediglich Regenwasser ableiten, wurden vom Alleinbesorgungsrecht ausgenommen, weil diesen Kanälen bei widmungsgemäßer Verwendung keine Bedeutung für die Unratbeseitigung zukommt und insofern auch eine Räumung durch die Stadt Wien bei ihnen nicht erforderlich ist.

Ein ausschließliches Recht zur Räumung von Hauskanälen, die lediglich Regenwasser ableiten, von Regenabläufen, Sickergruben, Fettsabscheidern und Abwässeranlagen sowie zur Behebung von Verstopfungen steht dem Magistrat nicht zu.

### § 2<sup>1)</sup>

#### Selbsträumung

(1) Für einzelne Senkgruben oder Hauskläranlagen hat der Magistrat dem Grundbesitzer über sein Ansuchen die Bewilligung zu erteilen, die Räumung anderweitig durchführen zu lassen, wenn sanitäre Gründe nicht entgegenstehen und eine Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist (Selbsträumung). Der Magistrat kann anordnen, daß die Selbsträumung auf eine bestimmte Art und unter Einhaltung bestimmter Beschränkungen durchzuführen ist, soweit dies aus sanitären Gründen oder zur Vermeidung von Belästigungen der Nachbarschaft zweckmäßig ist. Solche Anordnungen können durch Kundmachung oder Bescheid getroffen werden.

(2) Falls eine Bewilligung zur Selbsträumung besteht, ist der Magistrat berechtigt, ausnahmsweise einzelne Räumungen unter den im § 10 Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorzunehmen.

(3) Die Bewilligung zur Selbsträumung erlischt durch Verzicht ihres Trägers oder durch Widerruf des Magistrates. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung weggefallen sind.

Anmerkung: <sup>1)</sup> (Erl.) Die bereits im zweiten Satz des § 1 des Kanalräumungsgesetzes aus dem Jahr 1923 vorgesehene Möglichkeit, Bewilligungen zur Selbsträumung von Senkgruben zu erteilen, wird erweitert. Während solche Bewilligungen derzeit

nur nach freiem Ermessen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft erteilt werden, soll nunmehr ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bewilligung bestehen, wenn sanitäre Gründe nicht entgegenstehen und eine Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist. Hiedurch soll insbesondere eine Möglichkeit geschaffen werden, Selbsträumungsbewilligungen für Senkgruben in Siedlungen und Kleingärten zu erteilen und die vielfach minderbemittelten Siedler und Kleingärtner von der Gebührenpflicht zu entheben. Auch soll in Hinkunft die Selbsträumung von Hauskläranlagen zulässig sein.

Für die ausnahmsweise Räumung von Senkgruben und Hauskläranlagen, für welche eine Selbsträumungsbewilligung besteht, sind in jedem Fall die in § 10 vorgesehenen, nach Selbstkosten berechneten Gebühren zu entrichten. Ein Normalmaß besteht für die Räumung dieser Senkgruben nicht.

Die Möglichkeit, Selbsträumungsbewilligungen zu widerrufen, muß bestehen, um gegen sanitäre Übelstände wirksam einschreiten zu können.

## Abschnitt II: Kanalbenützung; normalmäßige Räumung von Senkgruben und Hauskläranlagen

### § 3<sup>1)</sup>

#### Gegenstand der Gebühr

(1) Der Stadt Wien als Gemeinde wird die Ermächtigung erteilt, zur Deckung des Erfordernisses für die Erhaltung und den Betrieb der städtischen Kanalanlagen, für die Räumung der Hauskanäle, soweit sie nicht lediglich Regenwasser ableiten, und für die das Normalmaß (Abs. 3) nicht übersteigende Räumung der Senkgruben und Hauskläranlagen eine Gebühr nach den folgenden Bestimmungen einzuhoben. Soweit eine solche Ermächtigung bundesgesetzlich eingeräumt ist, wird sie hiedurch nicht berührt.

(2) Der Gebührenpflicht unterliegt der innerhalb der Stadt Wien gelegene, unmittelbar oder mittelbar an einen Straßenkanal angeschlossene oder mit einer Senkgrube oder Hauskläranlage ausgestattete Grundbesitz (§ 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149). Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht jenen Grundbesitz, zu dem das Gebäude gehört. Befindet sich auf einem Grundbesitz lediglich eine Senkgrube oder Hauskläranlage, so ruht die Gebührenpflicht, solange eine Bewilligung zur Selbsträumung (§ 2 Abs. 1) besteht.

(3) Das Normalmaß beträgt jährlich 6 m<sup>3</sup> Inhalt der Senkgrube oder Hauskläranlage für jeden an sie angeschlossenen Sitzaborte.

Anmerkung: <sup>1)</sup> (Erl.) In Absatz 1 ist das sogenannte Deckungsprinzip festgelegt. Der gesamte Ertrag der Gebühr darf demnach das in dieser Bestimmung genannte Erfordernis nicht übersteigen. Unter „städtischen Kanalanlagen“ sind die Straßenkanäle und alle mit ihnen zusammenhängenden, im Eigentum der Stadt Wien stehenden Einrichtungen zu verstehen, wie Kläranlagen zur Reinigung der in die Straßenkanäle eingeleiteten Abwässer, Pumpwerke, Absperrvorrichtungen, Spülbecken, Schotterfänge usw.

Die Bestimmung in Abs. 2, wonach bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden die Gebührenpflicht jenen Grundbesitz trifft, zu dem das Gebäude gehört, soll in Fällen Klarheit schaffen, wo eine Liegenschaft zwei verschiedene Grundbesitze umfaßt, nämlich den Grund und Boden einerseits und das

auf ihm stehende Gebäude (Superädifikat) andererseits.

Werden Sitzaborte erst im Laufe eines Jahres an die Senkgrube oder Hauskläranlage angeschlossen, so ist für sie in dem betreffenden Jahr dennoch das volle Normalmaß anzurechnen. Gleiches gilt, wenn der Anschluß von Sitzaborten im Laufe eines Jahres beseitigt wird. Es soll dadurch vermieden werden, daß Bruchteile des Normalmaßes errechnet werden müssen. Ist der im Laufe eines Jahres abgeführte Inhalt der Senkgrube oder Hauskläranlage geringer als das Normalmaß, so verfällt der nicht ausgenützte Teil des Normalmaßes mit Jahresende; eine Anrechnung auf das Normalmaß des nächsten Jahres soll nicht stattfinden.

### § 4

#### Ausmaß der Gebühr

(1) Die Gebühr ist nach der Zahl der auf dem Grundbesitz vorhandenen Sitzaborte zu bemessen. Befinden sich auf dem Grundbesitz Pißanlagen, so ist die Gebühr außerdem nach der Zahl der Pißmuscheln beziehungsweise nach der Länge der Pißwände zu bemessen. Hierbei sind an Senkgruben oder Hauskläranlagen angeschlossene Sitzaborte und Pißanlagen nicht mitzurechnen, soweit und solange für die Senkgruben oder Hauskläranlagen eine Bewilligung zur Selbsträumung (§ 2 Abs. 1) besteht.

(2) Die Gebühr ist mit festen Beträgen je Sitzaborte, Pißmuschel beziehungsweise laufendem Meter der Pißwände und Jahr festzusetzen. Die Höhe dieser Beträge darf nach der Art des Objektes, für das die Sitzaborte oder Pißanlagen bestimmt sind, gestaffelt werden.

(3) Die Höhe der Gebühr ist derart festzusetzen, daß die gesamten zur Einhebung gelangenden Gebührenbeträge das im § 3 Abs. 1 genannte Erfordernis nicht übersteigen.

### § 5

#### Gebührenschildner

Unterliegt der gebührenpflichtige Grundbesitz (§ 3 Abs. 2) der Grundsteuer, so ist der Schuldner der Grundsteuer (§ 9 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149) Gebührenschildner. Im übrigen ist der Gebührenschildner durch sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 9 des zitierten Gesetzes zu bestimmen.

### § 6<sup>1)</sup>

#### Beginn, Änderungen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt bei Grundbesitz, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits an einen Straßenkanal angeschlossen oder mit einer Senkgrube oder Hauskläranlage ausgestattet ist, mit diesem Zeitpunkt. Ansonsten beginnt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem der Grundbesitz an einen Straßenkanal angeschlossen oder mit einer Senkgrube oder Hauskläranlage ausgestattet worden ist.

(2) Treten Umstände ein, die eine Erhöhung oder eine Verminderung der Gebühr bedingen, so erhöht oder vermindert sich die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem diese Umstände eingetreten sind. Wird jedoch die Anzeige (§ 7) hievon nicht rechtzeitig erstattet, so tritt eine Verminderung der Gebührenpflicht erst mit Ablauf jenes Kalendervier-

tels ein, in dem die Anzeige beim Magistrat eingelangt ist.

(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem der Kanalanschluß beseitigt oder die Senkgrube oder Hauskläranlage unbenützlich gemacht worden ist. Wird jedoch die Anzeige (§ 7) hievon nicht rechtzeitig erstattet, so erlischt die Gebührenpflicht erst mit Ablauf jenes Kalenderviertels, in dem die Anzeige beim Magistrat eingelangt ist.

(4) Das Ruhen der Gebührenpflicht beginnt und endet mit dem Ablauf des Kalenderviertels, in dem die Bewilligung zur Selbsträumung (§ 2 Abs. 1) rechtskräftig erteilt worden beziehungsweise erloschen ist.

*Anmerkung:* <sup>1)</sup> (Erl.) Beginn, Ende und Änderungen der Gebührenpflicht sollen sich immer ab dem Beginn des Kalenderviertels auswirken, das auf die Ereignisse folgt, die den Beginn, das Ende oder die Änderungen bewirken.

Die Umstände, die eine Änderung der Gebührenpflicht bewirken, ergeben sich aus § 4 Abs. 1 und 2. Von ihrer Aufzählung im Gesetz wurde wegen ihrer Vielfalt Abstand genommen. Insbesondere kommen in Betracht: die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Sitzaborte, der Einbau oder die Auflassung von Pißanlagen, die Vergrößerung oder Verkleinerung bestehender Pißanlagen. Besteht eine Staffelung der Gebühr nach der Art des Objektes, in dem sich die Sitzaborte oder Pißanlagen befinden, so kann eine Änderung der Gebührenpflicht auch dadurch eintreten, daß die Widmung des Objektes geändert wird.

## § 7

### Anzeigepflicht

Treten Umstände ein, die für den Beginn der Gebührenpflicht, ihren Umfang oder ihr Ende von Bedeutung sind, so hat der Gebührenschuldner (§ 5) hievon binnen zwei Wochen nach deren Eintritt eine schriftliche Anzeige in drei Ausfertigungen zu erstatten.

## § 8

### Festsetzung der Gebühr

(1) Der Jahresbetrag der Gebühr ist vom Magistrat durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Der Bescheid gilt solange, als er nicht durch einen neuen ersetzt wird. Ein neuer Bescheid ist zu erlassen, wenn eine Änderung in der Gebührenpflicht eingetreten ist.

(2) Ergibt sich auf Grund einer neuen Gebührenfestsetzung eine Nachzahlung oder eine Überzahlung, so ist im Bescheid der Betrag auszuweisen, der nachzuzahlen ist oder angerechnet wird.

## § 9

### Fälligkeit der Gebühr

(1) Der Jahresbetrag der Gebühr wird zu den gleichen Zeitpunkten und mit denselben Hundertsätzen fällig wie die vom Grundbesitz zu entrichtende Grundsteuer (§ 29 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149).

(2) Eine sich aus einem Bescheid für vorangegangene Fälligkeitstermine ergebende Gebührenschuld ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

## Abschnitt III: Besondere Arbeitsleistungen

### § 10

#### Gegenstand und Ausmaß der Gebühren

(1) Der Stadt Wien als Gemeinde wird die Ermächtigung erteilt, für die das Normalmaß übersteigende Räumung von Senkgruben und Hauskläranlagen, für die ausnahmsweise Räumung von Senkgruben und Hauskläranlagen, für welche eine Bewilligung zur Selbsträumung besteht, ferner für die Räumung von Hauskanälen, die lediglich Regenwasser ableiten, für die Behebung von Verstopfungen der Urratsleitungen, die durch eine unsachgemäße Inanspruchnahme, wie etwa das Hineinwerfen von Abfällen, verursacht worden sind, für die Räumung von Regenabläufen in Höfen und Gärten, von Sickergruben, Fettabscheidern und Abwässeranlagen sowie für ähnliche einschlägige Arbeitsleistungen Gebühren nach Maßgabe der Selbstkosten einzuhellen. Sie wird ferner ermächtigt, nach Maßgabe der Selbstkosten feste, für das ganze Stadtgebiet einheitliche Gebührensätze für die einzelnen Gruppen der Arbeitsleistungen zu bestimmen. Soweit eine solche Ermächtigung bundesgesetzlich eingeräumt ist, wird sie hiedurch nicht berührt.

(2) Arbeitsleistungen nach Abs. 1 werden auf Antrag vorgenommen, doch besteht kein Rechtsanspruch auf ihre Vornahme. Im öffentlichen Interesse können sie auch von Amts wegen vorgenommen werden.

### § 11

#### Gebührensschuldner

(1) Wurde die Arbeitsleistung auf Antrag vorgenommen, so ist der Antragsteller Gebührensschuldner.

(2) Wurde die Arbeitsleistung von Amts wegen vorgenommen, so ist Gebührensschuldner, wer die Grundsteuer von dem Grundbesitz, auf dem die Arbeitsleistung vorgenommen wurde, zu entrichten hat (§ 9 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149). Unterliegt dieser Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Gebührensschuldner durch sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 9 des zitierten Gesetzes zu bestimmen.

### § 12

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vornahme der Arbeitsleistung, auch wenn diese nicht zum Erfolg geführt hat.

### § 13

#### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Gebühren nach § 10 sind vom Magistrat durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Sie werden zwei Wochen nach dessen Zustellung fällig.

## Abschnitt IV: Gemeinsame Bestimmungen

### § 14<sup>1)</sup>

#### Feststellung der aus Senkgruben und Hauskläranlagen abgeführten Mengen

Die aus einer Senkgrube oder Hauskläranlage abgeführte Menge ist nach dem Inhalt des Kessels des zur Räumung verwendeten Fahrzeuges festzustellen. Bei jeder einzelnen Räumung gilt eine Menge von mindestens 3 m<sup>3</sup> als abgeführt.

*Anmerkung: <sup>1)</sup> (Erl.) Die Entfernung von nur geringfügigen Mengen aus Senkgruben und Hauskläranlagen erfordert den gleichen Aufwand wie die Entfernung einer Menge von rund 3 m<sup>3</sup>, ist daher unwirtschaftlich und soll vermieden werden. Diesem Bestreben wird durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß im Falle bei einer Räumung eine Menge von weniger als 3 m<sup>3</sup> abbefördert wird, dennoch eine Menge von 3 m<sup>3</sup> als abgeführt gilt.*

## § 15

### Haftung

(1) Im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen am Grundbesitz haftet der neue Eigentümer (Miteigentümer) für alle rückständigen Gebührenbeträge samt Nebengebühren, die seit dem Beginn des der Übertragung des Eigentums vorangegangenen Kalenderjahres fällig geworden sind.

(2) Der Haftpflichtige ist mittels Haftungsbescheides zur Zahlung heranzuziehen.

## § 16

### Strafen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die Gebühren hinterzogen oder fahrlässig verkürzt werden, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zum Zehnfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit hat an die Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe im Höchstausmaß von vier Wochen zu treten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes und die Nichtbefolgung der vom Magistrat gemäß § 2 Abs. 1 erlassenen Anordnungen sind mit Geldstrafen bis zu 1000 S, im Nicht-einbringungsfalle mit Arrest bis zu einer Woche zu ahnden.

## § 17

### Rechtsmittelbehörde

Rechtsmittelbehörde ist in den Angelegenheiten der Selbsträumung und in Strafsachen die Wiener Landesregierung, ansonsten die Abgabenberufungskommission.

## § 18

### Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

(1) Das Gesetz tritt mit Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Jahresviertels in Wirksamkeit<sup>1)</sup>. Gleichzeitig treten das Gesetz vom 20. Jänner 1923, LGBl. für Wien Nr. 31, in der Fassung des Stadtgesetzes vom 17. Dezember 1935, GBl. der Stadt Wien Nr. 72, sowie das Gesetz vom 14. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 6/1954, außer Kraft, doch sind Gebührenbeträge, die nach den außer Kraft tretenden Vorschriften zu entrichten gewesen wären, noch nach den bisherigen Vorschriften zu leisten.

(2) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Bewilligungen zur Selbsträumung bleiben aufrecht und gelten als Bewilligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 weiter.

(3) Der Gebührenschuldner hat innerhalb eines Monats nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes beim Magistrat getrennt für jeden Grundbesitz eine schriftliche Anzeige in drei Ausfertigungen zu erstatten, in der die örtliche Bezeichnung sowie die Zahl der Sitzaborte anzugeben ist. Ferner ist anzugeben, welche

Sitzaborte für eine einzige Wohnung bestimmt sind. Bei Fremdenbeherbergungsbetrieben ist weiters anzugeben, wieviel Sitzaborte sich innerhalb der für Gäste bestimmten Appartements befinden. Befinden sich auf dem Grundbesitz Pißanlagen, so ist in der Anzeige auch deren örtliche Bezeichnung sowie die Zahl der Pißmuscheln beziehungsweise die Länge der Pißwände in Metern anzugeben. Bis zur Zustellung des nach § 8 Abs. 1 zu erlassenden Bescheides hat der Gebührenschuldner die Gebühr auf Grund dieser Anzeige selbst zu berechnen und zu den Fälligkeitszeitpunkten abzuführen.

(4) Bis zur Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen, die die Verjährung des Bemessungsrechtes für die Abgaben der Stadt Wien einheitlich regeln, verjährt das Recht, die in diesem Gesetz geregelten Gebühren zu bemessen, in vier Jahren, bei hinterzogenen Gebührenbeträgen in zehn Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf die Gebühr entstanden ist.

*Anmerkung: <sup>1)</sup> Die Kundmachung ist am 16. Dezember 1961 erfolgt, demnach ist das Gesetz am 1. Jänner 1962 in Wirksamkeit getreten.*

### Zum 70. Jahrgang, Seite 464:

### Gebührenordnung, betreffend die im Gesetz vom 20. Oktober 1961 über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen, LGBl. für Wien Nr. 17, vorgesehenen Gebühren, M.Abt. 4 — Ges. 1/1961, Amtsblatt der Stadt Wien vom 30. Dezember 1961, Nr. 103/104

Der Wiener Gemeinderat hat auf Grund der §§ 3, 4 und 10 des Gesetzes vom 20. Oktober 1961 über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen, LGBl. für Wien Nr. 17, beschlossen:

#### § 1

Für Sitzaborte, die für eine einzige Wohnung bestimmt sind, beträgt die Gebühr je Sitzabort und Jahr 32 S.

#### § 2

Für Sitzaborte innerhalb der für Gäste bestimmten Appartements in Fremdenbeherbergungsbetrieben beträgt die Gebühr je Sitzabort und Jahr 30 S.

#### § 3

Sofern Sitzaborte nicht unter die §§ 1 oder 2 fallen, beträgt die Gebühr je Sitzabort und Jahr 48 S.

#### § 4

Für Pißanlagen beträgt die Gebühr je Pißmuschel beziehungsweise laufenden Meter der Pißwände und Jahr 48 S.

#### § 5

Die Gebühr für die das Normalmaß übersteigende Räumung von Senkgruben und Hauskläranlagen sowie für die ausnahmsweise Räumung von Senkgruben und Hauskläranlagen, für welche eine Bewilligung zur Selbsträumung besteht, beträgt für jeden Kubikmeter abgeführter Menge:

a) falls die Räumung während der normalen Arbeitszeit erfolgt, 37.50 S;



b) falls die Räumung außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgt, 44.50 S.

### § 6

Für die Räumung von Hauskanälen, die lediglich Regenwasser ableiten, für die Behebung von Verstopfungen der Unratsleitungen, die durch eine unsachgemäße Inanspruchnahme verursacht worden sind, für die Räumung von Regenabläufen in Höfen und Gärten, von Sickergruben, Fettabseidern und Abwasseranlagen sowie für ähnliche einschlägige Arbeitsleistungen sind zu entrichten:

a) falls die Leistung während der normalen Arbeitszeit erbracht wird, eine einmalige Grundgebühr von 21 S und eine Zeitgebühr von 21 S je angefangene Stunde;

b) falls die Leistung außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht wird, eine einmalige Grundgebühr von 31 S und eine Zeitgebühr von 31 S je angefangene Stunde.

### § 7

Für die Beistellung von Maschinen aus Anlaß der in den §§ 5 und 6 angeführten Arbeitsleistungen sind Gebühren in der Höhe der jeweils aufgelaufenen Selbstkosten zu entrichten.

### § 8

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Jänner 1962 in Kraft.

## ALOIS CHARWAT

ASPHALT  
DACHPAPPE  
ISOLIERUNGEN

WIEN III, ARSENALSTRASSE 5b

Telephon 65 45 95

Scha 156/77

*Azeofon*

### Trockenlichtpauspapiere

Erzeugung: Oskar Czeija, Kommanditgesellschaft

Wien XIX, Hammerschmidtg. 18

Telephon 36 12 61, 36 35 61, FS. 2853

Scha 99/77

### Unsere guten Dienste

umfassen nicht nur die Besorgung und Annahme sämtlicher Reisezahlungsmittel, sondern auch eine vollständige Betreuung und Beratung in jeder Geldangelegenheit sowie auch die prompte Durchführung aller Bankgeschäfte.

## ARBEITERBANK

AKTIENGESELLSCHAFT WIEN

Wien I, Seitzergasse 2-4, 63 17 51  
Wien I, Fleischmarkt 1  
Wien IV, Rechte Wienzeile 37

GRAZ ▼ INNSBRUCK ▼ KLAGENFURT ▼ LINZ ▼ WRNEUSTADT



## C. Zum 71. Jahrgang

Zum 71. Jahrgang, Seite 224:

**Gesetz vom 26. Mai 1961, LGBl. für Wien Nr. 8, mit dem das Wiener Kinogesetz 1955 abgeändert wird**

Vorbemerkung (Erl.)

Das derzeit geltende Wiener Kinogesetz sieht die Begutachtung der Filme auf ihren kulturellen Wert durch eine von der Wiener Landesregierung zu bestellenden Kommission vor. Die österreichischen Bundesländer, mit Ausnahme von Vorarlberg, sind über-eingekommen, eine solche Filmbegutachtung durch eine gemeinsame Kommission durchzuführen. Um die Beschlüsse dieser Kommission anerkennen zu können, ist eine Ergänzung des Wiener Kinogesetzes 1955 notwendig.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Kinogesetz 1955 vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 18, wird abgeändert wie folgt: Dem § 12 ist anzufügen:

„(4) Die von den anderen österreichischen Filmbegutachtungsstellen verliehenen Prädikate können allgemein durch Verordnung der Landesregierung oder im Einzelfalle durch Bescheid des Magistrates anerkannt werden, wenn diese anderen Stellen bei ihrer Tätigkeit gleichartige Grundsätze anwenden, wie die in Abs. 1 vorgesehene Kommission.“

Zum 71. Jahrgang, Seite 235:

**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. Jänner 1962, LGBl. für Wien Nr. 3, betreffend die Abänderung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. Mai 1956, LGBl. für Wien Nr. 11, zur Durchführung des Wiener Kinogesetzes 1955 (Filmvorführerverordnung)**

Auf Grund der §§ 6 und 19 des Gesetzes vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 18, betreffend die Regelung des Kinowesens (Wiener Kinogesetz 1955), wird die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. Mai 1956, LGBl. für Wien Nr. 11, zur Durchführung des Wiener Kinogesetzes 1955, betreffend die Filmvorführer (Filmvorführerverordnung), abgeändert wie folgt:

### Artikel I

1. in § 2 Abs. 1 lit. c haben die Worte:

„und eine mindestens einjährige praktische Betätigung nach lit. b“

2. in § 2 Abs. 1 lit. d die Worte:

„und eine mindestens halbjährige Betätigung nach lit. b“  
zu entfallen.

### Artikel II

§ 12 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Nachweis der praktischen Ausbildung und gegebenenfalls auch von der Ablegung einer neuerlichen Prüfung abgesehen werden.“

Zum 71. Jahrgang, Seite 280,  
zum 72. Jahrgang, Seite 382, und  
zum 75. Jahrgang, Seite 340:

**Gesetz vom 26. Mai 1961, LGBl. für Wien Nr. 5, über die Änderung des Blindenbeihilfengesetzes**

Vorbemerkung (Erl.)

Die 2. Novelle zum Wiener Blindenbeihilfengesetz bringt zwei Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand.

Die erste Änderung besteht darin, daß die bisherige Einkommensgrenze bei Vollblinden im Ausmaß von 2000 S und bei praktisch Blinden im Ausmaß von 1850 S wesentlich erhöht wird. Die Überschreitung dieser Einkommensgrenze hat das Ruhen des Anspruches auf Blindenbeihilfe im Ausmaß der Überschreitung zur Folge.

Die Blindenbeihilfe soll möglichst allen Zivilblinden gewährt werden; andererseits muß aber aus prinzipiellen Gründen an einer Einkommensgrenze überhaupt festgehalten werden, weil es nicht Aufgabe eines Landes sein kann, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens aus öffentlichen Mitteln eine Versorgung bzw. einen Beitrag zur Versorgung zu gewähren. Durch die neuen Einkommensgrenzen in Verbindung mit den ebenfalls erhöhten Zuschlägen für unterhaltsberechtigte Angehörige ist jedenfalls die Ausdehnung der Begünstigung auf fast alle Zivilblinde gewährleistet. Die Einkommensgrenze bei Vollblinden wurde von 2000 S auf 5000 S, bei praktisch Blinden von 1850 S auf 4500 S erhöht. Die Erhöhung des Zuschlages für unterhaltsberechtigte Angehörige von 200 S auf 500 S steht damit in einem annähernden Verhältnis.

Durch die Erhöhung der Einkommensgrenze (Neufassung des § 5 Abs. 1 lit. a) erweist sich auch als zweite Änderung eine Neuregelung der Meldepflicht für Einkommensveränderungen als notwendig und aus Gründen einer Vereinfachung der Handhabung des Gesetzes als zweckmäßig.

Für die Meldepflicht ist nun nicht mehr, wie bisher, entscheidend, daß eine Einkommensänderung von mehr als 50 S monatlich vorliegt, sondern daß durch die Änderung das Einkommen dann mehr als 4000 S beträgt oder schon überhaupt das bisherige Einkommen 4000 S überschritten hat. Da Veränderungen unterhalb dieser Grenze in aller Regel unbeachtlich sein werden, konnte die Meldepflicht in diesem Sinne eingeschränkt werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Landesgesetz vom 16. November 1956, LGBl. für Wien Nr. 2/1957, in der Fassung des Landesgesetzes vom 26. Februar 1960, LGBl. für Wien Nr. 8 (Blindenbeihilfengesetz), wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 5 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) mit dem Betrage, um den das Gesamteinkommen (Abs. 3) des Anspruchsberechtigten ohne die Blindenbeihilfe bei Vollblinden den Betrag von 5000 S, bei praktisch Blinden den Betrag von 4500 S monatlich übersteigt; die Beträge von

5000 S und 4500 S erhöhen sich um 500 S für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen, für den der Blinde überwiegend sorgt (Abs. 4);“

2. Der § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung der Beihilfe maßgebenden Verhältnissen sowie jede mehr als zwei Monate dauernde Änderung des Aufenthaltes des Blinden binnen zwei Wochen dem Magistrat anzuzeigen, Änderungen seines Gesamteinkommens (§ 5) jedoch nur, sofern durch die Änderung das Einkommen monatlich mehr als 4000 S beträgt oder schon das bisherige Einkommen 4000 S monatlich überschritten hat.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft).

Anmerkung: <sup>1)</sup> Das war der 1. Juli 1961.

Zum 71. Jahrgang, Seite 280,  
zum 72. Jahrgang, Seite 382, und  
zum 75. Jahrgang, Seite 340:

### Gesetz vom 4. Mai 1962, LGBl. für Wien Nr. 13, über die Änderung des Blindenbeihilfengesetzes

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Landesgesetz vom 16. November 1956, LGBl. für Wien Nr. 2/1957, in der Fassung der Landesgesetze vom 26. Februar 1960, LGBl. für Wien Nr. 8/1960, und vom 26. Mai 1961, LGBl. für Wien Nr. 5/1961 (Blindenbeihilfengesetz), wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Blindenbeihilfe beträgt für Vollblinde 500 S, für praktisch Blinde 300 S monatlich.“

2. Der § 5 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) zur Gänze, solange der Anspruchsberechtigte auf Kosten der öffentlichen Fürsorge oder eines Sozialversicherungsträgers in einer Krankenanstalt oder in einer Fürsorgeanstalt untergebracht ist; dies gilt jedoch nicht für den Monat, in dem der Eintritt oder der Austritt erfolgt.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

Zum 71. Jahrgang, Seite 280:

### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Jänner 1962, LGBl. für Wien Nr. 4, womit die Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge festgesetzt werden

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechter Vorschriften im Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt, werden die Richtsätze für die Bemessung des notwendigen monatlichen Lebensunterhaltes in der öffentlichen Fürsorge wie folgt festgesetzt:

#### § 1

Bei Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder arbeitsunfähig sind, betragen die Richtsätze:

in der gehobenen Fürsorge: ab 1. 1. 1962: ab 1. 7. 1962:

a) für den Alleinstehenden . . .	540 S	570 S
b) für den Hauptunterstützten im Familienverband . . . . .	520 S	550 S
c) für den Mitunterstützten . . .	300 S	320 S
in der allgemeinen Fürsorge:		
a) für den Alleinstehenden . . .	450 S	480 S
b) für den Hauptunterstützten im Familienverband . . . . .	420 S	450 S
c) für den Mitunterstützten . . .	230 S	250 S

#### § 2

Bei Hilfsbedürftigen, die weder die Altersgrenze von 60 beziehungsweise 65 Jahren überschritten haben noch arbeitsunfähig sind, betragen die Richtsätze:

	in der gehobenen Fürsorge:	in der allgemeinen Fürsorge:
a) für den Alleinstehenden . . .	500 S	410 S
b) für den Hauptunterstützten im Familienverband . . . . .	480 S	380 S
c) für den Mitunterstützten . . .	270 S	200 S

#### § 3

In den unter §§ 1 und 2 angeführten Richtsätzen sind die Kinderbeihilfen auf Grund des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, enthalten; die Ergänzungsbeträge zu den Kinderbeihilfen und die Mütterbeihilfen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, sind jedoch den Richtsätzen der Anspruchsberechtigten zuzuschlagen.

#### § 4

Enkel im Haushalt der Großeltern erhalten zum Richtsatz einen Zuschlag von 65 S bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, von 53 S bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

#### § 5

Dauerbefürsorgte, die vollblind oder praktisch blind sind und keine entsprechende Leistung aus der Kriegsopferversorgung erhalten (Zivilblinde), erhalten einen Zuschlag zum Richtsatz von 200 S.

#### § 6

Allen Dauerbefürsorgten ist in den Monaten November bis März bei Bedarf eine Heizbeihilfe von höchstens 100 S pro Monat zu gewähren.

#### § 7

Mietbeihilfen sind allen Hilfsbedürftigen in der Höhe des tatsächlichen Mietzinses zu gewähren, soweit die Wohnung des Hilfsbedürftigen einen angemessenen Wohnraumbedarf nicht übersteigt, und nur im Ausmaß des auf den einzelnen Hilfsbedürftigen entfallenden Mietzinsanteiles.

#### § 8

Abgesehen von den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 können die Richtsätze aus gerechtfertigten Gründen (zum Beispiel wegen eines notwendigen Sonderbedarfes) überschritten oder auch (zum Beispiel wegen eines unwirtschaftlichen Verhaltens) unterschritten werden.

#### § 9

Hilfsbedürftigen, die in den Monaten April beziehungsweise September eine Dauerfürsorgeunterstützung bezogen haben, ist in den Monaten Mai beziehungsweise Oktober je eine Sonderzahlung in der Höhe des der Bemessung der Dauerunterstützung zugrunde gelegten Richtsatzes auszuzahlen. Soweit jedoch ein Dauerbefürsorger einen 13. beziehungsweise einen 14. Monatsbezug von anderer Seite erhält, ist nur der Differenzbetrag zwischen dem Richtsatz und dem von dritter Seite bezahlten Bezug zu gewähren.

## D. Zum 72. Jahrgang

Zum 72. Jahrgang, Seite 159 und 243,  
zum 74. Jahrgang, Seite 324, und  
zum 76. Jahrgang, Seite 294:

**Gesetz vom 20. Oktober 1961, LGBl. für Wien Nr. 16, womit die Bauordnung für Wien abgeändert wird (Bauordnungsnovelle 1961)**

### Vorbemerkung (Erl.)

Das Bestreben der Bauherrn, alle durch die geltenden Baurechtsvorschriften eingeräumten Möglichkeiten einer möglichst weitgehenden Auswertung der Baugründe auszunutzen, führt dazu, daß das Wiener Stadtbild immer häufiger durch Bauwerke beeinträchtigt wird, die sowohl hinsichtlich ihrer Höhe als auch hinsichtlich ihrer Form nicht befriedigen können. Dies geschieht entweder dadurch, daß eine Mehrzahl von „Kellergeschossen“ vorgesehen wird, die zwar keine echten Kellergeschosse sind, mit Rücksicht auf die geltende Fassung des § 81 Abs. 4 und 5 aber als Kellergeschosse im rechtlichen Sinn angesehen werden müssen und so eine Vermehrung der zulässigen Geschoßanzahl erreicht wird, oder durch eine insbesondere in der offenen Bauweise sehr störend in Erscheinung tretende Unterbringung von Aufenthaltsräumen in einem oder gar mehreren „Dachgeschossen“. Die Verhinderung solcher Auswüchse durch Versagung der Baubewilligung stößt aber in der Mehrzahl der Fälle auf nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten. So hat erst im vergangenen Jahr der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß mehrere Dachgeschosse durchaus zulässig seien und damit die Versagung von Baubewilligungen für Terrassengeschosse unmöglich gemacht.

Als Instrument zur Verhinderung solcher Auswüchse reicht auch die Rechtsfigur der höchst zulässigen Gebäudehöhe allein aus folgenden Erwägungen nicht aus:

Durch Anschüttungen oder Aufgrabungen kann das Niveau eines Bauplatzes — ausgenommen in unmittelbarem Bereich der Baulinie — jederzeit verändert werden. Als Fußpunkt der zulässigen Gebäudehöhe kann daher ein absolut unveränderliches Niveau in aller Regel nicht festgestellt werden. Dies wäre aber die Voraussetzung dafür, daß allein mit Hilfe der zulässigen Gebäudehöhe die Unterbringung zusätzlicher Geschosse, die mit einer gröblichen Verunstaltung des Stadtbildes Hand in Hand geht, verhindert werden könnte.

Die Novelle hat es sich daher zum Ziel gesetzt, durch die absolute Beschränkung der Geschoßanzahl in den Bauklassen I und II die Verhinderung unechter Kellergeschosse und die weitgehende Einschränkung des Ausbaues von Dachgeschossen die im Interesse des Schutzes des Wiener Stadtbildes vor der Zerstörung unerläßlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der geltenden Fassung, wird abgeändert wie folgt:

### Artikel I

1. Die Überschrift des § 77 hat zu lauten:  
Zulässigkeit der Bauweisen in den einzelnen Bauklassen; höchstzulässige Geschoßanzahl
2. In § 77 hat der Absatz 3 zu lauten:  
„(3) Gebäude dürfen in der Bauklasse I nicht mehr als zwei, in der Bauklasse II nicht mehr als drei Geschosse enthalten. Hiebei bleiben Kellergeschosse dann außer Betracht, wenn der Fußboden des darüberliegenden Geschosses das anschließende Gelände an keiner Stelle um mehr als 2 m überragt. Zum Zwecke der Herstellung von Einfahrten darf jedoch dieses Maß an höchstens einer Front auf 3 m erhöht werden. Ein Dachgeschoß wird in Gebieten der Bauklasse I dann auf die höchstzulässige Geschoßanzahl angerechnet, wenn in ihm Aufenthaltsräume eingebaut werden; in Gebieten der Bauklasse II wird ein Dachgeschoß dann angerechnet, wenn in ihm Aufenthaltsräume im Umfang von mehr als einem Drittel der darunterliegenden Geschoßfläche eingebaut werden<sup>1)</sup>.“
3. In § 80 Absatz 1 hat der dritte Satz zu lauten:  
„Die Fronten der Stiegenhäuser bleiben dabei außer Betracht, wenn die um das Maß der Aufmauerung vermehrte zulässige Gebäudehöhe nicht größer ist als der Abstand der Baufuchlinien oder die Breite des Hofes, senkrecht zur Fensterwand gemessen, und wenn kein Nachteil in den Belichtungsverhältnissen für die Nachbarliegenschaft und keine Beeinträchtigung anderer öffentlicher Interessen eintritt<sup>2)</sup>.“
4. In § 89 hat der Absatz 4 zu lauten:  
„(4) Im Dachgeschoß ist der Einbau von Räumen jeder Art nur bis zur Hälfte der darunterliegenden Geschoßfläche zulässig<sup>3)</sup>.“

Anmerkung: <sup>1)</sup> (Erl.) Nach der geltenden Rechtslage besteht eine Beschränkung der Geschoßanzahl nur in der offenen Bauweise. Außerdem ist der Wert dieser Regelung dadurch erheblich vermindert, daß sie ganz generell Abweichungen von der höchstzulässigen Gebäudehöhe gestattet. Überdies bezieht sich die geltende Regelung nur auf die sogenannten „Hauptgeschosse“, was zur Folge hat, daß unechte Kellergeschosse von dieser Beschränkung nicht betroffen sind und daher in Wahrheit an Stelle von zwei bzw. drei Geschossen vier oder gar fünf untergebracht werden können.

Die vorgesehene Neufassung des § 77 Abs. 3 trifft zunächst im ersten Satz dafür Vorsorge, daß als Keller- und daher nicht anrechenbare Geschosse nur jene angesehen werden können, die das anschließende Gelände an keiner Stelle um mehr als 2 m überragen.

Zum Zwecke der Ermöglichung von Garageneinfahrten an Steilhängen war es notwendig, von diesem Maß dann und insoweit Abweichungen zu gestatten, als dies zur Ermöglichung der Zufahrt notwendig ist. Erfahrungsgemäß kann dabei mit einem Abstand der Kellerdecke vom anschließenden Gelände, der 3 m nicht übersteigt, das Auslangen gefunden werden. Diesem Ziel dient der zweite Satz der hier behandelten Bestimmung.

Der letzte Satz des § 77 Absatz 3 soll sicherstellen, daß der Anreiz zur Herstellung unschöner Dachausbauten beseitigt wird. Erfahrungsgemäß dienen derartige, das Stadtbild geradezu zerstörende Dachausbauten nahezu ausschließlich der Unterbringung von Wohnungen. Es kann daher erwartet werden, daß durch diese Bestimmung der Anreiz hierzu wegfällt.

Die unterschiedliche Behandlung von Gebäuden in Gebieten der Bauklasse I gegenüber jenen, die in Gebieten der Bauklasse II errichtet werden, ist aus folgenden Erwägungen begründet:

Extreme Hanglagen, in denen ein zusätzliches Geschoß besonders störend in Erscheinung tritt, kommen fast nur in Gebieten der Bauklasse I vor. Dort müssen daher besonders strenge Bestimmungen vorgesehen werden, die für Gebäude, die in der Bauklasse II zur Errichtung gelangen, entbehrlich sind. Aufenthaltsräume im Umfang von höchstens einem Drittel der darunterliegenden Geschoßfläche können im letztgenannten Teil des Stadtgebietes gerade noch zugelassen werden.

<sup>2)</sup> (Erl.) Die unter Ziffer 4 des Entwurfes vorgesehene weitgehende Einschränkung des Ausbaues von Dachgeschossen bedingt auch eine Neufassung der hier behandelten Bestimmung. Nach der geltenden Rechtslage bleiben gewisse Aufbauten über die zulässige Gebäudehöhe bei deren Bemessung außer Betracht. Das Verbot eines Ausbaues des Dachgeschosses zu mehr als der Hälfte der darunterliegenden Geschoßfläche (§ 89 Absatz 4 neue Fassung) läßt Aufbauten über die zulässige Gebäudehöhe für Waschküchen, Trockenböden, Roll- und Bügelkammern sowie Ateliers als entbehrlich erscheinen. Dem trägt die vorgeschlagene Neufassung der hier gesprochenen Bestimmung Rechnung.

<sup>3)</sup> (Erl.) Wie bereits erwähnt, ist es zum Zweck der Hintanhaltung einer übermäßigen Ausnützung des Dachgeschosses und aller damit verbundenen städtebaulichen Nachteile zwingend erforderlich, derartige Aufbauten auf das absolut notwendige Mindestmaß zu begrenzen. In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, daß bis zum Inkrafttreten des Ersten Wiener Wiederaufbaugesetzes, also einer von vornherein zeitlich begrenzten Ausnahmebestimmung, die Unterbringung von Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen absolut verboten war. Auch diese frühere Regelung war nicht nur durch sanitäre Gesichtspunkte, sondern auch durch solche des Stadtbildes begründet.

Wenn auch jene Dachausbauten, deren Verhinderung das Ziel der angestrebten gesetzlichen Neuregelung ist, in der Mehrzahl der Fälle durch das Streben nach Schaffung von mehr Wohnraum verursacht worden sind, so muß doch auch darauf Bedacht genommen werden, daß es vom städtebaulichen und stadtbildpflegerischen Standpunkt aus keinen Unterschied macht, ob häßliche Dachausbauten durch die Unterbringung von Wohn- oder sonstigen Aufenthaltsräumen oder aber von Nebenräumen bedingt sind. Ein bloßes Verbot des Einbaues von Aufenthaltsräumen allein könnte daher die Erreichung des anzustrebenden Zieles nicht sicherstellen. Wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere die hohen Bodenpreise, waren dafür maßgebend, daß von der an sich erstrebenswerten Regelung, die ganz allgemein eine Beschränkung der Aufenthaltsräume in Dachgeschossen auf ein Drittel der darunterliegen-

den Geschoßfläche vorsieht, Abstand genommen und lediglich eine Beschränkung auf die Hälfte dieser Fläche normiert werden soll.

## Artikel II<sup>1)</sup>

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1962 in Kraft. Auf Verwaltungsverfahren, in denen am 1. Jänner 1962 der Bescheid der ersten Instanz bereits ergangen war, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Anmerkung: <sup>1)</sup> (Erl.) Die hier vorgesehene Übergangsregelung entspricht der gesetzgeberischen Übung und wurde auch bei der letzten Novelle zur Bauordnung für Wien, nämlich der Bauordnungsnovelle 1956, getroffen. Sie soll unnötige Härten in jenen Fällen vermeiden helfen, in denen ein Projekt, das den geltenden Bestimmungen voll Rechnung trägt, bereits durch die Baubehörde erster Instanz genehmigt worden war.

Zum 72. Jahrgang, Seite 272:

### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. Juli 1962, LGBI. für Wien Nr. 14, zur Durchführung des Wiener Garagengesetzes

Auf Grund des § 36 Abs. 3, 5 und 6 und des § 42 des Landesgesetzes vom 27. September 1957 über Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und über Tankanlagen in Wien (Wiener Garagengesetz), LGBI. für Wien Nr. 22, wird verordnet:

#### § 1

Stellplätze für Wohngebäude, Büro- oder Geschäftshäuser und Industriebauten

(1) Die Anzahl der Stellplätze, die anlässlich eines Neubaus zu errichten sind, beträgt:

- a) für Wohngebäude  
je volle 300 m<sup>2</sup> Geschoßfläche . . . 1 Stellplatz,  
für jeden Bauplatz aber mindestens 1 Stellplatz;
- b) für Büro- oder Geschäftshäuser  
je volle 400 m<sup>2</sup> Geschoßfläche . . . 1 Stellplatz,  
für jeden Bauplatz aber mindestens 1 Stellplatz;
- c) für Industriebauten  
je volle 400 m<sup>2</sup> Geschoßfläche . . . 1 Stellplatz,  
für jeden Bauplatz aber mindestens 1 Stellplatz.

(2) Dieselben Richtsätze gelten für die Schaffung von Räumen für Wohn-, Industrie-, Büro- oder Geschäftszwecke im Zuge eines Zubaues, eines Umbaues, einer baulichen Änderung oder einer Widmungsänderung.

#### § 2

Stellplätze für Kleingartenanlagen

Die Anzahl der Stellplätze, die anlässlich der Schaffung von Kleingartenanlagen zu errichten sind, beträgt je 5 Kleingartenflächen (Lose) . . . . . 1 Stellplatz.

#### § 3

Stellplätze für Baulichkeiten, Räume oder Anlagen zur Aufnahme von Benutzern oder Besuchern

(1) Die Anzahl der Stellplätze, die anlässlich eines Neubaus zu errichten sind, beträgt

1. für Hotelbauten und ähnliche Beherbergungsbetriebe
  - a) für Hotels und Pensionen der Kategorie A<sub>1</sub> und A je 2 Mieteinheiten (Appartements oder Zimmer) . . . . . 1 Stellplatz;
  - b) für Hotels und Pensionen der Kategorie B je 3 Mieteinheiten (Appartements oder Zimmer) . . . . . 1 Stellplatz;
  - c) für Hotels und Pensionen der Kategorie C und D, für Gasthöfe und ähnliche Beherbergungsbetriebe je 5 Mieteinheiten (Appartements oder Zimmer) . . . . . 1 Stellplatz;
2. für Gaststätten, Kaffeehäuser und ähnliche Betriebe je 20 Besucherplätze . . . . . 1 Stellplatz;
3. für Esskoststuben, Milchbars, Eisalons, Imbißstuben und ähnliche Betriebe je 20 Besucherplätze . . . . . 1 Stellplatz;
4. für Theater, Kinos und Räume zur ständigen Abhaltung von Veranstaltungen je 15 Sitze . . . . . 1 Stellplatz;
5. für Versammlungsräume und Räume zur fallweisen Abhaltung von Veranstaltungen je 30 Besucherplätze . . . . . 1 Stellplatz;
6. für Ämter, beurteilt nach dem Fassungsraum
  - für 6 Benützer . . . . . 1 Stellplatz;
  - außerdem für 6 Besucher . . . . . 1 Stellplatz;
7. für Industriebauten, beurteilt nach dem Fassungsraum
  - für 6 Benützer . . . . . 1 Stellplatz;
  - außerdem für 6 Besucher . . . . . 1 Stellplatz;
8. für Büro- und Geschäftshäuser, beurteilt nach dem Fassungsraum
  - für 10 Benützer . . . . . 1 Stellplatz;
  - außerdem für 10 Besucher . . . . . 1 Stellplatz;
9. für Sportanlagen, Bäder und ähnliche Anlagen je 20 behördlich zugelassene Besucherplätze . . . . . 1 Stellplatz;
10. für sonstige Baulichkeiten, Räume oder Anlagen zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Benützern oder

Besuchern, mit Ausnahme von Friedhöfen und kultischen Zwecken dienenden Baulichkeiten, beurteilt nach dem Fassungsraum je 30 Benützer oder Besucher . . . . 1 Stellplatz.

(2) Dieselben Richtsätze gelten für die Schaffung von Baulichkeiten, Räumen oder Anlagen zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Benützern oder Besuchern im Zuge eines Zubaus, Umbaus, einer baulichen Änderung oder einer Widmungsänderung.

(3) Bei Anwendung der obigen Richtsätze ist ein Stellplatz jeweils nur für die volle Verhältniszahl von gleichzeitig anwesenden Benützern oder Besuchern oder für die behördlich zugelassene Zahl von Besucherplätzen oder Sitzen anzusetzen.

§ 4

Einheitssatz der Ausgleichsabgabe

Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe (§§ 41 und 42 des Wiener Garagengesetzes) beträgt je Quadratmeter fehlender Stellplatzfläche 800 S.

§ 5

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. Dezember 1957 zur Durchführung des Wiener Garagengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 32, wird hiemit aufgehoben; auf Verwaltungsverfahren jedoch, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung schon anhängig sind, finden die bisherigen Vorschriften weiter Anwendung.

**Zum 72. Jahrgang, Seite 370, und zum 74. Jahrgang, Seite 325:**

**Friedhofsordnung der Stadt Wien, Änderung, Gemeinderatsbeschluß vom 28. Juli 1961, Pr. Z. 1631/61, Amtsblatt der Stadt Wien vom 23. August 1961, Nr. 67**

1. Im § 3 Abs. 1 lit. c sind im letzten Satz die beiden Worte „3 oder“ zu streichen.

2. Im § 12 Abs. 4 lit. b ist der Text unter II. zu streichen und durch folgenden zu ersetzen: „60 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei eigenen Gräbern, wenn anlässlich der Erwerbung oder Verlängerung auf diesen Zeitraum gleichzeitig die Kosten für die Ausmauerung erlegt und die notwendigen Arbeiten durchgeführt werden oder aber die Ausmauerung bereits durchgeführt worden ist.“

Diese Änderungen sind mit 1. August 1961 in Kraft getreten.



**BERTSCH**  
BLUDENZ · VORARLBERG

**ÖLFEUERUNGEN  
DAMPFKESSEL  
HEIZUNGSKESSEL**

ZENTRALE BLUDENZ TEL. 22 38 u. 22 36  
TELEX 05 29 116  
Büro Salzburg TEL. 6 02 78

D 14777

# E. Zum 73. Jahrgang

Zum 73. Jahrgang, Seite 213:

## Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Juli 1961, LGBl. für Wien Nr. 10, betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1961)

Auf Grund der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung wird verordnet:

### § 1

(1) Für Kehrarbeiten dürfen bei Einrechnung der Umsatzsteuer und der Stempelgebühr höchstens folgende Preise verlangt werden:

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
<b>I. Enge Rauch- und Abgasfänge</b>		
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	2.65
<b>II. Bastardrauchfänge</b>		
2	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	4.80
<b>III. Schließbare Rauchfänge</b>		
3	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	7.20
4	Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges)	1.50
<b>IV. Schließbare Rauchfänge für größere Feuerungen</b>		
Einmalige Reinigung für jeden Meter:		
5	Eines Rauchfanges mit Steigeisen	2.20
6	Eines Rauchfanges ohne Steigeisen	3.50
7	Eines Rauchfanges mit einer lichten Weite über 150 cm	5.25
Größere Feuerungen sind Herde mit mehr als 3 Bratrohren oder mit mehr als 2 Bratrohren und einem Wasserschiff, ferner Kessel und sonstige Feuerungen mit einem Anschlußwert von über 35.000 kcal/h.		
<b>V. Kochherde</b>		
Einmalige Reinigung:		
8	Eines Herdes ohne oder mit 1 Bratrohr	1.50
9	Eines Herdes mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasserschiff	2.40
10	Eines Herdes mit 3 Bratrohren oder mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff	3.10
11	Eines größeren Herdes für jede Stunde Arbeitsleistung	23.—

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
<b>VI. Rauchkanäle, Poterien, Rauchzüge, Rauch- und Abgasrohre</b>		
Einmalige Reinigung:		
12	Eines gemauerten schließbaren Rauchkanales bis zu 1 m <sup>2</sup> Querschnitt für jeden Meter	4.40
12 a	Mit einem Querschnitt über 1 m <sup>2</sup>	5.10
13	Eines gemauerten engen Rauchkanales, einer Poterie, eines Rauchfangaufsatzes und sonstiger Rauch- und Abgasrohre einschließlich der Einmündungsstellen für jeden Meter	2.40
14	Einer Rauch- oder Abgaseinmündungsstelle, wenn nicht gleichzeitig eine Reinigung des Rauch- oder Abgasrohres erfolgt, für jedes Stück	2.40
15	Von Rauchzügen (Flammrohren) eines Dampfkessels oder einer Heizung für den m <sup>2</sup> Heizfläche	4.40
<b>VII. Wasch- und Kochkessel</b>		
Einmalige Reinigung:		
16	Eines gewöhnlichen Waschkessels	1.50
17	Eines Kochkessels in Gewerbetrieben (gewerblichen Küchen, Selchen usw.)	4.40
18	Eines Kochkessels mit einem Durchmesser von mehr als 2 m für den m <sup>2</sup> Kehrfläche	3.05
<b>VIII. Verschiedenes</b>		
19	Einmalige Reinigung eines eisernen Zimmerofens ohne Rauchrohr	7.30
20	Einmalige Reinigung einer Selchkammer für den m <sup>2</sup> Kehrfläche	1.50
21	Einmaliges Belehmen eines schließbaren Rauchfanges oder einer Selchkammer samt vorausgegangener Reinigung und Beigabe des Materials für den m <sup>2</sup> Kehrfläche	7.30
22	Einmaliges Abziehen eines Rauchfanges	8.75
23	Einmaliges gleichzeitiges Abziehen von engen Rauchfängen in Neubauten für eine Gleiche je Rauchfang	4.80
24	Vorschriftsmäßige dauerhafte Bezeichnung eines Rauchfangputztürchens samt Beigabe des Materials	7.30
25	Augenscheinliche Überprüfung des Kehrgegenstandes (§ 4 Abs. 1, 1. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung)	5% der jeweiligen Kehrkosten
26	Jährliche Überprüfung eines Kehrgegenstandes, der länger als 1 Jahr unbenützt ist (§ 4 Abs. 1, 2. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung)	die jeweiligen Kehrkosten

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
27	Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Druckproben, Zugmessungen usw.) und einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges oder einer Seldkammer für jede Stunde Arbeitsleistung für den Unternehmer (Geschäftsführer) . . . . .	31.—
	für jeden hiezu notwendigerweise verwendeten Gehilfen . . . . .	23.—

### IX. Spezialrauchfänge

#### Einmalige Reinigung:

28	Eines Abgassammlers mit Metallrohr in Häusern mit einer Höhe bis zu 25 m	6.80
28 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser) . . . . .	10.20
29	Eines Thermophorrauchfanges oder eines Rauchfanges aus Formstein in Häusern bis zu einer Höhe von 25 m . . . . .	9.50
29 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser) . . . . .	14.25

(2) Ein angefangener Meter oder Quadratmeter gilt als ganzer, wenn er die Hälfte der Maßeinheit erreicht, jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.

#### § 2

(1) Für Häuser mit weniger als vier Rauchfängen kann außer den tarifmäßigen Kehrkosten eine Grundgebühr von 6.50 S verrechnet werden.

(2) Bei einzelstehenden Häusern und Häusergruppen bis zu insgesamt 20 Kehrgegenständen, die vom nächstgelegenen Kehrgegenstand über 500 m entfernt sind, kann die Wegzeit (nach Arbeitsstunden) zusätzlich verrechnet werden. Das Entgelt ist verhältnismäßig auf die Kehrgegenstände aufzuteilen.

#### § 3

Zuschläge zu den Preisansätzen sind in folgenden Fällen zulässig:

1. Für Kehrungen in gewerblichen Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig bei der regelmäßigen Kehrung im Hause vorgenommen werden können, oder für Kehrungen, welche die Zahl der in der Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen oder auf ihrer Grundlage behördlich angeordneten Kehrungen überschreiten und auf besondere Bestellung vorgenommen werden, gebührt für jede hiebei notwendigerweise verwendete Arbeitskraft (ausgenommen Lehrlinge) ein Gesamtzuschlag im Ausmaße der Entlohnung für eine Überstunde.

2. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig für Kehrungen von Rauchfängen mit einer lichten Weite über 80 cm, von Rauchkanälen und von Rauchrohren, wenn an die angeführten Kehrgegenstände Feuerungen von Dampfkesseln oder gleichartige größere Feuerungen (§ 1 Abschnitt IV) oder Feuerungen von Zentralheizungen angeschlossen sind.

3. Ein Zuschlag von 100 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen ab 10<sup>00</sup> Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit zwischen 18<sup>00</sup> Uhr und 6<sup>00</sup> Uhr des nächsten Tages geleistet werden.

4. Ein Zuschlag von 200 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nach 18<sup>00</sup> Uhr geleistet werden.

#### § 4

Die Inhaber, Geschäftsführer und Pächter von Rauchfangkehrergewerben sind verpflichtet, ein Be-

rechnungsblatt auszustellen, aus dem die Preise der Kehrungen der einzelnen Kehrgegenstände des betreffenden Hauses für die Berechnungsperiode zu ersehen sind.

#### § 5

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

#### § 6

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. September 1957, LGBL. für Wien Nr. 24, außer Kraft.

**Zum 73. Jahrgang, Seite 213:**

### Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Juli 1962, LGBL. für Wien Nr. 15, womit der Kehrtarif 1961 abgeändert wird

Auf Grund des § 51 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Juli 1961, LGBL. für Wien Nr. 10, betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1961), ist nach Tarifpost 15 einzufügen:

„15 a Von Rauchzügen eines Hochleistungskessels mit Rauchrohrsystem für Spiraleinlagen für den m<sup>2</sup> Heizfläche . . . 8.80“

**Zum 73. Jahrgang, Seite 258:**

Auf Grund der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. September 1949, betreffend den Pflanzenschutz im Obstbau, LGBL. für Wien Nr. 47, ist die Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien vom 29. September 1961, M.Abt. 58—1837/61, betreffend die Winterspritzung der Obstgehölze, ergangen, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien vom 18. Oktober 1961, Nr. 83.

**Zum 73. Jahrgang, Seite 261:**

Auf Grund der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. September 1949, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkäfers, LGBL. für Wien Nr. 48, ist die Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien vom 25. April 1961, M.Abt. 58—722/61, betreffend Bekämpfung des Kartoffelkäfers, ergangen, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien vom 6. Mai 1961, Nr. 36.

**Zum 73. Jahrgang, Seite 283, und zum 75. Jahrgang, Seite 343:**

### Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 25. August 1961, LGBL. für Wien Nr. 11, betreffend die Neufestsetzung der Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten

Mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 16. August 1961, Pr. Zl. 1896, wurde gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBL. für Wien Nr. 1/1958, in teilweiser Abänderung des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 9. Februar 1960, Pr. Zl. 302 (kundgemacht im LGBL. für Wien Nr. 5/1960), die Arztgebühr für alle Verrichtungen des Abteilungs- oder Institutsvorstandes mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in der 2. Gebührenklasse mit höchstens 2600 S, in der 1. Gebührenklasse mit höchstens 4800 S für einen Pflegefall festgesetzt.



Zum 74. Jahrgang, Seite 149:

## Gesetz vom 22. Juni 1962, LGBl. für Wien Nr. 17, mit dem das Wiener Ankündigungsabgabegesetz abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Die Einhebung einer Ankündigungsabgabe im Gebiet der Stadt Wien ist derzeit durch das Wiener Ankündigungsabgabegesetz, LGBl. für Wien Nr. 7/1948, geregelt. Gegenstand der Ankündigungsabgabe sind nach § 2 Abs. 1 des zitierten Gesetzes „alle Ankündigungen durch Druck, Schrift, Bild oder Ton, die an öffentlichen Verkehrsanlagen oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen, insbesondere auch durch Licht- oder Schallwirkungen oder durch besondere Apparate hervorgebracht werden“. Das zitierte Gesetz geht auf ein älteres Gesetz vom 2. Dezember 1921, LGBl. für Wien Nr. 142, zurück, das vom 1. Jänner 1922 bis zum 31. März 1939 in Geltung stand, und lehnt sich weitgehend an letzteres an; insbesondere weist die Umschreibung des Abgabegenstandes gegenüber dem älteren Gesetz nur unwesentliche Änderungen auf.

Die Abgabenbehörden der Stadt Wien vertreten seit der Wiedereinführung der Ankündigungsabgabe durch das derzeit geltende Wiener Ankündigungsabgabegesetz einhellig den Standpunkt, daß auch Ankündigungen, die durch Hörrundfunk und Fernsehrundfunk (im folgenden zusammenfassend als „Rundfunk“ bezeichnet) ausgestrahlt werden, der Ankündigungsabgabe unterliegen. Diese Auffassung stütze sich auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes, worin ja ausdrücklich Ankündigungen durch Bild und Ton aufzählen und auch die Hervorbringung von Ankündigungen durch Licht- und Schallwirkungen bzw. durch besondere Apparate eigens erwähnt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun in seinem Erkenntnis vom 12. Juli 1961, Zl. 1849 und 1850/59-3, den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen und erklärt, daß die Bestimmungen des Wiener Ankündigungsabgabegesetzes die Einhebung einer Ankündigungsabgabe von Rundfunkankündigungen nicht zulassen, weil sie der Eigenart dieser Ankündigungen, die überwiegend nicht an öffentlichen Verkehrsanlagen oder in öffentlichen Räumen, sondern in den Privaträumen der Rundfunkteilnehmer wahrgenommen werden, nicht Rechnung tragen. Dieser Mangel des Gesetzes erscheint verständlich, wenn in Betracht gezogen wird, daß seine Bestimmungen im wesentlichen auf das Jahr 1921 zurückgehen, also auf eine Zeit, in der es Ankündigungen durch Rundfunk noch nicht gab.

Im Hinblick auf das erwähnte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes gestattet das Wiener Ankündigungsabgabegesetz also nur die Besteuerung solcher Ankündigungen, die nicht durch Rundfunk ausgestrahlt werden, sondern auf andere Weise, wie etwa durch Anbringen von Plakaten, Projektion von Bildern, Abspielen von Tonbändern und Schallplatten usw. an öffentlichen Verkehrsanlagen oder in öffentlichen Räumen, vorgenommen werden. Es kann nur schwerlich bezweifelt werden, daß die letztgenannten Formen von Ankündigungen weitaus geringere Werbe-

wirksamkeit besitzen als etwa Rundfunkankündigungen. Denn während Ankündigungen, die durch Rundfunk ausgestrahlt werden, von jedem Teilnehmer dieser Einrichtungen wahrgenommen werden können und damit breite Schichten der Bevölkerung erreichen, bleibt die Wahrnehmbarkeit sonstiger Ankündigungen auf einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis beschränkt, nämlich auf die Benutzer jener öffentlichen Verkehrsanlagen oder öffentlichen Räume, die der Vornahme der Ankündigungen dienen. Der Ankündigungsabgabe unterliegen somit derzeit nur Ankündigungen mit verhältnismäßig bescheidener Werbewirkung, während jene Ankündigungen, die infolge ihrer größeren Verbreitungsmöglichkeit eine weit stärkere Werbewirkung entfalten, von der Abgabe frei bleiben müssen. Es lassen sich nun keine Gründe finden, die eine steuerliche Besserstellung der Rundfunkankündigungen gegenüber den übrigen Ankündigungen sachlich rechtfertigen könnten. Damit erheben sich aber schwere Bedenken dagegen, ob das Wiener Ankündigungsabgabegesetz in seiner derzeitigen Fassung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 B-VG. in Einklang zu bringen ist, woraus sich für die Stadt Wien die Verpflichtung ergibt, durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen eine steuerliche Gleichbehandlung der Rundfunkankündigungen einerseits und der sonstigen Ankündigungen andererseits herbeizuführen. Diesem Ziel dient der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Ankündigungsabgabegesetz abgeändert wird.

Es muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die vorgesehene Besteuerung der Rundfunkankündigungen keine wirtschaftlichen Schädigungen des Rundfunkunternehmens herbeizuführen geeignet ist. Da die Ankündigungsabgabe vom Rundfunkunternehmen auf die Ankündigenden überwälzt werden kann und von diesen zu tragen ist, stellt sie nämlich nur eine durchlaufende Post in der Gebarung des Rundfunkunternehmens dar und kann dieses daher wirtschaftlich nicht belasten.

Der gegebene Anlaß zu einer Novellierung des Wiener Ankündigungsabgabegesetzes soll ferner dazu benutzt werden, verschiedene kleinere Änderungen vorzunehmen, die eine Vereinfachung und Verdeutlichung des Gesetzestextes bezwecken.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Wiener Ankündigungsabgabegesetz, LGBl. für Wien Nr. 7/1948, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ankündigungen im Sinne des § 1 sind ferner alle fremden Ankündigungen durch Rundfunk (Hörrundfunk und Fernsehrundfunk), die von Studios im Gebiet der Stadt Wien ihren Ausgang nehmen.“

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Abgabe beträgt für Ankündigungen, für die ein Entgelt zu leisten ist, 10 v. H. des vereinbarten Entgeltes mit Ausschluß der Abgabe.“

3. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Läßt der Ankündigende eine Ankündigung der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art durch einen Vermittler besorgen, so gilt als Bemessungsgrundlage der vom Vermittler zu entrichtenden Abgabe das vom Ankündigenden an ihn zu leistende Entgelt, wobei aber jenes Entgelt, das an den die Ankündigung unmittelbar besorgenden Unternehmer für die betreffende Ankündigung zu leisten ist, aus der Bemessungsgrundlage ausscheidet.“

4. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

#### Abgabe- und Haftpflichtige

(1) Wird eine Ankündigung der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art durch einen Vermittler besorgt, so hat dieser die Abgabe zu entrichten. Er ist berechtigt, die Abgabe vom Ankündigenden einzuziehen. Dieser haftet mit dem Vermittler zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

(2) Wird eine Ankündigung der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art nicht durch einen Vermittler besorgt, so hat der Ankündigende die Abgabe zu entrichten. Wer Einrichtungen oder Räume zur Vornahme solcher Ankündigungen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, haftet für die Abgabe bis zur Höhe des vereinnahmten Entgeltes. Die unentgeltliche Überlassung von Feuermauern zur Anbringung von Ankündigungen begründet keine Haftpflicht des Gebäudeeigentümers, auch wenn dieser hierbei durch die Instandsetzung der Feuermauer einen Vorteil erlangt.

(3) Für Ankündigungen der im § 2 Abs. 5 bezeichneten Art hat der Inhaber des Rundfunkunternehmens, das die Ankündigungen ausstrahlt, die Abgabe zu entrichten. Er ist berechtigt, die Abgabe vom Ankündigenden einzuziehen. Dieser haftet mit dem Inhaber des Unternehmens zur ungeteilten Hand für die Abgabe.“

5. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In die Abrechnung sind alle vereinnahmten Entgelte einzubeziehen. Vorauszahlungen sind in die Abrechnung jenes Monats aufzunehmen, in dem sie empfangen werden.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf den Tag seiner Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.<sup>1)</sup>

Anmerkung: <sup>1)</sup> Die Kundmachung erfolgte am 28. August 1962.

Zum 74. Jahrgang, Seite 205:

**Kundmachung, betreffend die öffentliche Hauskehrtabfuhr in jenen Teilgebieten von Wien, in welchen die Liegenschaften mit 35-Liter-Eimern (Kleingefäßen) ausgestattet sind oder in Hinkunft ausgestattet werden, M.Abt. 48/M 1—4/61, Amtsblatt der Stadt Wien vom 21. Jänner 1961, Nr. 6**

Auf Grund des „Hauskehrtabfuhrgesetzes 1954“ (LGBL für Wien Nr. 16/54 und Nr. 10/59) wird vom Magistrat die Zahl der Einsammlungen des Inhaltes der 35-Liter-Eimer (Kleingefäße) nach den sanitären,

örtlichen und betriebsmäßigen Erfordernissen mit wöchentlich einmal festgesetzt.

Diese Kundmachung tritt mit der Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten sämtliche bisher auf Grund des Hauskehrtabfuhrgesetzes 1954 erlassenen Kundmachungen bezüglich der 35-Liter-Eimer außer Kraft.

Zum 74. Jahrgang, Seite 218, und zum 76. Jahrgang, Seite 297:

**Gesetz vom 22. Juni 1962, LGBL für Wien Nr. 16, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946 neuerlich abgeändert wird (Vergnügungssteuergesetznovelle 1962)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946, LGBL für Wien Nr. 17, in der Fassung der Gesetze vom 28. Oktober 1948, LGBL für Wien Nr. 30, vom 25. März 1949, LGBL für Wien Nr. 19, und vom 7. Oktober 1960, LGBL für Wien Nr. 27, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

(1) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des § 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Vorführungen von Bildstreifen und großflächige Projektionen der durch Fernsehrundfunk übertragenen Bilder (§ 24);

2. Theatervorstellungen und Tanzvorführungen (§ 25);

3. Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen (§ 26);

4. Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen (§ 27);

5. Ausstellungen (§ 28);

6. Halten von Vorrichtungen zur mechanischen Tonwiedergabe, von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie von Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen (§ 29);

7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater (§ 30);

8. Zirkusvorstellungen und Tierschauen (§ 31);

9. Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Varieté- und Kabarettvorstellungen, bunte Abende, Akademien und Modeschauen (§ 32);

10. Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümfeste (§ 33);

11. Sportliche Veranstaltungen aller Art ohne Rücksicht darauf, ob das Vergnügen im Zuschauen oder in der eigenen Betätigung liegt, so zum Beispiel Wettspiele, Wettfahrten und Wettrennen (insbesondere Pferderennen, Ruderregatten, Radrennen, Motorradrennen, Autorennen), Ring- oder Boxkämpfe, Preisschießen und Preiskegeln, Eislaufen, Tennisspielen und Kahnfahren (§ 34);

12. Billard- und Schachkämpfe, Schach- und Billardspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer (§ 35);

13. Kartenspiele aller Art in Vereinen (Klubs) und in Spielbetrieben, Kartenspiele um Preise (§ 36);

14. Ausspielungen unter Verwendung von Losen (Tombolen usw.) (§ 37);

15. Pratermäßige Volksbelustigungen (§ 38).

(2) Vergnügungen, die sich den im Abs. 1 genannten Arten nicht unterstellen lassen, sind nach den Bestimmungen der §§ 11 und 22 zu besteuern.“

2. Dem § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Veranstaltungen, die ausschließlich erbauenden, belehrenden oder anderen, nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen, gelten nicht als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des § 2, sondern sind steuerfrei. Dazu gehören zum Beispiel Veranstaltungen, die lediglich religiösen, politischen oder wissenschaftlichen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen.“

3. § 5 hat zu lauten:

### „Steuerfreie Veranstaltungen § 5

(1) Der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;

2. Veranstaltungen, deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, unter der Voraussetzung, daß keine Tanzbelustigungen oder Vergnügungen mit fortlaufender Spielhandlung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 damit verbunden sind und der dem mildtätigen Zweck zugeführte Betrag das Doppelte der entfallenden Steuer erreicht; ist er geringer, so tritt eine Ermäßigung der Steuer ein; die ermäßigte Steuer ist gleich der Differenz zwischen der doppelten nach dem Gesetz zu entrichtenden Steuer und dem Reinertrag ohne Berücksichtigung der Steuer;

3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden, keine Tanzbelustigungen oder Vergnügungen mit fortlaufender Spielhandlung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 damit verbunden sind und keine alkoholischen Getränke dabei verabreicht werden;

4. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden; Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;

5. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken des Bundesheeres zu dienen bestimmt sind;

6. die im § 2 Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Veranstaltungen der Theater, die vom Bunde, von einem Lande oder von einer Gemeinde erhalten und betrieben werden; ferner das Halten von Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen in nicht öffentlichen Räumen, ausgenommen Vereinslokalen;

7. Tiergärten, Ausstellungen der Museen, die vom Bunde, von einem Lande oder von der Stadt Wien

erhalten werden, und internationale Warenmessen; ferner Verkaufsausstellungen, wenn weder für den Besuch Eintrittsgeld verlangt wird noch mit der Ausstellung Vorträge, musikalische Darbietungen oder andere steuerpflichtige Veranstaltungen verbunden sind; die nicht einen notwendigen Bestandteil der Ausstellung bilden;

8. Veranstaltungen, die Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft dienen, soweit sie von deren Organen unternommen werden;

9. sportliche Veranstaltungen, die nur für Kinder unter 14 Jahren veranstaltet werden;

10. sportliche Veranstaltungen, bei denen das Vergnügen in der eigenen Betätigung liegt, wenn für die Teilnahme keinerlei Entgelt erhoben wird;

11. Schwimmen und Turnen, wenn es sich nicht um Vorführungen gegen Entgelt handelt;

12. sportliche Veranstaltungen von Amateursportvereinen insoweit, als daran nur deren Mitglieder sportlich mitwirken. Amateursportvereine im Sinne dieser Bestimmung sind Vereine, deren Mitglieder für ihre sportliche Tätigkeit kein Entgelt in irgend einer Form erhalten. Als Entgelt gilt nicht die Bereitstellung der zur Ausübung der sportlichen Tätigkeit erforderlichen Gegenstände und der Ersatz von unbedingt notwendigen Fahrtkosten von und zur Sportstätte. Desgleichen gilt der Ersatz von unvermeidlichen Fahrt- und Aufenthaltskosten, die bei Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Stadt Wien aufzulaufen, nicht als Entgelt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 3 und 8 tritt eine Befreiung (Ermäßigung) von der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 6 ein, wenn der Reinertrag nachweislich für den steuerbegünstigten Zweck verwendet wird; desgleichen sind die im Abs. 1 Z. 6 und 7 angeführten Veranstaltungen von der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 6 befreit.“

4. § 6 hat zu lauten:

### „Besteuerungsgrundsätze § 6

(1) Die Vergnügungssteuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Sie wird unbeschadet der Regelung im Abs. 4 als Vergnügungssteuer vom Entgelt erhoben.

(2) Sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht wird, ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben und die Teilnahme nur gegen Lösung einer Eintrittskarte zuzulassen, soweit nicht im Abschnitt IV Ausnahmen zugelassen sind. Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Vorführungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selbst bei ihnen sportlich betätigt.

(3) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt ist nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten zu berechnen.

(4) An Stelle der Vergnügungssteuer gemäß Abs. 3 wird die Vergnügungssteuer als Pauschsteuer nach § 22 erhoben, sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes nicht abhängig gemacht wird, ferner als Pauschsteuer nach § 18 unter den dort bezeichneten Voraussetzungen

sowie nach den §§ 19 und 20 in dem im Abschnitt IV besonders behandelten Fällen.

(5) Der Vergnügungssteuer vom Entgelt unterliegen ferner Spenden, Sonderzahlungen und Beiträge, die anlässlich der Veranstaltung entgegengenommen werden. Als Spenden, Sonderzahlungen und Beiträge gelten insbesondere Beträge, die vom Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlung an Hand von Zeichnungslisten und dergleichen entgegengenommen werden. Sie sind steuerfrei, wenn sie einem Dritten zu einem von der Wiener Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zweck zufließen.

(6) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt wird weiters von einem Teil des Bruttonutzens (§ 8 Abs. 6) aus dem Verkauf von Speisen, Getränken, Blumen, Juxartikeln und dergleichen und aus der Erbringung sonstiger Leistungen anlässlich steuerpflichtiger Veranstaltungen berechnet. Unter Bruttonutzen ist beim Verkauf von Speisen, Getränken, Blumen, Juxartikeln und dergleichen die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis, ausschließlich der Getränkesteuer und des Bedienungsgeldes, zu verstehen. Weiters wird die Vergnügungssteuer vom Entgelt von den Garderobe-, Programm- und Kataloggebühren erhoben (§ 8 Abs. 7). Auf die Fälle des § 29 finden die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung.

(7) Der Magistrat kann mit einzelnen Steuerpflichtigen oder Gruppen von Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei den Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern.“

5. § 7 hat zu lauten:

„Anmeldung, Sicherheitsleistung,  
Preisauszeichnung

#### § 7

(1) Vergnügungen, die im Gebiet der Stadt Wien veranstaltet werden, sind beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 oder 3 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Hat die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen können, weil die Veranstaltung noch nicht feststand, so ist sie spätestens bis zum zweiten Werktage nach der Veranstaltung nachzuholen. Die im § 5 Abs. 1 unter Z. 4 und 6 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldspflichtig.

(2) Die Anmeldung hat sämtliche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommenden Angaben zu enthalten. Änderungen sind dem Magistrat spätestens einen Werktag vor der Veranstaltung anzuzeigen. Soweit jedoch Änderungen erst am Veranstaltungstag eintreten, sind sie am nächsten Werktag anzuzeigen. Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benützten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wurde, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Der Magistrat kann eine einmalige Anmeldung für eine Reihe wiederkehrender gleichartiger Veranstaltungen desselben Unternehmers für ausreichend erklären, sofern die Bemessung der Steuer dadurch nicht erschwert wird.

(5) Der Magistrat kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; er kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

(6) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse ist an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle ein Preisaushang, aus dem die Eintrittspreise ersichtlich sind, anzubringen. Er ist dem Magistrat zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen, wenn vom Erfordernis, auf den Karten das Entgelt anzugeben, abgesehen wird. Desgleichen sind die übrigen Preise deutlich sichtbar auszuzeichnen. Für Speise- und Getränkepreise genügt die Auflage von Speise- und Getränkekarten.“

6. § 8 hat zu lauten:

„Preis und Entgelt

#### § 8

(1) Als Preis der Eintrittskarte gilt der auf der Karte angegebene Preis einschließlich der Steuer oder im Falle des Absehens vom Erfordernis, auf den Karten das Entgelt anzugeben, der im amtlich gekennzeichneten Preisaushang angegebene Preis einschließlich der Steuer, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Die Steuer ist nach dem für die Karte verlangten Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher als der auf der Karte oder im Preisaushang angegebene Preis ist. Ein solches höheres Entgelt darf nur nach vorheriger Anzeige beim Magistrat (§ 7 Abs. 2) verlangt werden.

(2) Bei einem Wechsel auf einen teureren Platz ist die Steuer nach dem Entgelt für den teureren Platz unter Anrechnung der für den billigeren Platz zu entrichtenden Steuer zu berechnen. Der Nachweis über den Nachzahlungsbetrag ist durch Zusatzkarten zu führen, die nach amtlicher Vorschrift aufzulegen und auszugeben sind.

(3) Der Magistrat kann für bestimmte Besucherkategorien, wie Mitarbeiter des Veranstalters und dergleichen, sowie für bestimmte Platzkategorien oder innerhalb dieser herabgesetzte Preise als Vollpreise anerkennen, wenn die Besteuerung nach dem Vollpreis im Einzelfall für den Unternehmer der Veranstaltung eine Härte bedeuten würde und um die Anerkennung spätestens einen Werktag vor Ausgabe der verbilligten Karten unter deren Vorlage beim Magistrat angesucht wird. Im übrigen sind die Bestimmungen über Freikarten (Abs. 4) sinngemäß anzuwenden.

(4) Unentgeltlich ausgegebene Karten können auf Antrag steuerfrei gelassen werden, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Vorschrift des Magistrates erbracht wird.

(5) Werden die Eintrittskarten vom Erwerber weiterverkauft oder durch einen Vermittler oder einen Beauftragten vertrieben, so unterliegt der Mehrerlös der gleichen Vergnügungssteuer wie das an den Unternehmer der Veranstaltung gezahlte Kartenentgelt. Aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung kann die Steuer vom Mehrerlös aus dem Vertrieb von Eintrittskarten für Veranstaltungen, die verschiedenen Steuer-

sätzen unterliegen, mit einheitlich 15 v. H. des Mehrerlöses abgefunden werden.

(6) Der steuerpflichtige Teil des Bruttonutzens beträgt bei Bruttonutzspannen bis zu 50% fünf Zehntel, bis zu 100% sechs Zehntel und über 100% sieben Zehntel der Bruttonutzenbeträge. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen mit Ausnahme von Nachtlokalen und Barbetrieben mindert sich der steuerpflichtige Teil des Bruttonutzens um jeweils ein Zehntel der Bruttonutzenbeträge. Der Magistrat kann zur Vereinfachung des Berechnungsvorganges unter Zugrundelegung der Nutzenspannen einzelner charakteristischer Konsumationen, wie Wein und dergleichen, Richtlinien für die Abfindung der Steuer nach dem geleisteten Gesamtentgelt erlassen.

(7) Die Garderobegebühren unterliegen der Steuer, wenn sie 1.20 S je Teilnehmer oder 60 Groschen je Aufbewahrungsstück übersteigen. Die Programm- und Kataloggebühren unterliegen der Steuer, wenn sie den Betrag von 1 S übersteigen.“

7. § 9 wird aufgehoben.

8. § 14 hat zu lauten:

#### „Nachweis

##### § 14

(1) Der Steuerpflichtige hat für jede Veranstaltung Nachweise (Kassenrapporte) zu führen, aus denen die ausgegebenen Karten nach Zahl und Preis und alle anderen steuerpflichtigen Einnahmen zuverlässig ersichtlich sein müssen. Die für die Steuerbemessung belangreichen Belege sind bis zur Überprüfung durch den Magistrat, mindestens aber drei Jahre lang, aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

(2) Der Steuerpflichtige hat beim Magistrat eine Abrechnung (§ 15 Abs. 3) einzubringen. Diese hat sämtliche von ihm zu versteuernden Einnahmen zu enthalten. Die Abrechnung hat aus dem Nachweis der steuerpflichtigen Einnahmen und der Berechnung der Steuer zu bestehen. Umfaßt die Abrechnung mehrere Veranstaltungen, hat sie den Nachweis für jede einzelne Veranstaltung und eine addierte Zusammenstellung der aus den Nachweisen sich ergebenden Teilbeträge und die Steuer selbst zu enthalten.

(3) Die Abrechnung der Steuer vom Mehrerlös (§ 8 Abs. 5) kann dahin erleichtert werden, daß lediglich die Gesamtsumme der Mehrerlöse und der danach entfallende Steuerbetrag anzugeben ist, wenn es sich um Unternehmen handelt, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geführte Unternehmen gestellt werden.

(4) Der Abrechnung sind die nichtverwendeten Karten zur Überprüfung und Vernichtung anzuschließen. Der Magistrat kann hievon Abstand nehmen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung der Karten nicht zu befürchten ist und die Überprüfung der Kartengebahrung erleichtert wird; in diesem Fall kann der Magistrat verlangen, daß die nichtverwendeten Karten zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. Fehlende Karten sind zu versteuern.

(5) Der Magistrat kann die Form der Nachweise und der Abrechnung allgemein, für bestimmte Gruppen von Betrieben oder für einzelne Betriebe vorschreiben und die Verwendung amtlich aufgelegter Vordrucke verlangen.“

9. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Steuerschuld entsteht bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 mit der Ausgabe der Karten, bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 5 mit der Entgegennahme der Zahlung und bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 6 mit der Erbringung der Leistung an den Teilnehmer.“

10. § 15 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Ausgabe von Eintrittskarten ist mit der Übertragung des Eigentums an der Karte vollendet. Die Steuerschuld mindert sich jedoch nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises nachweislich zurückgenommen worden sind.“

11. Im § 15 erhalten die Absätze (2) und (3) die Bezeichnung (3) und (4).

12. § 18 hat zu lauten:

#### „Nach der Roheinnahme

##### § 18

An Stelle der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 kann die Vergnügungssteuer als Pauschsteuer nach der Roheinnahme (Einnahme aus dem Kartenverkauf) in Höhe der gleichen Hundertsätze der Roheinnahme erhoben werden, die nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 erster Satz, § 26 Abs. 1 erster Satz oder § 27 Abs. 1 für die Berechnung der Vergnügungssteuer vom Entgelt anzuwenden sind, sofern es sich um Veranstaltungen von Unternehmen mit einer jeden Mißbrauch ausschließenden Gebarung, insbesondere in bezug auf die ausgegebenen Freikarten und verbilligten Karten, handelt. Der Unternehmer der Veranstaltung ist verpflichtet, die Höhe der Roheinnahmen in der vom Magistrat vorgeschriebenen Art nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht wie vorgeschrieben geführt, so kann der Magistrat die Roheinnahme in der Weise festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze zu den gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreisen verkauft worden wären.“

13. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des § 8 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung.“

14. § 20 hat zu lauten:

#### „Nach der Anzahl der Apparate

##### § 20

(1) In den im Abschnitt IV besonders bezeichneten Fällen wird die Vergnügungssteuer als Pauschsteuer nach der Anzahl der gehaltenen Apparate oder Vorrichtungen berechnet.

(2) Die Steuer ist erstmals bei der Anmeldung und in der Folge für den laufenden Berechnungszeitraum bei nach Monaten berechneten Steuern jeweils spätestens am 10. jeden Monats und bei nach Jahren berechneten Steuern längstens jeweils im Monat Jänner zu entrichten.

(3) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung übergeben ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche dem Magistrat anzuzeigen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.“

15. § 21 wird aufgehoben.

16. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Steuer beträgt, soweit im Abschnitt IV nichts anderes bestimmt ist, 6 S für je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Auf die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes anzuwenden.“

17. § 24 hat zu lauten:

„Vorführung von Bildstreifen und großflächige Projektionen der durch Fernschrundfunk übertragenen Bilder (§ 2 Z. 1).

#### § 24

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 5 bis 25 v. H. des Preises oder Entgeltes, abgestuft nach den Einnahmen.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(3) Großflächige Projektionen der durch Fernschrundfunk übertragenen Bilder liegen dann vor, wenn die Breite der projizierten Bilder ohne Rücksicht auf deren Höhe mehr als 5 m beträgt.“

18. § 25 hat zu lauten:

#### „Theatervorstellungen und Tanzvorführungen

(§ 2 Z. 2)

#### § 25

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen oder Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, 7,5 v. H. In allen anderen Fällen beträgt sie 20 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.“

19. § 26 hat zu lauten:

#### „Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen

(§ 2 Z. 3)

#### § 26

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen oder Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, 7,5 v. H. In allen anderen Fällen beträgt sie 20 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.“

20. § 27 hat zu lauten:

#### „Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen

(§ 2 Z. 4)

#### § 27

(1) Sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen oder Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 7,5 v. H. des Preises

oder Entgeltes. Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(2) Sofern die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 nicht zutreffen, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 20 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 30 Groschen zu erheben sind. Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(3) Sofern vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnliche Mischgetränke verabfolgt werden, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 25 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 1 S zu erheben ist. Die Pauschsteuer ist nach dem vollen Satz des § 22 zu entrichten.

(4) Werden musikalische Darbietungen mittels eines Musik- oder Sprechapparates veranstaltet, so finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 in gleicher Weise mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Steuersätze und die Steuermindestbeträge um ein Viertel erhöhen.“

21. § 28 hat zu lauten:

#### „Ausstellungen

(§ 2 Z. 5)

#### § 28

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 10 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.“

22. § 29 hat zu lauten:

„Halten von Vorrichtungen zur mechanischen Tonwiedergabe, von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie von Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen

(§ 2 Z. 6)

#### § 29

(1) Für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten, wie zum Beispiel Flipper, Bärenschießapparate, Schießgalerien und Kegelautomaten, beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begunenem Kalendermonat 100 S. Sofern es sich jedoch um Fußball- oder Hockeyspielapparate, Guckkasten oder gleichartige Apparate handelt, mindert sich die Vergnügungssteuer auf 30 S.

(2) Für das Halten von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen, wie zum Beispiel Musikautomaten (Musikboxen) und Magnettonfilmapparate an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen und in Vereinslokalen, beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begunenem Kalendermonat 230 S.

(3) Für das Halten von Rundfunkempfangsanlagen an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen und in Vereinslokalen beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begunenem Kalenderjahr 50 S.

(4) Für das Halten von Fernsehempfangsanlagen an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen und in Vereinslokalen beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 120 S.“

23. Die Überschrift des § 31 hat zu lauten:  
„Zirkusvorstellungen und Tierschauen

(§ 2 Z. 8)“

24. § 32 hat zu lauten:  
„Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Varieté- und Kabarettvorstellungen, bunte Abende, Akademien und Modeschauen

(§ 2 Z. 9)

§ 32

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 10 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(3) Werden während der Veranstaltung Speisen oder Getränke verabfolgt, so beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 20 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 50 Groschen zu erheben sind. Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(4) Werden vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnliche Mischgetränke verabfolgt, so beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 25 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 1 S zu erheben ist. Die Pauschsteuer ist nach dem vollen Satz des § 22 zu entrichten.

(5) Bei Kabarettaufführungen von künstlerischem und theatermäßigem Charakter (Kammerkunsthöhne) ermäßigt sich die Vergnügungssteuer vom Entgelt auf 10 v. H. des Preises oder Entgeltes.“

25. § 33 hat zu lauten:

„Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümfeste

(§ 2 Z. 10)

§ 33

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen 20 v. H. und bei einmaligen Veranstaltungen 23 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 50 Groschen zu erheben sind. Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(2) Werden vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnliche Mischgetränke verabfolgt, so beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 25 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 1 S zu erheben ist. Die Pauschsteuer ist nach dem vollen Satz des § 22 zu entrichten.

(3) Bei Tanzübungen (Perfektionen) in Tanzschulen ermäßigt sich die Vergnügungssteuer vom Entgelt auf

9.09 v. H. des Preises oder Entgeltes, sofern alkoholische Getränke nicht verabfolgt werden und im Tanzsaal das Verzehren von Speisen oder Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher ausgeschlossen ist.“

26. Dem § 36 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ein Spielbetrieb liegt nicht vor, wenn das eingehobene Spielentgelt 2 S nicht übersteigt.“

27. § 39 hat zu lauten:

„Steuerpflicht und Haftung

§ 39

(1) Bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 trifft die Steuerpflicht den Unternehmer der Veranstaltung. Unternehmer der Veranstaltung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird. Sind zwei oder mehrere Unternehmer (Mitunternehmer) vorhanden, so sind sie als Gesamtschuldner steuerpflichtig.

(2) Werden die Eintrittskarten vom Erwerber weiterverkauft oder durch einen Vermittler oder Beauftragten vertrieben (§ 8 Abs. 5), so ist der weiterverkaufende Erwerber, der Vermittler oder der Beauftragte für den Mehrerlös (§ 8 Abs. 5) steuerpflichtig. Diese haben bezüglich der Versteuerung des von ihnen vereinnahmten Mehrerlöses die gleichen Pflichten wie der Unternehmer für das von ihm geforderte Entgelt.

(3) Bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 6 ist jeder steuerpflichtig, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Entgelte gefordert werden. Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.

(4) Wer zur Anmeldung der Veranstaltung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner. Trifft die Vergnügungssteuer einen Pachtbetrieb, so haftet der Pächter neben dem früheren Pächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen. Die Heranziehung des Haftpflichtigen zur Zahlung hat mittels Haftungsbescheides zu geschehen.“

28. § 44 wird aufgehoben.

29. § 45 hat zu lauten:

„Rechtsmittelbehörde

§ 45

Rechtsmittelbehörde ist in Strafsachen die Wiener Landesregierung, ansonsten die Abgabenberufungskommission.“

30. An Stelle des Ausdruckes „Kartensteuer in der Überschrift vor § 8 und in den §§ 30, 31, 34, 35, 36 und 38 treten die Worte „Vergnügungssteuer vom Entgelt.“

31. Der im Abschnitt IV enthaltene Klammerausdruck „(§ 9)“ hat zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.<sup>1)</sup>

Anmerkung: <sup>1)</sup> Die Kundmachung erfolgte am 28. August 1962.

Zum 74. Jahrgang, Seite 260, und  
zum 76. Jahrgang, Seite 299:

## Gesetz vom 23. März 1962, LGBl. für Wien Nr. 10, mit dem die Wiener Landarbeits- ordnung abgeändert wird

### Vorbemerkung (Erl.)

Mit dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 10/1962, wurde § 75 b Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes in der gleichen Weise abgeändert, wie dies mit dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 9/1962, hinsichtlich des § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes erfolgte.

Beide Neufassungen unterscheiden sich von den bisherigen Fassungen lediglich dadurch, daß im 2. Satz der zitierten Gesetzesstellen das Wort „stillende“ vor den Worten „Mütter nach Frühgeburten“ wegfällt. Durch diese Abänderung soll bewirkt werden, daß alle Mütter nach Frühgeburten, unabhängig davon, ob sie selbst stillen oder nicht, einen Anspruch auf die verlängerte Schutzfrist von zwölf Wochen haben. Begründet wurde dies in den den gegenständlichen Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates zugrundeliegenden Initiativanträgen damit, daß die Mutter nach einer Frühgeburt oft nicht in der Lage ist, ihr Kind selbst zu stillen.

In Ausführung der mit dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961 abgeänderten grundsätzlichen Regelung ist nunmehr die gleichlautende Abänderung der

im § 77 b Absatz 1 der Wiener Landarbeitsordnung enthaltenen Bestimmung notwendig.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wurde rückwirkend mit 1. Jänner 1962 bestimmt, damit die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen nicht schlechter gestellt werden als die unter das Mutterschutzgesetz fallenden Dienstnehmerinnen, für welche die gegenständliche Verbesserung mit der oben erwähnten Novelle des Mutterschutzgesetzes am 1. Jänner 1962 in Kraft getreten ist.

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, BGBl. Nr. 241/1960, BGBl. Nr. 97/1961, und BGBl. Nr. 10/1962, beschlossen:

### Artikel I

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1958, LGBl. für Wien Nr. 9, und der Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1961, LGBl. für Wien Nr. 4, wird abgeändert wie folgt:

§ 77 b Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen.“

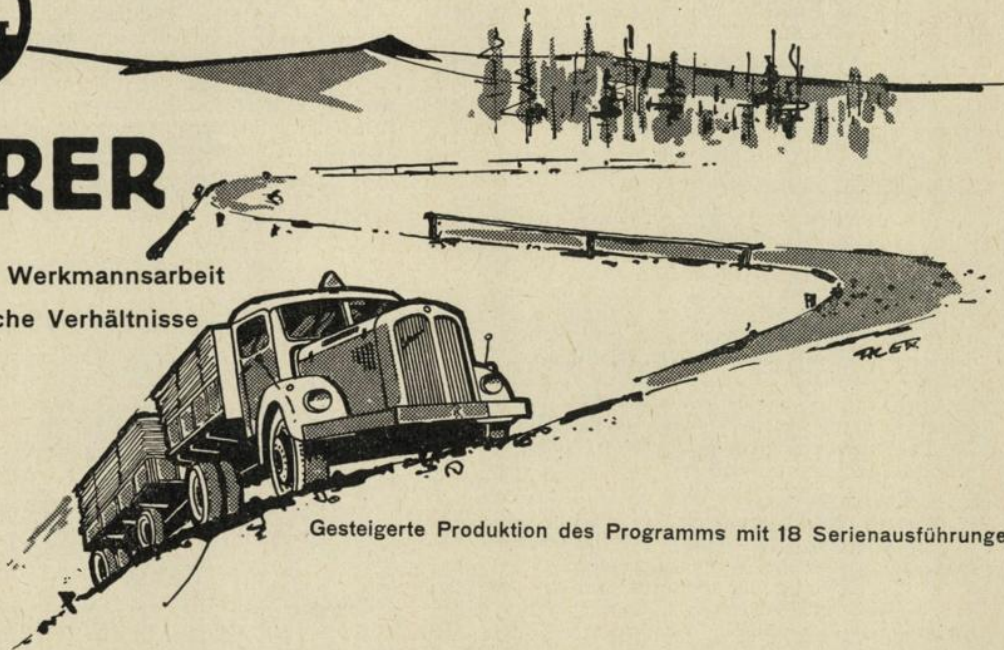
### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1962 in Kraft.



# SAURER

Österreichische Werkmannsarbeit  
für österreichische Verhältnisse



Gesteigerte Produktion des Programms mit 18 Serienausführungen

## SAURER in aller Welt

Scha 138/77



# G. Zum 75. Jahrgang

Zum 75. Jahrgang, Seite 168, und  
zum 76. Jahrgang, Seite 300:

## Gesetz vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/62, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (20. Novelle)

### Vorbemerkung (Erl.)

Die Gehälter der städtischen Bediensteten wurden auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, mit Wirksamkeit vom 1. März 1961 neu festgesetzt. Der Neufestsetzung lag eine durchschnittliche Erhöhung der Gehälter des Schemas II um 8% und des Schemas I um 10% zugrunde. Die verschiedene Erhöhung war in der seit jeher bestandenen Relation zwischen den Gehältern des Schemas II und I begründet.

Mit Rücksicht auf die seit 1946 grundsätzliche einheitliche Besoldung der öffentlich Bediensteten wurde anlässlich des Abschlusses der Verhandlungen festgelegt, daß die Stadt Wien bestrebt sein wird, sobald als möglich wieder zu einem gemeinsamen Entlohnungssystem aller öffentlich Bediensteten zurückzukommen.

Die Gehälter der Bundesbediensteten wurden mit Bundesgesetz vom 21. Juni 1961, BGBl. Nr. 164, mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1961 um 4% erhöht. Mit gleichem Bundesgesetz wurde festgelegt, daß die am 30. Juni 1961 in Geltung gestandenen Gehaltsansätze ab 1. Jänner 1962 um insgesamt 9% erhöht werden sollen.

In Verwirklichung der Absicht, zur Wiederherstellung eines gemeinsamen Entlohnungssystems aller öffentlich Bediensteten zu kommen, erscheint es daher gerechtfertigt, die Gehälter der Bediensteten der Stadt Wien mit 1. Jänner 1962 an die der Bundesbediensteten anzugleichen. Auch anlässlich dieser Erhöhung soll die zwischen dem Schema I und Schema II bestehende Relation gewahrt bleiben. Der vorliegende Entwurf sieht daher eine Erhöhung der Ansätze der am 28. Februar 1961 bestandenen Ansätze des Schemas II um insgesamt rund 9% und im Schema I eine solche um rund 11% vor.

Die gleichen Erhöhungen wie die Gehaltsansätze sollen die in der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien enthaltenen, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, erfahren.

Die Neuregelung der Bezüge wird sich auf Grund der im § 32 der Besoldungsordnung enthaltenen Pensionsautomatik auch auf die Ruhe- und Versorgungsgenüsse auswirken.

Auch die Bestimmungen über die Ruhegenußbemessungsgrundlage waren abzuändern, da für die Bundesbediensteten bereits mit Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 298, die Ruhegenußbemessungsgrundlage von 78,3% mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1961 auf 79 v. H. und ab 1. Jänner 1962 auf 80 v. H. der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Bezüge erhöht wurde. Mit Rücksicht auf die auf

diesem Gebiet bisher bestandene gleiche Regelung wie beim Bund wurde daher in Aussicht genommen, auch für die Beamten der Stadt Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1962 die Ruhegenußbemessungsgrundlage von 78,3% auf 80% der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Bezüge zu erhöhen. Anlässlich der Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Beamten des Bundes wurde mit Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 297, der Pensionsbeitrag von 4 v. H. auf 5 v. H. erhöht. Auch für den Bereich der Stadt Wien soll mit 1. Jänner 1962 eine Erhöhung des Pensionsbeitrages von 4% auf 5% wirksam werden. Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage auf 80% wird sich auf Grund der Pensionsautomatik auch auf die Ruhe- und Versorgungsgenüsse auswirken.

Die Änderung der Dienstordnung soll auch zum Anlaß genommen werden, um eine sich in der Praxis als notwendig erweisende Änderung der Bestimmungen über die Gewährung von Abfertigungen an weibliche Bedienstete durchzuführen.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### ABSCHNITT I

(15. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der Fassung der Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, des Gesetzes vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, und des Gesetzes vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 42 Abs. 2 ist die Zahl „78,3“ durch die Zahl „80“ zu ersetzen.
2. Im § 56 Abs. 1 ist jeweils die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ zu ersetzen.
3. Im § 74 Abs. 2 ist die Zahl „1200“ durch die Zahl „1300“ zu ersetzen.
4. Im § 74 Abs. 6 ist die Zahl „90“ durch die Zahl „100“ zu ersetzen.

### ABSCHNITT II

(9. Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 13. April 1956, LGBl. für Wien Nr. 15, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird, in der Fassung der Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, des Gesetzes vom 20. Mai 1960, LGBl. für Wien Nr. 15, des Gesetzes vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, und des Gesetzes vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 12 Abs. 1 treten an die Stelle des zweiten Satzes folgende Bestimmungen:

„Die Dienstalterszulage beträgt für den Beamten im Schema I eineinhalb Vorrückungsbeträge seiner Verwendungsgruppe und für den Beamten im Schema II eineinhalb Vorrückungsbeträge seiner Dienstklasse, wobei die sich bei der Berechnung ergebenden Beträge auf ganze Schilling aufzurunden sind. Für den Beamten im Schema III beträgt die Dienstalterszulage

in der Verwendungsgruppe L I . . . . . 627 S  
 in der Verwendungsgruppe L a 1  
 und L a 2 . . . . . 572 S  
 in der Verwendungsgruppe L a 3 . . . . . 573 S  
 in der Verwendungsgruppe L b . . . . . 207 S.“

2. Im § 18 Abs. 4 ist jeweils die Zahl „150“ durch die Zahl „164“ zu ersetzen.

3. § 21 lit. a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Professionistenzulage beträgt monatlich

in der Gehaltsstufe		
1	. . . . .	60 S
2	. . . . .	67 S
3	. . . . .	74 S
4	. . . . .	81 S
5	. . . . .	88 S
6	. . . . .	95 S
7	. . . . .	102 S
8	. . . . .	109 S
9	. . . . .	116 S
10	. . . . .	123 S
11	. . . . .	130 S
12	. . . . .	137 S
13	. . . . .	144 S
14	. . . . .	151 S
15	. . . . .	158 S
16	. . . . .	165 S
17	. . . . .	172 S
18	. . . . .	179 S.“

4. Im § 21 lit. a Abs. 2 lit. a hat es an Stelle von „§ 17 Abs. 10“ „§ 17 Abs. 11“ zu heißen.

5. § 21 lit. c Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die außerordentliche Fahrzulage beträgt in der 10., 11. und 12. Gehaltsstufe 66 S, ab der 13. Gehaltsstufe 110 S monatlich.“

6. Im § 21 lit. c Abs. 2 ist nach dem ersten Satz einzufügen:

„Die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Fahrdienstunfähigkeit die unmittelbare Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne des § 44 Abs. 2 der Dienstordnung ist.“

7. Im § 22 lit. b Abs. 1 ist die Zahl „76“ durch die Zahl „77“ zu ersetzen.

8. Im § 22 lit. c ist die Zahl „162“ durch die Zahl „164“ und die Zahl „130“ durch die Zahl „131“ zu ersetzen.

9. § 23 lit. a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Schulleiterzulage beträgt monatlich:

Für Leiter, die in Verwendungsgruppe L I eingereiht sind:

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	1199	1308	1417
II	1079	1177	1275
III	959	1046	1133
IV	839	915	991
V	719	785	851

Für Leiter, die in Verwendungsgruppe L a 1 oder L a 2 eingereiht sind:

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	544	599	654
II	446	490	534
III	359	392	425
IV	300	327	354
V	250	272	294

10. Im § 23 lit. b ist die Zahl „130“ durch die Zahl „131“, die Zahl „194“ durch die Zahl „196“ und die Zahl „292“ durch die Zahl „294“ zu ersetzen.

11. Im § 28 Abs. 1 haben die lit. a bis c zu lauten:  
 „a) Beamte des Schemas I:

die Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Schilling						
19	2600	2540	2285	2048	1868	1680
20	2645	2585	2323	2081	1896	1702

b) Beamte des Schemas II:

die Gehalts- stufe	in der Dienstklasse III		in der Dienst- klasse	die Gehaltsstufe		
	in der Verwendungsgruppe			10	9	7
	E	D				
Schilling						
8	2118	2660	IV	4058	—	—
9	2162	2725	V	5124	—	—
			VI	6540	—	—
			VII	9374	—	—
			VIII	—	12.644	—
			IX	—	—	15.260

c) Beamte des Schemas II L:

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L b	La 3	La 2	La 1	LI
	Schilling				
18	3107	4752	5537	5646	7442
19	3260	4926	5733	5842	7878

12. Im § 28 Abs. 2 ist die Zahl „175“ durch die Zahl „186“ und die Zahl „181“ durch die Zahl „193“ zu ersetzen.

13. Die Anlage II (zu § 11 Abs. 2) erhält die Fassung gemäß der Beilage.

### ABSCHNITT III<sup>1)</sup>

An Stelle des § 71 Abs. 5 erster Satz der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien treten für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis 31. Dezember 1965 folgende Bestimmungen:

„Beamten weiblichen Geschlechts, die innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, des Dienstes entsagen, gebührt eine Abfertigung.“

*Anmerkung: <sup>1)</sup> (Erl.) Mit Landesgesetz vom 17. Juli 1959, LGBl. für Wien Nr. 20, wurden die Bestimmungen des § 71 der Dienstordnung über die Gewährung von Abfertigungen an Beamte weiblichen Geschlechtes in Angleichung an die Bundesbestimmungen weitgehend verbessert. Diese Bestimmungen sehen vor, daß Beamte weiblichen Geschlechtes, die innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verheiratung oder die innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, des Dienstes entsagen, je nach der Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit eine Abfertigung gebührt. Das Abfertigungsmaß beträgt nach einer einjährigen Dienstzeit das Zweifache des Monatsbezuges, erhöht sich mit zunehmender Dienst-*

*zeit und beträgt bei einer 25jährigen Dienstzeit das 37fache eines Monatsbezuges. Diese Bestimmungen wurden seinerzeit sowohl aus familienfördernden Gründen als auch aus der Überlegung geschaffen, weiblichen Beamten einen erhöhten Anreiz für das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst zu geben und damit den Personalstand zu verringern. Die Praxis hat ergeben, daß aus dem Dienst der Stadt Wien vielfach solche weibliche Beamte ausgeschieden sind, die nur sehr schwer ersetzt werden können, aber andererseits sofort wieder in ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Dienstgeber übergetreten sind. Das ist insbesondere bei Krankenpflegerinnen sowie auch beim ausgebildeten Kanzleipersonal der Fall. Daß sich diese Tatsache besonders in Wien bemerkbar macht, ist darauf zurückzuführen, daß sich eben hier besonders viele Möglichkeiten bieten, andere Beschäftigungsverhältnisse, und zwar gleicher oder ähnlicher Art, anzutreten.*

*Es ist daher zweckmäßig, die Bestimmungen über die Gewährung einer Abfertigung anlässlich des freiwilligen Ausscheidens zu ändern. Weiblichen Beamten, die innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, aus dem Dienst ausscheiden, soll es weiterhin möglich sein, von den begünstigten Abfertigungsbestimmungen Gebrauch zu machen. Diesen Beamten soll die Möglichkeit des Ausscheidens aus dem Dienst unter begünstigten Bedingungen deswegen gewahrt bleiben, weil sie sich auch erfahrungsgemäß deshalb zum Ausscheiden entschließen, um sich ihrem Kleinkind zu widmen. Dagegen soll bei einem Ausscheiden anlässlich der Verheiratung oder anlässlich eines späteren Ausscheidens, wenn ein noch nicht 18jähriges Kind vorhanden ist, vorübergehend keine Abfertigung gebühren. Diese Maßnahme soll auf die Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 31. Dezember 1965 beschränkt bleiben.*

### ABSCHNITT IV

Die Bestimmungen der Abschnitte I und II werden mit dem 1. Jänner 1962 wirksam.

Eichen-, Eschen-, Buchen- u. Mosaikparkett, Lärchenriemen, Schiffboden

## ELEMÉR WEISZ & Co.

Wien 12, Breitenfurter Straße 57

Tel. 83 25 65 Serie

D 41/77

STEINBOCK-Gabelstapler

ESSLINGER-Gabelstapler

lösen Ihre Transportprobleme



TEL. 34 26 23 Δ  
FS. 34 99

WIEN IX,  
PORZELLANG. 4

D 60/77

Gehaltsansätze

Schema I

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
1	1715	1660	1511	1368	1303	1242
2	1760	1705	1549	1401	1331	1264
3	1805	1750	1587	1434	1359	1286
4	1850	1795	1625	1467	1387	1308
5	1895	1840	1663	1500	1415	1330
6	2015	1955	1791	1619	1504	1394
7	2060	2000	1829	1652	1532	1416
8	2105	2045	1867	1685	1560	1438
9	2150	2090	1905	1718	1588	1460
10	2195	2135	1943	1751	1616	1482
11	2240	2180	1981	1784	1644	1504
12	2285	2225	2019	1817	1672	1526
13	2330	2270	2057	1850	1700	1548
14	2375	2315	2095	1883	1728	1570
15	2420	2360	2133	1916	1756	1592
16	2465	2405	2171	1949	1784	1614
17	2510	2450	2209	1982	1812	1636
18	2555	2495	2247	2015	1840	1658

Schema II

Dienst- klasse	Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	1282	1425	1521		
	2	1326	1490	1597		
	3	1370	1555	1673		
	4	1414	1620	1749		
	5	1458	1685	1825		
II	1	1546	1815	1977	1926	
	2	1590	1880	2053	2030	
	3	1634	1945	2129	2134	
	4	1678	2010	2205	2238	
	5	1722	2075	2281	—	
	6	1766	2140	2357	—	
III	1	1810	2205	2433	2446	2595
	2	1854	2270	2509	2550	2726
	3	1898	2335	2585	2654	2857
	4	1942	2400	2661	2758	—
	5	1986	2465	2737	2862	—
	6	2030	2530	—	—	—
	7	2074	2595	—	—	—

Schema II L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe				
	L b	La 3	La 2	La 1	LI
	Schilling				
1	1497	1991	2099	2208	2617
2	1562	2100	2235	2344	2753
3	1627	2209	2371	2480	2889
4	1692	2318	2507	2616	3161
5	1757	2536	2779	2888	3406
6	1887	2672	2970	3079	3651
7	1974	2808	3161	3270	3896
8	2061	2944	3352	3461	4141
9	2148	3080	3543	3652	4386
10	2235	3216	3734	3843	4686
11	2322	3352	3925	4034	4986
12	2409	3488	4116	4225	5286
13	2518	3706	4361	4470	5586
14	2627	3924	4606	4715	5941
15	2736	4142	4851	4960	6296
16	2845	4360	5096	5205	6651
17	2954	4578	5341	5450	7006

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	2660	3578	4580	5712	7848	11336
2	2813	3731	4754	5908	8284	11990
3	2966	3884	4928	6104	8720	12644
4	3119	4058	5124	6540	9374	13298
5	3272	4232	5320	6976	10028	13952
6	3425	4406	5516	7412	10682	14606
7	3578	4580	5712	7848	11336	—
8	3731	4754	5908	8284	11990	—
9	3884	4928	6104	8720	—	—

Zum 75. Jahrgang, Seite 168, und  
zum 76. Jahrgang, Seite 300:

**Gesetz vom 23. März 1962, LGBl. für Wien Nr. 11, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (21. Novelle)**

#### Vorbemerkung (Erl.)

Die Richtsätze für die Ausgleichszulagen, die zu den aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG. gebührenden Pensionen gewährt werden, betragen bis 31. Dezember 1961 für Eigen- und Witwen-(Witwer-) Pensionen 680 S, für Waisenspensionen 250 S und bei Pensionen für Doppelwaisen 375 S. Durch die 9. Novelle zum ASVG., BGBl. Nr. 13/1962, wurden diese Richtsätze ab 1. Jänner 1962 auf 720 S bzw. 270 S bzw. 405 S erhöht; ab 1. Juli 1962 werden sie 750 S bzw. 285 S bzw. 430 S betragen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 1962 hinsichtlich der Bundesbeamten eine der 9. Novelle zum ASVG. ähnliche Regelung beschlossen. Nach diesem Gesetzesbeschluß werden die Mindestgrenzen für die Ruhe-(Versorgungs-)Genüsse der Bundesbeamten bzw. deren Hinterbliebenen mit Wirksamkeit vom 1. März 1962 den ab 1. Juli 1962 geltenden Ansätzen der 9. Novelle zum ASVG. angeglichen. Die Erhöhung wird also nicht in zwei Etappen wie beim ASVG., sondern in nur einer Etappe, jedoch mit Wirksamkeit vom 1. März 1962, durchgeführt.

Im Hinblick darauf, daß die in der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien enthaltenen Bestimmungen über die Mindestgrenze für Ruhe-(Versorgungs-)Genüsse jeweils an die im ASVG. enthaltenen Richtsätze bzw. an die für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen angeglichen worden sind, sollen ab 1. März 1962 die im § 52a der Dienstordnung vorgesehenen Mindestgrenzen für Ruhegenüsse auf 750 S, für Witwenversorgungsgenüsse gleichfalls auf 750 S und für Waisenversorgungsgenüsse auf 285 S bzw. für Doppelwaisen auf 430 S erhöht werden. Auf diese Erhöhungen sollen, so wie schon bisher, in Anlehnung an die bezüglichen Bestimmungen des ASVG. bzw. der für die Bundesbeamten geltenden Regelung anderweitige Einkünfte des betreffenden Ruhe-(Versorgungs-)Genußempfängers bzw. seiner Angehörigen angerechnet werden. Hierbei gebühren jedoch auf Grund der Bestimmungen des § 41 Abs. 4, § 46 Abs. 5 und § 50 Abs. 2 der Dienstordnung die Ruhe-(Versorgungs-)Genüsse auf jeden Fall im Mindestausmaß von 600 S, für verheiratete Ruhegenußempfänger, die im Genuß einer Haushaltszulage gemäß § 4 der Besoldungsordnung stehen, in der Höhe von 725 S, für Waisen in der Höhe von 125 S und für Doppelwaisen in der Höhe von 338 S.

Gleichzeitig wird auch die Abänderung einer Bestimmung der Dienstordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten vorgeschlagen, die sich in der Praxis als notwendig ergeben hat.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Abschnitt I

(16. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951,

LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der Fassung der Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, des Gesetzes vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 26, des Gesetzes vom 10. März 1961, LGBl. für Wien Nr. 6, und des Gesetzes vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 1/1962) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 16c Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 308 oder § 311 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 308, § 311 Abs. 2 oder § 529“ zu ersetzen.<sup>1)</sup>

2. Im § 52a Abs. 4 ist die Zahl „680“ jeweils durch die Zahl „750“, die Zahl „250“ durch die Zahl „285“ und die Zahl „375“ durch die Zahl „430“ zu ersetzen.

Anmerkung: <sup>1)</sup> (Erl.) Durch die 9. Novelle zum ASVG. wurde § 529 ASVG. grundlegend geändert. Bisher wurde dem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber als Äquivalent für die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses bei Eintritt des Versicherungsfalles eine laufende Rentenleistung gewährt. Für die ab 1. Februar 1962 anfallenden Fälle wird nun nicht mehr eine Rente gewährt, sondern die Pensionsversicherungsanstalt leistet bei Eintritt des Versorgungsfalles — darunter ist das Ausscheiden des Beamten aus dem aktiven Dienstverhältnis durch Ruhestandsversetzung bzw. Tod zu verstehen — für die vom öffentlich-rechtlichen Dienstgeber für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Versicherungszeiten einmalig einen Überweisungsbetrag. Für die vom Dienstgeber nicht angerechneten Versicherungszeiten werden die seinerzeit entrichteten Beiträge dem Dienstnehmer zurückerstattet. Es ist dies eine ähnliche Regelung, wie sie gemäß § 308 ASVG. schon derzeit anlässlich der Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis (Pragmatisierung) vorgesehen ist. Wird ein Überweisungsbetrag gemäß § 529 ASVG. geleistet, so wird die Nachzahlung des besonderen Pensionsbeitrages für die angerechneten Vordienstzeiten entbehrlich. § 16c Abs. 1 der Dienstordnung soll daher dahin ergänzt werden, daß von der Nachzahlung des besonderen Pensionsbeitrages auch dann abzusehen ist, wenn vom Versicherungsträger der Überweisungsbetrag gemäß § 529 ASVG. geleistet wird.

#### Abschnitt II

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Genuß einer Ergänzungszulage stehenden Ruhe-(Versorgungs)genußempfänger ist die Gebührlichkeit auf die gemäß Abschnitt I Z. 2 erhöhte Ergänzungszulage von Amts wegen zu prüfen. Wird in den übrigen Fällen der Antrag auf eine Ergänzungszulage gemäß Abschnitt I Z. 2 bis zum 30. September 1962 gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von dem Monatsersten an, an dem die Voraussetzungen hierfür zutreffen, frühestens jedoch vom 1. März 1962 an; wird der Antrag später gestellt, so gelten die Bestimmungen des § 52a Abs. 7 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien.

#### Abschnitt III

Die Bestimmungen des Abschnittes I Z. 1 werden mit dem 1. Februar 1962, die Bestimmungen des Abschnittes I Z. 2 werden mit dem 1. März 1962 wirksam.

## Gesetz vom 30. Juni 1961, LGBl. für Wien Nr. 9, über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft

### Vorbemerkung (Erl.)

Durch die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 242/60, wurde für Dienstnehmerinnen, die dem Arbeitslosenversicherungsgesetz unterliegen, das „Karenzurlaubsgeld“ eingeführt. Durch diese Regelung wurde weiblichen Dienstnehmern, die sich aus Anlaß der Geburt eines Kindes in Karenzurlaub befinden, ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung eingeräumt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Dienstnehmer, die von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind, d. i. der im § 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 angeführte Personenkreis. Hiezu gehören u. a. Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland oder zu einer Gemeinde stehen, sowie Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer dieser Körperschaften stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhengeuß (Provision) zusteht.

Damit die weiblichen Bediensteten des öffentlichen Dienstes, die nicht unter die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes fallen, nicht schlechter gestellt werden, wurde für jene, für die dem Bund das Gesetzgebungsrecht zukommt, mit Gesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 98, eine gleichartige Regelung getroffen. Zum Unterschied vom „Karenzurlaubsgeld“ im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird die Entschädigung in diesem Bundesgesetz als „Ersatzleistung“ bezeichnet. Dieser Ausdruck wurde deshalb gewählt, weil es sich um Leistungen des Dienstgebers handelt, die als beschränkter Ersatz für die infolge des Karenzurlaubes oder infolge des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis entfallenden Monatsbezüge gewährt werden. Um eine möglichst gleichartige Behandlung der öffentlich Bediensteten und der vom Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 erfaßten Dienstnehmer zu erreichen, lehnt sich die Bundesregelung an die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 an. Dies gilt vornehmlich für die Ausnahmen des Kreises der Bezugsberechtigten, die Bestimmungen über den Entfall des Anspruches, der Höhe, des Beginnes und der Dauer der Ersatzleistung, der Anrechnung von Einkünften der Mutter und ihres Ehegatten und des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes.

Wie bereits erwähnt, finden die Vorschriften der Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1960, und des Gesetzes, BGBl. Nr. 98/1961, auf die Beamten (öffentlich-rechtlichen Bediensteten) der Stadt Wien keine Anwendung. Um aber auch diese Bediensteten der Stadt Wien den Dienstnehmern, auf die die erwähnten bundesgesetzlichen Vorschriften Anwendung finden, gleichzustellen, ist es erforderlich, auch für diesen Personenkreis gleichartige Bestimmungen zu erlassen, wobei sich der vorliegende Entwurf an die Bundesregelung anlehnt, der seinerseits wieder den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 folgt.

Dienstnehmer, auf die die Bestimmungen der Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 242/60, oder die Bestimmungen des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 98/1961, Anwendung finden, sind auf die Dauer des Bezuges der Ersatzleistung weiter krankenversichert. Die Beiträge sind zur Gänze vom Dienstgeber zu entrichten. Die von dem vorliegenden Entwurf erfaßten Bediensteten sind Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien. Für sie wird durch eine Änderung der Satzung dieser Anstalt eine gleichartige Regelung getroffen werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

#### § 1

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Bedienstete weiblichen Geschlechtes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind ferner auf Mütter anzuwenden, die sich im Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes vor dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Karenzurlaub bestehen würde, aufgelöst haben.

(3) Ausgenommen sind die Bediensteten weiblichen Geschlechtes, die unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, fallen.

#### § 2<sup>1)</sup>

(1) Bedienstete, die sich in einem Karenzurlaub im Sinne des § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, befinden, haben während des Karenzurlaubes Anspruch auf Ersatzleistung aus Anlaß der Mutterschaft (in der Folge „Ersatzleistung“ genannt), wenn ihr neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird.

(2) Bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen haben auch die im § 1 Abs. 2 angeführten Mütter Anspruch auf Ersatzleistung.

Anmerkung: <sup>1)</sup> (Erl.) Da der Zweck dieses Gesetzentwurfes darin liegt, der Mutter die Pflege des neugeborenen Kindes zu ermöglichen, wird für das Entstehen des Rechtsanspruches auf Ersatzleistung vorausgesetzt, daß das Kind mit der Mutter im selben Haushalt lebt und von ihr überwiegend selbst gepflegt wird. Der Anspruch erlischt, wenn die Mutter ihr Kind Verwandten oder fremden Personen mit oder ohne Bezahlung gänzlich zur Pflege überläßt oder wenn das Kind stirbt. Die Voraussetzung, daß das Kind mit der Mutter im selben Haushalt lebt, bedeutet nicht, daß es sich um den eigenen Haushalt der Mutter handeln muß; in der Regel wird es sich um den Haushalt des Ehegatten, manchmal auch um jenen der Eltern der Kindesmutter handeln.

Dieselben Grundsätze gelten nach Abs. 2 auch für aus Anlaß der Geburt des Kindes aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedene Mütter.

Wird der Bediensteten anläßlich der Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung (gemäß § 71 Abs. 5 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien) zuerkannt, so wird hiedurch die Ersatzleistung nicht berührt.

#### § 3

Der Anspruch auf Ersatzleistung besteht nicht während

- des Bezuges von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit,
- der Tätigkeit im Betrieb des Ehemannes, der Eltern oder Kinder, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen,
- der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie während einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung.

#### § 4)

(1) Kommt die Mutter für den Unterhalt des Kindes überwiegend selbst auf, so beträgt die Ersatzleistung

in der Stufe	bei einem letzten Monats Gehalt	im Grundbezug monatl.
1	bis 1300 S . . . . .	550 S,
2	über 1300 S bis 1430 S . . . . .	575 S,
3	über 1430 S bis 1560 S . . . . .	600 S,
4	über 1560 S bis 1690 S . . . . .	640 S,
5	über 1690 S bis 1840 S . . . . .	680 S,
6	über 1840 S . . . . .	730 S.

(2) Bei der Feststellung der Ersatzleistungsstufe im Sinne des Abs. 1 sind dem letzten Monatsgehalt Dienstzulagen (§ 20 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, LGBL. für Wien Nr. 24/1959) und Ergänzungszulagen (§§ 17 und 18 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien) hinzuzurechnen.

(3) Kommt die Mutter für den Unterhalt des Kindes nicht überwiegend selbst auf, so beträgt die Ersatzleistung monatlich 400 S.

(4) Zu der Ersatzleistung nach Abs. 1 tritt für jedes Kind, für das der Mutter eine Kinderzulage gemäß § 4 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien gebühren würde, wenn sie nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre, ein Zuschlag von 100 S monatlich.

*Anmerkung: 1) (Erl.) Die Ersatzleistung soll zwölfmal im Jahr zur Auszahlung kommen; Sonderzahlungen sind nicht vorgesehen.*

*Zu der in Abs. 1 und 3 enthaltenen Bedingung, daß die Mutter für den Unterhalt des Kindes überwiegend selbst aufkommt, wird bemerkt, daß das Aufkommen dann „überwiegend“ sein wird, wenn zum Unterhalt des Kindes mehr als 50 v. H. beitrugen wird. Im allgemeinen wird angenommen werden können, daß eine verheiratete Kindesmutter, deren Ehemann ein Einkommen hat, für den Unterhalt ihres Kindes nicht selbst überwiegend aufkommt, weil die Unterhaltspflicht primär den Kindesvater trifft.*

*Da die Ersatzleistung keinen Bezug darstellt, ist für sie kein Pensionsbeitrag zu leisten.*

#### § 5)

(1) Soweit die Summe der Einkommen der Mutter und ihres Ehemannes den Betrag von 2500 S monatlich übersteigt, ist der übersteigende Betrag auf die Ersatzleistung anzurechnen. Der Betrag von 2500 S monatlich erhöht sich bei zwei Kindern auf 3000 S und für jedes weitere Kind, für das die Mutter oder ihr Ehemann eine Kinderbeihilfe nach dem Kinder-

beihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, oder eine Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, bezieht, um 500 S.

(2) Der Anspruch auf Ersatzleistung entfällt jeweils für den Monat, in dem sich bei der in Abs. 1 vorgesehenen Anrechnung ein Restbetrag von weniger als 30 S ergibt.

(3) Als Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten die in den §§ 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, angeführten Einkünfte mit der Maßgabe, daß bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in jedem Falle der bei monatlicher Lohnauszahlung vorgesehene Pauschbetrag an Werbungskosten abzusetzen ist; Geldleistungen aus der Kriegsopferversorgung und aus der Opferfürsorge sind hierbei wie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu behandeln, Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen, Beihilfen nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, und nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, sind nicht als Einkommen im Sinne des Abs. 1 anzusehen. Vom Einkommen des Ehemannes ist ein Freibetrag von 720 S monatlich (24 S täglich) abzusetzen, Abfertigungen, die anlässlich des Ausscheidens wegen Geburt eines Kindes gebühren, gelten nicht als Einkommen im Sinne dieses Gesetzes.

*Anmerkung: 1) (Erl.) Die wegen Geburt eines Kindes aus dem Dienstverhältnis ausscheidende Mutter wird in vielen Fällen eine Abfertigung erhalten. Würde diese Abfertigung als Einkommen gewertet werden, wäre zu erwarten, daß viele Bedienstete ihr Dienstverhältnis erst nach Beendigung des Karenzurlaubes lösen, um keine Einbuße an Ersatzleistungen zu erleiden. Da der Stadt Wien daran gelegen ist, frühzeitig (möglichst schon zu Beginn des Karenzurlaubes) vom Ausscheiden der Bediensteten zu erfahren, um eine notwendige Ersatzkraft einstellen zu können, bestimmt § 5 Abs. 3 letzter Satz, daß Abfertigungen, die anlässlich des Ausscheidens wegen Niederkunft aus dem Dienstverhältnis gebühren, nicht als Einkommen im Sinne des Gesetzentwurfes zu werten sind.*

#### § 6

(1) Die Ersatzleistung ist auf Antrag der Mutter zu gewähren.

(2) Die Ersatzleistung gebührt mit dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens jedoch mit Beginn des Karenzurlaubes oder — wenn das Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes vor dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Karenzurlaub bestehen würde, aufgelöst wurde — mit dem der Einstellung des Monatsbezuges folgenden Tag.

(3) Die Ersatzleistung gebührt auch für eine zwischen dem 31. Dezember 1960 und der Kundmachung dieses Gesetzes liegende Zeit, wenn sie innerhalb eines Monats nach der Kundmachung dieses Gesetzes beantragt wird.

#### § 7

(1) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 3 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien finden auf die Ersatzleistung sinngemäß Anwendung.

(2) Gebührt die Ersatzleistung nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe eines Monats die Höhe der Ersatzleistung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Ersatzleistung.

(3) Für die außerhalb des Karenzurlaubes gelegenen Tage des Monats, in dem der Karenzurlaub beginnt oder endet, gebührt je ein Dreißigstel des Monatsbezuges.

#### § 8

Die Ersatzleistung gebührt längstens auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet.

#### § 9

Die nach diesem Gesetz Bezugsberechtigten sind verpflichtet, alle Tatsachen, welche für den Anspruch, das Ausmaß und den Entfall der Ersatzleistung von Bedeutung sind, insbesondere jede Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, binnen einer Woche nach Kenntnis der zur Personalstandesführung zuständigen Dienststelle zu melden.

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

Zum 75. Jahrgang, Seite 168:

## Gesetz vom 17. November 1961, LGBl. für Wien Nr. 2/62, über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst (Wiener Beamtenentschädigungsgesetz)

### Vorbemerkung (Erl.)

Mit Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 181, wurden Bestimmungen über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst (Beamtenentschädigungsgesetz) geschaffen. Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 182, wurden die Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzes auch auf Personen anwendbar erklärt, für die die gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit nach den allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in die Zuständigkeit der Länder gefallen wäre. Was die Stadt Wien betrifft, handelt es sich um folgende Gruppen:

- a) um die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Stadt Wien;
- b) um die mit der Besorgung behördlicher Aufgaben betrauten, in einem vertraglichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden Bediensteten;
- c) um die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter der Stadt Wien sowie der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten.

Das Beamtenentschädigungsgesetz sieht vor, daß zu den angeführten Entschädigungsbeträgen (sogenannte Grundbeträge) der im Zeitpunkt der Flüssigmachung jeweils geltende, zu den Bezügen der Bundesbediensteten gewährte prozentuale Teuerungszuschlag tritt.

Dieses Berechnungssystem der Beamtenentschädigung blieb solange unangefochten, als die Bezüge der Bundesbediensteten noch auf dem Gehaltsüberleitungsgesetz beziehungsweise auf dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 beruhten und der Steigerung der Lebenshaltungskosten durch Teuerungszuschläge beziehungsweise Bezugszuschläge Rechnung getragen worden war. Nach dem Inkrafttreten des Gehaltsgesetzes 1956, das im Durchschnitt eine Valorisierung der Gehaltsüberleitungsgesetz-Bezüge auf das Sechsfache brachte, wurde das Ausmaß der Entschädigungen nach dem Beamtenentschädigungsgesetz, die auf Grund der verschiedenen Zuschlagsverordnungen mit niedrigeren Valorisierungen flüssig gemacht worden waren, als ungerechtfertigt empfunden.

Mit Bundesgesetz vom 21. April 1961, BGBl. Nr. 117, wurde nunmehr das Beamtenentschädigungsgesetz abgeändert und ergänzt. Diese Änderung trägt der durch das Gehaltsgesetz 1956 eingetretenen Valorisierung der Bezüge der Bundesbediensteten dadurch voll Rechnung, daß die tatsächlich ausgezahlten Beträge auf das Ausmaß ergänzt werden, das sich bei einer Valorisierung der Grundbeträge auf das Sechsfache ergibt.

Es ist weiters als Härte empfunden worden, daß nach dem Beamtenentschädigungsgesetz den Vertragsbediensteten eine Entschädigung für höchstens 24 Maßregelungsmonate gewährt wurde, weshalb die Höchstdauer für den Bezug der Entschädigung auf 48 Monate erweitert worden ist.

Ferner wurde die Anrechnung der Entschädigung nach § 13 a des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 180/1952, auf die Beamtenentschädigung als ungerechtfertigt empfunden. Die Änderung des Beamtenentschädigungsgesetzes sieht daher die Streichung der diesbezüglichen Bestimmungen vor.

Die Höhe der Beamtenentschädigung richtet sich nach dem Ausmaß der Verminderung, die das Einkommen des Bediensteten gegenüber den Bezügen vor der Maßregelung erfahren hatte. Da in verschiedenen Fällen durch eine nach der Maßregelung eingetretene Änderung des Familienstandes eine Erhöhung des „Maßregelungseinkommens“, insbesondere durch Kinderzulagen, eingetreten ist, ergab sich daraus — vom Gesetzgeber unbeabsichtigt — für die Zeit nach dieser Änderung eine geringere Einkommensverminderung und damit auch eine niedrigere Beamtenentschädigung. Diese Härte wird durch die Novelle dadurch beseitigt, daß Verbesserungen des Einkommens während der Zeit der Maßregelung, die auf einer Änderung des Familienstandes beruhen, bei der Bemessung der Entschädigung außer Betracht bleiben.

Wie bereits erwähnt, fanden die Bestimmungen des Beamtenentschädigungsgesetzes erst auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 182/1952, auf den eingangs angeführten Personenkreis, insbesondere auf die Bediensteten der Stadt Wien, Anwendung. Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 117/1961 enthält nunmehr eine Verfassungsbestimmung, wonach die Regelung durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 182/1952, der nunmehrigen Regelung dieser Angelegenheit durch Landesgesetze nicht entgegensteht.

Es ist gerechtfertigt, daß eine gleichartige Behandlung aller öffentlich Bediensteten hinsichtlich der Beamtenentschädigung beibehalten wird; dies umsomehr, als die Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden, die keine behördlichen Aufgaben zu besorgen



haben, sowie, was insbesondere das Land Wien anlangt, auch die Lehrer und Kindergärtnerinnen bereits durch die bundesgesetzliche Regelung erfaßt sind. Der vorliegende Entwurf sieht daher die sinngemäße Anwendung der für die Bundesbediensteten geltenden Vorschriften auf dem Gebiet der Beamtenentschädigung auf die in Artikel I Abs. 1 angeführten Personen vor.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

(1) Die Bestimmungen des Artikels I des Bundesgesetzes vom 21. April 1961, BGBl. Nr. 117, mit dem das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952, abgeändert und ergänzt wird, sind sinngemäß anzuwenden auf:

- a) die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Stadt Wien;
- b) die mit der Besorgung behördlicher Aufgaben betrauten, in einem vertraglichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden Bediensteten;
- c) die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter der Stadt Wien sowie der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezuvon Organen des Bundes bestellt sind, und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten.

(2) Ausgenommen sind die Bediensteten, die unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 188/1948, fallen.

### Artikel II

(1) Der Unterschiedsbetrag zwischen den nach den Bestimmungen des Artikels I gebührenden und den nach dem Beamtenentschädigungsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 110/1953 ausgezahlten Entschädigungsbeträgen ist mit Bescheid zuzuerkennen.

(2) Kann erst auf Grund der Bestimmungen des Artikels I eine Entschädigung gewährt werden, so ist über die Gewährung der Entschädigung zu entscheiden.

(3) Verfügungen nach den Abs. 1 und 2 sind auf Antrag des zu Entschädigenden unter Anwendung der Verfahrensbestimmungen des § 9 des Beamtenentschädigungsgesetzes zu treffen. Der Anspruch auf Zuerkennung des im Abs. 1 genannten Unterschiedsbetrages oder auf Entscheidung nach Abs. 2 erlischt, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten nach nachgewiesener Aufforderung des zu Entschädigenden zur Antragstellung eingebracht wird.

(4) Anträge gemäß Abs. 1 und 2 sind, soweit es sich um Bedienstete der städtischen Unternehmungen sowie Ruhe(Versorgungs)genußempfänger nach Bediensteten dieser Unternehmungen handelt, bei den Direktionen dieser Unternehmungen, im übrigen beim Magistrat einzubringen.

(5) Der Unterschiedsbetrag nach Abs. 1 und die Entschädigung nach Abs. 2 sind spätestens drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Zuerkennungsbescheides auszuzahlen.

(6) Soweit bei der Zuerkennung des Unterschiedsbetrages nach Abs. 1 oder der Entschädigung nach Abs. 2 das II. Hauptstück des Beamtenentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 181/1952, anzuwenden ist, finden hinsichtlich des Verfahrens und der Leistungspflicht die Bestimmungen dieses Hauptstückes Anwendung.

### Artikel III

Über Anträge, die auf Grund des Artikels I eingebracht werden, entscheidet die Landesregierung.

### Artikel IV

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Novelle zum Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in Kraft tritt<sup>1)</sup>, die auf Grund einer zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Vereinbarung über die Bedeckung des Aufwandes dieser Novelle erlassen wird.

Anmerkung: <sup>1)</sup> Das ist der 11. Oktober 1962.

Zum 75. Jahrgang, Seite 225:

## Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, Abänderung der Anlage I, Stadtsenatsbeschluß vom 5. Dezember 1961, Pr. Z. 2676, Amtsblatt der Stadt Wien vom 23. Dezember 1961, Nr. 102

### I.

In der Verwendungsgruppe C ist im Abschnitt B lit. c die Zahl „162“ durch die Zahl „164“ zu ersetzen. In lit. d ist bei der Beamtengruppe „Lehrwerkstättenmeister“, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen“ der Ausdruck „nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen“ durch den Ausdruck „nach zehn für die Vorrückung anrechenbaren Dienstjahren oder nach sechs im Dienst der Stadt Wien als Lehrwerkstättenmeister oder Werkmeister zurückgelegten Dienstjahren“ zu ersetzen.

In der Verwendungsgruppe D ist im Abschnitt B lit. b die Zahl „130“ durch die Zahl „131“ zu ersetzen.

### II.

In der Verwendungsgruppe 1 sind im Abschnitt B die Beamtengruppen „Friedhofsgärtner in großen Gärten“ und „Gärtner als Leiter eines großen Bezirkes“ zu streichen; bei der Beamtengruppe „Obergärtner in Anstalten“ sind die Worte „in Anstalten“ zu streichen.

In der Verwendungsgruppe 2 sind im Abschnitt B die Beamtengruppe „Friedhofsgärtner in kleinen Gärten“ und bei der Beamtengruppe „Lehrwerkstattengehilfen des Erziehungsheimes Eggenburg“ die Worte „des Erziehungsheimes Eggenburg“ zu streichen; unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge ist die Beamtengruppe „Gärtner, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen“ neu aufzunehmen.

In der Verwendungsgruppe A ist im Abschnitt B unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge die Beamtengruppe „Ärztliche Anstaltsleiter“ neu aufzunehmen.

In der Verwendungsgruppe B ist im Abschnitt B unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge die Beamtengruppe „Fachbeamter der Physikalisch-Technischen Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin“ neu aufzunehmen.

### III.

Die unter I. angeführten Änderungen werden mit 1. Jänner 1962, soweit sie die Lehrwerkstättenmeister betreffen, mit 1. Jänner 1961 wirksam.

**Zum 75. Jahrgang, Seite 225:**

## **Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien, Abänderung der Anlage I, Stadtsenatsbeschluß vom 29. Mai 1962, Pr. Z. 1241, Amtsblatt der Stadt Wien vom 16. Juni 1962, Nr. 48**

Die Anlage I zur Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien wird mit Wirksamkeit vom 1. November 1961 gemäß der nachstehenden Beilage abgeändert.

### BEILAGE

#### I.

##### Gruppenaufteilung des Schemas I:

In der Verwendungsgruppe 1 sind im Abschnitt C unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge die nachstehenden Beamtengruppen einzufügen:

„Blockelektriker bei den Blockanlagen im Kraftwerk Simmering

Blockheizer bei den Blockanlagen im Kraftwerk Simmering, mit erlerntem einschlägigem Handwerk und abgelegter Heizer- und Maschinistenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckheizer

Blockmaschinisten bei den Blockanlagen im Kraftwerk Simmering, mit erlerntem einschlägigem Handwerk und abgelegter Heizer- und Maschinistenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckmaschinist.“

In der Verwendungsgruppe 2 ist im Abschnitt C die Beamtengruppe

„Portier im Kraftwerk Simmering, nur auf dem in Dienstpostenplan bestimmten Posten“ einzufügen.

In der Verwendungsgruppe 3 sind im Abschnitt I, Unterabschnitt C, unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge nachstehende Beamtengruppen einzufügen:

In Z. 2:

„Hilfsheizer bei den Kohlenmühlen, Kompressoren und Schleusen der Blockanlagen im Kraftwerk Simmering, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe);

Hilfsmaschinisten bei den Kondensatoren und Speisepumpen der Blockanlagen im Kraftwerk Simmering, mit erlerntem einschlägigem Handwerk (Metallgewerbe);“

in Z. 3:

„Arbeiter bei der Wasseraufbereitung im Kraftwerk Simmering, Kessel- und Rußreiniger“;

in Z. 4:

„Arbeiter in der Kohlenförderungswarte der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering, nach dreijähriger zufriedenstellender Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in der Verwendungsgruppe 3 und minde-

stens achtjähriger Verwendung in der Anlage des Betriebes.“

In der Verwendungsgruppe 3 sind im Abschnitt V, Unterabschnitt C, unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge nachstehende Beamtengruppen einzufügen:

In Z. 1:

„Arbeiter bei den Redleranlagen der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering“;

in Z. 2:

„Arbeiter bei den Förderbändern der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering;

Arbeiter bei den Hochbunkern der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering;

Arbeiter bei der Wasseraufbereitung für die Blockanlagen im Kraftwerk Simmering;

Arbeiter in der Kohlenförderungswarte der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering;

Hilfsheizer bei den Kohlenmühlen, Kompressoren und Schleusen der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering;

Hilfsmaschinisten bei den Kondensatoren und Speisepumpen der Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering.“

In der Verwendungsgruppe 4 sind im Abschnitt C in Z. 2 unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge nachstehende Beamtengruppen einzufügen:

„Arbeiter bei der Wasseraufbereitung für die Blockanlagen im Kraftwerk Simmering;

Hilfsheizer bei den Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering;

Hilfsmaschinisten bei den Blockanlagen des Kraftwerkes Simmering.“

#### II.

##### Gruppenaufteilung des Schemas II:

In der Verwendungsgruppe B ist im Abschnitt B die Beamtengruppe „Erziehungsberater“ zu streichen.

In der Verwendungsgruppe C sind im Abschnitt A die Beamtengruppen „Betriebsbeamte...“ und „Werkmeister...“ zu streichen.

Im Abschnitt B lit. d ist bei den Beamtengruppen „Badebetriebsmeister...“ und „Lehrwerkstättenmeister...“ der derzeitige Wortlaut durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Badebetriebsmeister, nach Ablegung der Dienstprüfung, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule;

Lehrwerkstättenmeister, mit abgelegter Meisterprüfung.“

Weiters sind im Abschnitt B lit. d der Verwendungsgruppe C unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge nachstehende Beamtengruppen einzufügen:

„Betriebsbeamte, nach Ablegung der Dienstprüfung, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule;

Werkmeister, nach Ablegung der Dienstprüfung, nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule.“

In den Abschnitten C, D, E und dem neu aufzunehmenden Abschnitt F (Beamtengruppen der Wiener Stadterwerke — Bestattung) der Verwendungsgruppe C sind jeweils unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge nachstehende Beamtengruppen einzufügen:

„Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule;

Werkmeister, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur in den im Dienstpostenplan bestimmten Stellen oder mit erlerntem einschlägigem Handwerk und absolvierter Werkmeisterschule.“

In der Verwendungsgruppe D ist im Abschnitt B in lit. c die Beamtengruppe „Lehrwerkstättenmeister“ zu streichen.

**Zum 75. Jahrgang, Seite 274:**

**Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien, Abänderung, Stadtsenatsbeschluß vom**

**5. Dezember 1961, Pr. Z. 2677, Amtsblatt der Stadt Wien vom 23. Dezember 1961, Nr. 102**

§ 13 Abs. 1 der Regelung der Reisegebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen — Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien — (Beilage zum Stadtsenatsbeschluß vom 7. August 1956, Pr. Z. 1827) hat mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1961 wie folgt zu lauten:

„(1) Die Reisezulage beträgt

In der Geb.-Stufe	Tagesgebühr Tarif I	in Schilling Tarif II	Nächtigungsgebühr in Schilling
1	47	35	15
2	53	40	18
3	59	45	21
4	71	53	25
5	90	67	30“

**H. Zum 76. Jahrgang**

**Zum 76. Jahrgang, Seite 290:**

**Kundmachung des Magistrates der Bundeshauptstadt Wien, mit der die Kundmachung des Magistrates der Bundeshauptstadt Wien über die Haustorsperre und die Hausbeleuchtung, M.Abt. 62 — I/H 2/60, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 24/1960, abgeändert wird, M.Abt. 62 — I/41/61, Amtsblatt der Stadt Wien vom 10. März 1962, Nr. 20**

Auf Grund des § 77 Z. 2 und des § 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in der derzeit geltenden Fassung wird angeordnet:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 1 der Kundmachung des Magistrates der Bundeshauptstadt Wien über die Haustorsperre und

die Hausbeleuchtung, M.Abt. 62 — I/H 2/60, verlautbart im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 24/1960, hat zu lauten:

„(1) Der Hauseigentümer oder sein verantwortlicher Stellvertreter hat dafür zu sorgen, daß das Haustor während der Sperre auf Verlangen der im Haus wohnenden Mieter und solcher Personen, die am Eintritt ein berechtigtes Interesse haben, wie insbesondere auf Verlangen von behördlichen Organen in Ausübung ihres Dienstes, geöffnet wird. Die mit dem Öffnen betraute Person ist verpflichtet, das Tor wieder abzusperren. Der Hauseigentümer oder dessen verantwortlicher Stellvertreter ist zur Anbringung einer Hausglocke (Klingel, Klingelzug usw.) unmittelbar neben dem Hauseingang und zu deren Instandhaltung verpflichtet.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 5. März 1962 in Kraft.

**Hutter & Welt**

Mechanische Leinen- und Baumwollwarenwebereien

**Gmünd 2, NÖ.**

**Saalfelden a. Steinernen Meer**

Land Salzburg

**Verkaufsniederlage und Webwarengroßhandel  
Wien I, Schwertgasse 4. 63 21 32, 63 73 14, 63 92 10**

D 30/77

**STADTBAUMEISTER**

**Ing. Karl Kraus' Wwe.**

**WIEN X, REMYSTRASSE 39**

**Telephon 64-31-92**

D 90/77

**SPEISENTRANSPORTGEFÄSSE**

**GROSSKONSERVATOREN  
ISOLIERGEFÄSSE—FÜR  
INDUSTRIE UND LABOR**

**AUSTROTHERM-DURITHEM  
WIEN VII, ZIEGLERGASSE 69**

**TELEFON 93 12 44, 44 55 26**

D 197/77



**E**  
**ELEKTRA BREGENZ**  
**EURO PA**  
**SERIE**

D 152/77

*„Diadem“*

Uhren – Juwelen  
 Gold- und Silberwaren

Opernpassage, Tel. 57 17 33

B 13/77



**„KOBRA“**  
**Unterzünder**

billig – bequem –  
 geruchlos

zünden in allen Kesseln und Hausbrandöfen  
 verlässlich jeden festen Brennstoff

Unterzünderfabrik **E. Ciccimarra & Co.**

Wien XV, Benedikt - Schellinger-Gasse 6  
 Telefon 92 31 55

D 14/77

**Josef Krammer**

Zimmermeister

Wien XXIII - Mauer, Speisinger Straße 228

Hauptwerk:

Laab im Walde bei Wien

Sägewerk / Zimmerei / Bautischlerei

Telefon 86 96 14 / Laab 8

Fu 102/77

**Draht- & Drahtwarenhandels-**  
**Gesellschaft m. b. H.**

**WIEN 9, Berggasse 31**

Tel.-Nr. 34-34-99, 34-31-80

Eisendrähte Stahldrähte

Drahtstifte Drahtgeflechte

Kunststoffummantelte Drähte

Isolierte Leitungen

Seile Isolierrohre

D 107/77

**ekalux**

**Außen- und Innenleuchten**

Lichttechnische Spezialfabrik, Wien VII, Hermannsgasse 2 a,  
 Telefon 93 46 20

D 198/77

**160** JAHRE



Qualitätserzeugnisse

D 79/77

Konfektionierte Bettwäsche

Inlette in Pastellfarben

Freizeithemdenstoffe

Hemdenstoffe

Modische Kleiderstoffe

Elastische Gewebe

**POTTENDORFER**  
**TEXTILWERKE AG.**

Wien IX, Tendlergasse 16